BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGS-BLATT

Baden (Germany)

Digitized by Google

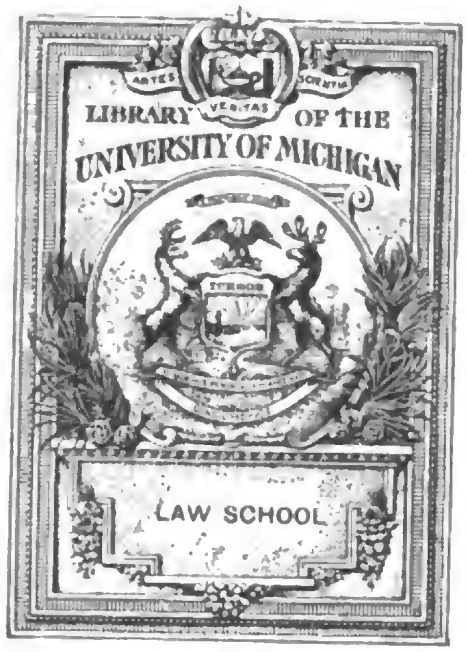

Digitized by Google

FL8
G3.8
B2.2
B2

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1877.

Nr. I. bis XXVII.

65874

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

1877.

Digitized by Google

Digitized by Google

11-28-28 Forch

Inhalts-Uebersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Gesetze, Staatsverträge und Landesherrliche Verordnungen.		
	A. Gesetze.		
1877.			
29. November	Steuererhebung für die Monate Dezember 1877 und Januar 1878	XXIV.	181
21. Dezember	Gerichtsbarkeit in Strafsachen	XXVII.	193
21. „	Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, und den Beizug der Erwerbsteuerkapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung . .	XXVII.	194
	B. Staatsverträge.		
29. Oktober	Fischereiübereinkunft mit der Schweiz vom 25. März 1875.	XXII.	166
29. „	Fischereiübereinkunft mit Elsaß-Lothringen vom 14. Juli 1877	XXII.	169
	C. Landesherrliche Verordnungen.		
4. Januar	Stiftung einer Landwehrdienst-Auszeichnung für das Großherzogthum Baden.	I.	1
29. April	Statuten des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen	VIII.	93
29. Juni	Mittelschulwesen für die weibliche Jugend	XII.	127
17. Juli	Organisation der Landeskulturbehörden und des Landesvermessungswesens	XIV.	145
27. September	Künftige Benennung der landesherrlichen Bezirksförster . .	XIX.	159
21. Dezember	Statut eines Ehrenzeichens für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren	XXVII.	196

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1877.			
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.		
	A. Staatsministerium.		
7. März	Vollzug des Konsularvertrags zwischen Deutschland und Italien vom 7. Februar 1872	VI.	65
7. „	Vollzug der Konsularkonvention zwischen Deutschland und Spanien vom 12. Januar 1872	VI.	75
5. August	Vollzug des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 27. April 1876	XVI.	149
29. Oktober	Fischereiübereinkünfte mit der Schweiz und mit Elsaß-Lothringen vom 25. März 1875 und 14. Juli 1877 . .	XXII.	165
	B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.		
26. Januar	Vollzug der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen .	II.	5
15. Juni	Verfahren in Forststrafsachen	XI.	123
14. Juli	Erhebung polizeilicher Geldstrafen	XV.	147
6. August	Gebühren des Waldhutpersonals bei Anwohnung von Forstfrevelthätigungen	XVI.	150
	C. Ministerium des Innern.		
16. Januar	Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen	II.	6
27. „	Deutsche Wehr-Ordnung, hier Auslegung der Bestimmung des §. 30, 2 f. der Ersatz-Ordnung	II.	7
27. „	Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungs-Wohnsitz, hier insbesondere das Verfahren zur Erwirkung des Ersatzes für geleistete Unterstützung, sowie der Uebernahme Hülfsbedürftiger	III.	9
	Berichtigung	V.	64

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1877.			
3. Februar	Pferde-Aushebungsreglement	III.	10
6. „	Prüfung von Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen . . .	III.	10
7. „	Dienstliche Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung	III.	11
6. März	Rinderpest	V.	49
15. „	Einkünfte von erledigten Pfründen der katholischen Kirche .	VII.	85
5. Mai	Rinderpest	IX.	97
4. „	Statuten für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim und für die Großherzoglichen Taubstummenanstalten in Meersburg und Gerlachsheim	X.	107
1. Juni	Impfzwang, hier Aufsicht über den Vollzug der jährlichen unentgeltlichen Impfung	XI.	124
2. Juli	Vornahme der Wahlmännerwahlen bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer	XIII.	131
10. August	Arzneitaxe	XVIII	157
10. Oktober	Rinderpest	XX.	161
17. „	Rinderpest	XXI.	163
8. November	Dienstliche Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung	XXIV.	182
13 Dezember	Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen	XXVI.	185
13. „	Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen. . . .	XXVI.	187
17. „	Arzneitaxe	XXVII.	198
	D. Handelsministerium.		
4. März	Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen	V.	49
28. Februar	Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen, hier die Statistik des Standes der eingeschriebenen Hülfskassen .	VII.	86
21. April	Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs, hier Abänderungen der am 1. Januar 1875 in Kraft getretenen Postordnung vom 18. Dezember 1874	IX.	97
14. Juni	Erlassung einer Brückenordnung für die Eisenbahnbrücke über den Neckar bei Ladenburg	XI.	124
22. „	Gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen . . .	XI.	126
24. August	Gewerbe der Pfandleiher, Rückkaufshändler und Trödler .	XVII.	151
30. Oktober	Vollzug der Fischereiübereinkünfte mit der Schweiz und mit Elsaß-Lothringen	XXII.	171

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1877.			
29. Oktober	Durchlaß der Flöße und Schiffe durch die Rhein-Schiffbrücken bei Freistett-Gambsheim, Greffern-Druſenheim und Plittersdorf-Selz	XXIII.	175
3. November	Abgekürzte Maaß- und Gewichtsbezeichnungen	XXIII.	179
12 Dezember	Gütertarif der Badiſchen Bahnen	XXV.	183
13. „	Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen	XXVI.	185
13. „	Beſteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen . . .	XXVI.	187
	E. Finanzminiſterium.		
26. Januar	Abänderung des §. 18 der Weinſteuer-Ordnung	II.	7
14. Februar	Steuer-Ab- und Zuſchreiben im Jahre 1877	III.	12
20. „	Vollzug des Erwerbſteuergeſetzes vom 25. Auguſt 1876 . .	IV.	13
	Berichtigung	IX.	105
17. „	Steuernachläſſe wegen Hagelſchlags, Wolkenbruchs oder außerordentlicher Ueberſchwemmung	V.	64
2. Auguſt	Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung	XVI.	150
13. Dezember	Beſteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen	XXVI.	187

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Jahr 1877.

A.

Seite

Abänderung des §. 18 der Weinsteuerordnung 7
Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874 . . . . . 97. 98
Abgekürzte Maaß- und Gewichtsbezeichnungen 179
Abgeordnete zur zweiten Kammer, Vornahme der Wahlmännerwahlen bei den Wahlen derselben 131
Ab- und Zuschreiben der Steuern im Jahre 1877 12
Angestellte der Civilstaatsverwaltung, deren dienstliche Verhältnisse 11. 182
— — — Wittwenkasse für dieselben 150
Arzneitaxe 157. 198
Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen 194
Ausländer, Gewerbebetrieb derselben im Umherziehen 185

B.

Beizug der Erwerbsteuerkapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung 194
Benennung, künftige, der landesherrlichen Bezirksförster 159
Benützung und Instandhaltung der Gewässer. Berichtigung 8
Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen 187
Bezirksförster, landesherrliche, deren künftige Benennung 159
Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim, Statuten für dieselbe 107
Brückenordnung für die Eisenbahnbrücke über den Neckar bei Ladenburg 124

Digitized by Google

C.

Seite

Civilstaatsverwaltung, dienstliche Verhältnisse der Angestellten derselben 11. 182
— Wittwenkasse für die Angestellten derselben 150
Consularvertrag zwischen Deutschland und Italien, dessen Vollzug 65
Consularconvention zwischen Deutschland und Spanien, Vollzug derselben 75

D.

Dampfkessel und Dampfmaschinen, Statistik derselben 49
Deutsche Wehr-Ordnung, hier Auslegung der Bestimmung des §. 30, 2 f. der Ersatz-Ordnung 7
Dienstauszeichnung der Landwehr für das Großherzogthum, Stiftung einer solchen 1
Dienstliche Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung 11. 182
Durchlaß der Flöße und Schiffe durch die Rheinschiffbrücken bei Freistett-Gambsheim, Greffern-Druſenheim und Plittersdorf-Selz 175

E.

Ehrenzeichen für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren, Statut eines solchen 196
Einkünfte von erledigten Pfründen der katholischen Kirche 85
Eisenbahnbrücke über den Neckar bei Ladenburg, Erlassung einer Brückenordnung für dieselbe 124
Eisenbahnen, Gütertarif der badischen Bahnen 183
Elsaß-Lothringen, Fischereiübereinkunft mit demselben und deren Vollzug 165. 171
Erhebung polizeilicher Geldstrafen 147
Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876 und dessen Vollzug 13. 31. 105
Erwerbsteuerkapitalien, deren Beizug zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung 194

F.

Feuerwehren, freiwillige, Statut eines Ehrenzeichens für Mitglieder derselben 196
Fischereiübereinkünfte mit der Schweiz und mit Elsaß-Lothringen 166. 169
— — — — — — — hier den Vollzug derselben 171
Flöße und Schiffe, deren Durchlaß durch die Rheinschiffbrücken bei Freistett-Gambsheim, Greffern-Druſenheim und Plittersdorf-Selz 175
Forstfrevelthätigungen, Gebühren des Waldhutpersonals bei Anwohnung von Forstfrevelthätigungen 150
Forststrafsachen, Verfahren bei denselben 123
Freistett-Gambsheim, Rheinschiffbrücke, Durchlaß der Flöße und Schiffe durch dieselbe . . 175

G.

Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen 6
— des Waldhutpersonals bei Anwohnung von Forstfrevelthätigungen 150

Digitized by Google

Seite

Gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen 126
Geldstrafen, polizeiliche, Erhebung derselben 147
Gemeindeaufwand in Städten, welche der Städteordnung unterstehen, dessen Aufbringung . . 194
Gemeinde- und Kreisbesteuerung, Beizug der Erwerbsteuerkapitalien zu derselben . . . 194
Gerichtsbarkeit in Strafsachen 193
Gerlachsheim, Statuten für die Taubstummenanstalt daselbst 107
Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1878, dessen Preis 180
Gewässer, Benützung und Instandhaltung derselben. Berichtigung 8
Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen 185
— im Umherziehen, dessen Besteuerung 187
Gewerbe der Pfandleiher, Rückkaufshändler und Trödler 151
Gewichts- und Maaßbezeichnungen, abgekürzte 179
Greffern-Druſenheim, Rheinschiffbrücke, Durchlaß der Flöße und Schiffe durch dieselbe . . 175
Gütertarif der badischen Bahnen 183

H.

Hagelschlag, Steuernachlässe wegen desselben 64
Hülfsbedürftige, deren Uebernahme 9. 64
Hülfskassen, eingeschriebene, Statistik des Standes derselben 86

J.

Ilvesheim, Statuten für die Blindenerziehungsanstalt daselbst 107
Impfzwang, hier Aufsicht über den Vollzng der jährlichen unentgeltlichen Impfung 124
Instandhaltung und Benützung der Gewässer. Berichtigung 8
Italien, Konsularvertrag zwischen Deutschland und Italien, dessen Vollzug 65

K.

Kirche, katholische, Einkünfte von erledigten Pfründen derselben 85
Konsularvertrag zwischen Deutschland und Italien, Vollzug desselben 65
Konsularkonvention zwischen Deutschland und Spanien, deren Vollzug 75
Kreis- und Gemeindebesteuerung, Beizug der Erwerbsteuerkapitalien zu derselben . . . 194
Kunstwerke, Urheberrecht an solchen 5

L.

Ladenburg, Erlassung einer Brückenordnung für die Eisenbahnbrücke über den Neckar bei Ladenburg 124
Landeskulturbehörden, Organisation derselben 145
Landesvermessungswesen, dessen Organisation 145

Digitized by Google

Seite

Landwehrdienst-Auszeichnung für das Großherzogthum, Stiftung einer solchen 1
Lehrerinnen, deren Prüfung 10

M.

Maaß- und Gewichtsbezeichnungen, abgekürzte 179
Maßregeln gegen Verbreitung der Rinderpest 49. 97. 161. 163
Meersburg, Statuten für die Taubstummenanstalt daselbst 107
Mittelschulwesen für die weibliche Jugend 127
Modelle, Urheberrecht an solchen 5
Muster, Urheberrecht an solchen 5

N.

Nachbildung, unbefugte, von Photographien, Schutz dagegen 5
Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, dessen Vollzug . . 149

O.

Orden vom Zähringer Löwen, Statuten desselben 93
Organisation der Landeskulturbehörden und des Landesvermessungswesens 145

P.

Pfandleiher, Gewerbe derselben 151
Pferde-Aushebungsreglement 10
Pfründen der katholischen Kirche, erledigte, Einkünfte von denselben 85
Photographien, Schutz gegen unbefugte Nachbildung 5
Plittersdorf-Selz, Rheinschiffbrücke, Durchlaß der Flöße und Schiffe durch dieselbe 175
Polizeiliche Geldstrafen, deren Erhebung 147
Postwesen des Deutschen Reichs, hier Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874 97. 98
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1878 180
Preise für Arzneien 157
Prüfung von Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen 10

R.

Reglement für die Pferde-Aushebung 10
Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, Vollzug desselben, hier insbesondere das Verfahren zur Erwirkung des Ersatzes für geleistete Unterstützung, sowie der Uebernahme Hülfsbedürftiger 9. 64
— über die eingeschriebenen Hülfskassen, hier Statistik des Standes derselben . . . 86

Digitized by Google

Seite

Rheinschiffbrücken bei Freistett-Gambsheim, Greffern-Druſenheim und Plittersdorf-Selz, Durchlaß der Flöße und Schiffe durch dieſelben 175
Rinderpeſt, Maßregeln gegen Verbreitung derſelben 49. 97. 161. 163
Rückkaufshändler, Gewerbe derſelben 151

S.

Sanitätsbeamte, deren Gebühren für amtliche Verrichtungen 6
Schiffe und Flöße, Durchlaß derſelben durch die Rheinſchiffbrücken bei Freiſtett-Gambsheim, Greffern-Druſenheim und Plittersdorf-Selz 175
Schulen, Mittelſchulweſen für die weibliche Jugend 127
Schulvorſteherinnen, deren Prüfung 10
Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung 5
Schweiz, Fiſchereiübereinkunft mit derſelben und deren Vollzug 165. 171
— Vollzug des Niederlaſſungsvertrags zwiſchen dem Deutſchen Reiche und der Schweiz . . 149
Spanien, Konſularkonvention zwiſchen Deutſchland und Spanien, deren Vollzug 75
Staatsverträge, ſiehe Verträge.
Städte, welche der Städteordnung unterſtehen, Aufbringung des Gemeindeaufwandes in denſelben 194
Statiſtik der Dampfkeſſel und Dampfmaſchinen 49
— des Standes der eingeſchriebenen Hülfskaſſen 86
Statut eines Ehrenzeichens für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren 196
Statuten des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen 93
Statuten für die Großherzogliche Blindenerziehungsanſtalt in Ilvesheim und für die Großherzoglichen Taubſtummenanſtalten in Meersburg und Gerlachsheim 107
Steuer-Ab- und Zuſchreiben im Jahre 1877 12
Steuererhebung für die Monate Dezember 1877 und Januar 1878 181
Steuernachläſſe wegen Hagelſchlags, Wolkenbruchs oder außerordentlicher Ueberſchwemmung . 64
Stiftung einer Landwehrdienſt-Auszeichnung für das Großherzogthum 1
Strafſachen, Gerichtsbarkeit in denſelben 193

T.

Tarif, Gütertarif der badiſchen Bahnen 183
Taubſtummenanſtalten in Meersburg und Gerlachsheim, Statuten für dieſelben 107
Telegraphiſche Depeſchen, gebührenfreie Beförderung derſelben 126
Trödler, Gewerbe derſelben 151

U.

Uebereinkünfte, ſiehe Verträge.
Uebernahme Hülfsbedürftiger 9. 64
Ueberſchwemmung, außerordentliche, Steuernachläſſe hierwegen 64

Digitized by Google

Seite

Unterstützungswohnsitz, hier insbesondere das Verfahren zur Erwirkung des Ersatzes für geleistete Unterstützung, sowie der Uebernahme Hülfsbedürftiger . 9. 64
Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, an Mustern und Modellen 5

V.

Verfahren in Forststrafsachen 123
Verfahren zur Erwirkung des Ersatzes für geleistete Unterstützung 9 64
Verträge: Fischereiübereinkünfte mit der Schweiz und mit Elsaß-Lothringen 165. 169
Vollzug derselben 171
„ des Konsularvertrags zwischen Deutschland und Italien 65
„ der Konsularkonvention zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien . . . 75
„ des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz . 147
Vollzug des Erwerbsteuergesetzes 13. 105
Vollzug des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, hier insbesondere das Verfahren zur Erwirkung des Ersatzes für geleistete Unterstützung, sowie der Uebernahme Hülfsbedürftiger 9. 64
Vornahme der Wahlmännerwahlen bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer . . 131

W.

Wahlmännerwahlen bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer, deren Vornahme 131
Waldhutpersonal, Gebühren desselben bei Anwohnung von Forstfrevelthätigungen 150
Wasserpolizeiordnung und Wasserwehrordnung. Berichtigung 8
Wehr-Ordnung, Deutsche, hier Auslegung der Bestimmung des §. 30, 2 f. der Ersatz-Ordnung 7
Weibliche Jugend, Mittelschulwesen für dieselbe 127
Weinsteuerordnung, Abänderung des §. 18 derselben 7
Werke der bildenden Künste, Urheberrecht an solchen 5
Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung 150
Wolkenbruch, Steuernachlässe wegen desselben 64

Z.

Zähringer Löwen-Orden, Statuten desselben 93

Digitized by Google

Nr. I.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 12. Januar 1877.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Stiftung einer Landwehrdienst-Auszeichnung für das Großherzogthum betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Stiftung einer Landwehrdienst-Auszeichnung für das Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

In der Absicht, für die nicht im Offiziersrange stehenden Personen des Beurlaubtenstandes des Badischen Kontingents eine Landwehrdienst-Auszeichnung zu stiften, welche der zweiten Klasse der Preußischen Landwehrdienst-Auszeichnung entsprechen soll, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums in Uebereinstimmung mit den für die Königlich Preußische Landwehr geltenden Bestimmungen, was folgt:

§. 1.

Die Badische Landwehrdienst-Auszeichnung besteht in einem rothen Bande, in welchem mit gelber Seide Unser Namenszug (F. W. L.) inmitten zweier Landwehrkreuze eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung des stehenden Heeres getragen.

§. 2.

Auf die Landwehrdienst-Auszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr diejenigen Unteroffiziere und Wehrmänner Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder bei außergewöhnlichen Veranlassungen im Ganzen mindestens drei Monate aus dem Beurlaubtenstande zum aktiven Dienst einberufen worden sind.

§. 3.

Der Anspruch auf die Landwehrdienst-Auszeichnung geht verloren:

Digitized by Google

a. durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;
b. durch jede militärgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;
c. durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Gestellungs-Ordre oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontrolversammlung;
d. durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

§. 4.

Die Listen der für die Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Personen des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos den Infanterie-Brigade-Kommandos zur Bestätigung eingereicht.

§. 5.

Die Besitzzeugnisse sind von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu ertheilen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. Januar 1877.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 31. Januar 1877.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: den Vollzug der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen betreffend; des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend; die Deutsche Wehr-Ordnung betreffend; des Finanzministeriums: die Abänderung des §. 18 der Weinsteuerordnung betreffend.

Berichtigung.

Bekanntmachung.

Den Vollzug der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung und das Urheberrecht an Mustern und Modellen betreffend.

Die mit 1. April beziehungsweise 1. Juli v. J. in Wirksamkeit getretenen Reichsgesetze obigen Betreffs enthalten bezüglich der Errichtung und Geschäftsaufgabe von Sachverständigen-Vereinen die gleichen Vorschriften, wie solche im Reichsgesetze vom 11. Juni 1870, „das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken betreffend" gegeben und in der Bekanntmachung des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 29. Februar 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. Seite 129) erwähnt sind.

Bezüglich der Zusammensetzung und des Geschäfts-Betriebs der hiernach neu zu errichtenden Sachverständigen-Vereine hat das Reichskanzleramt unterm 29. Februar v. J. die vorgesehene nähere Instruktion erlassen, die in Nr. 9 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 3. März v. J. Seite 117 veröffentlicht wurde.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist mit der Königlich Württembergischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung auch wegen gemeinschaftlicher Bildung der drei nun zu bildenden Sachverständigen-Vereine ein Einverständniß erzielt und durch Austausch von Ministerialerklärungen, wovon die diesseitige das Datum vom 11. November 1876, diejenige des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten das Datum vom 3. November 1876 und die

Digitized by Google

des Großherzoglich Hessischen Gesammtministeriums das Datum vom 6. Dezember 1876 trägt, vereinbart worden:

„Die im Januar — Februar 1872 zum Vollzug der §§. 31 und 49 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 „betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken" durch Austausch entsprechender Ministerialerklärungen geschlossene Uebereinkunft auch auf die nach Maßgabe der drei angeführten Reichsgesetze weiter zu bildenden Sachverständigen-Vereine mit der einzigen Modifikation auszudehnen, daß zu dem aus zehn Mitgliedern bestehenden gewerblichen Sachverständigen-Vereine die Königlich Württembergische Regierung vier Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung aber je drei Mitglieder ernennen".

Dies wird hierdurch mit dem Hinweis zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wortlaut der zwischen den drei Regierungen im Januar — Februar 1872 zu Stande gekommenen Uebereinkunft in der oben erwähnten Bekanntmachung vom 29. Februar 1872 bekannt gegeben wurde.

Karlsruhe, den 26. Januar 1877.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Oser.

Verordnung.

Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 10. Januar 1877 gnädigst geruht, in Ergänzung des §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1874, die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend, zu bestimmen, daß bei Dienstgeschäften der Sanitätsbeamten außerhalb Landes der §. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874, die Bezüge der im Civildienst stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend, Anwendung zu finden habe, die Versäumnißgebühr jedoch auch in diesen Fällen in der Hälfte der ordentlichen Inlandsdiät zu bestehen habe.

Karlsruhe, den 16. Januar 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Heil.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Deutsche Wehr-Ordnung betreffend.

Der Herr Reichskanzler hat die Bestimmung des §. 30, 2 f. der Ersatz-Ordnung dahin einer Deutung unterworfen, daß die vorläufige Zurückstellung der dort erwähnten Militärpflichtigen nur dann als zulässig bezeichnet werden kann, wenn diese sich in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf befinden, und daß dieselbe nicht Anwendung finden darf, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die Prüfung zum einjährig-freiwilligen Dienst abzulegen.

Karlsruhe, den 27. Januar 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Dr. Wilckens.

Verordnung.

Die Abänderung des §. 18 der Weinsteuerordnung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 24. September v. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß der Bestimmung unter Ziffer 1 des §. 18 der Weinsteuerordnung vom 30. Oktober 1858 (Regierungsblatt Nr. LII. Seite 459) folgender Zusatz beigefügt werde:

> „ferner die erste Einlage von ausländischem Wein, welcher einer unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Niederlage für verzollten Wein entnommen wird, in welcher lediglich Weine lagern, die unmittelbar nach der Verzollung unter zollamtlicher Kontrole dahin verbracht worden sind."

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zum weiteren Vollzug Nachstehendes verordnet:

1. Die fragliche Abänderung der Weinsteuerordnung tritt mit dem 1. Februar d. J. in Kraft.

2. Wer auf Grund derselben die steuerfreie Einlage von Wein beansprucht, hat den Nachweis darüber, daß der Wein aus einer zollamtlichen Niederlage der bezeichneten Art herstammt, durch Vorlage einer Niederlage-Abmeldung zu erbringen, in welcher von

Digitized by Google

derjenigen Zollstelle, unter deren Mitverschluß die Niederlage steht, ausdrücklich bestätigt ist, daß der Wein einer unter Mitverschluß der Zollverwaltung stehenden Niederlage für verzollten Wein entnommen wurde, in welcher lediglich Weine lagern, die unmittelbar nach der Verzollung unter zollamtliche Kontrole dahin verbracht worden sind.

3. Diese Abmeldung vertritt in allen Fällen, in welchen die Weinsteuerordnung die Bezettelung eines Weintransports mit der Zollquittung vorschreibt, die Stelle der letzteren (vergleiche die §§. 81, 82, 86, 91, 92, 93 und 106 der Weinsteuerordnung).

4. Wein, von welchem in dieser Weise der unmittelbare Bezug aus einer Niederlage für verzollte Weine von der vorgeschriebenen Beschaffenheit nachgewiesen ist, genießt auch in den Fällen des §. 62 Absatz 2 und §. 74, letzter Absatz, der Weinsteuerordnung die daselbst dem aus einer Niederlage für unverzollte Weine entstammenden Wein eingeräumte Steuerbefreiung.

Karlsruhe, den 26. Januar 1877.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eußätter.

Vdt. Glock.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 24. Dezember 1876, betreffend das Verfahren beim Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1876 Nr. L., ist zu lesen:

Seite 401, Zeile 17 von oben „**oder** der Wasserbaubehörde" statt „**und** der ꝛc.";
Seite 403, Zeile 10 von oben „Stege" statt Stegen";
Seite 404, Zeile 12 von unten „Genehmigung" statt Genehmigungen";
Seite 405, Zeile 6 von oben „Orts- **oder** Bezirkspolizeibehörde" statt „Orts- **und** Bezirkspolizeibehörde".

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 17. Februar 1877.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungs-Wohnsitz, hier insbesondere das Verfahren zur Erwirkung des Ersatzes für geleistete Unterstützung, sowie der Uebernahme Hülfsbedürftiger betreffend; das Pferde-Aushebungsreglement betreffend; die Prüfung von Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen betreffend; die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend; des Finanzministeriums: das Steuer-Ab- und Zuschreiben im Jahre 1877 betreffend.

Verordnung.

Den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungs-Wohnsitz, hier insbesondere das Verfahren zur Erwirkung des Ersatzes für geleistete Unterstützung, sowie der Uebernahme Hülfsbedürftiger betreffend.

In theilweiser Abänderung der diesseitigen Verordnung vom 6. Dezember 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 378 ff.) wird — sowohl zur Vereinfachung des in derselben geregelten Verfahrens, als mit Rücksicht auf die vom Bundesamt für das Heimathwesen vertretene Rechtsanschauung, wornach der im §. 34 Absatz 2 des U.W.G. erwähnte Antrag bei der vorgesetzten Behörde erst nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen wirksam gestellt werden kann — bestimmt

1. der §. 2. Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Ist ein verpflichteter Armenverband nicht zu ermitteln, so hat der unterstützende Ortsarmenverband innerhalb obiger 6 Monate (§. 1) den erhobenen Ersatzanspruch Behufs Wahrung desselben beim vorgesetzten Bezirksamt anzumelden (§. 34 Absatz 2 U.W.Ges.).
2. Auf die Gemeinden (Ortsarmenverbände) mit mehr als 4000 Einwohner findet §. 5 der Verordnung keine Anwendung mehr. Es bleibt ihnen überlassen, sämmtliche Nachforschungen zur Ermittlung des verpflichteten Armenverbandes selbständig vorzunehmen.
3. In allen andern Fällen hat das Bezirksamt von dem Ergebniß seiner nach §. 5 der Verordnung gemachten Nachforschungen den Armenrath des unterstützenden Ortsarmenverbandes jeweils rechtzeitig in Kenntniß zu setzen mit der Aufforderung, nunmehr — unter Einhaltung der gesetzlichen Frist von 6 Monaten nach begonnener Unterstützung —

Digitized by Google

bei dem zum Ersatz verpflichteten Armenverband selbst oder, wenn ein solcher nicht ermittelt werden konnte, in förmlicher Weise bei dem Bezirksamte den Erstattungsanspruch Behufs Wahrung des letztern anzumelden.

Karlsruhe, den 27. Januar 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. von Bodman.

Verordnung.

Das Pferde-Aushebungsreglement betreffend.

Im Anschluß an die für das Königreich Preußen erlassenen Bestimmungen und im Einverständniß mit dem Königlichen Generalkommando des XIV. Armeekorps wird §. 25 Absatz 4 der diesseits im Einverständniß mit Königlichem Generalkommando des XIV. Armeekorps erlassenen Verordnung vom 30. Oktober 1875, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 309, dahin abgeändert:

„Für die bezirksamtlichen Büreaugehilfen, welche außerhalb des Amtsortes bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Diäten mit 5 Mark für jeden Tag und Reisekosten mit 30 Pfennig für das Kilometer bei Reisen auf dem Landwege, beziehungsweise 10 Pfennig für das Kilometer neben 2 Mark für jeden Zu- und Abgang bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen liquidirt werden."

Karlsruhe, den 3. Februar 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. von Bodman.

Bekanntmachung.

Die Prüfung von Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen betreffend.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Badischen Regierung ist eine Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der für Lehrerinnen im Königreiche Preußen nach Maßgabe der von dem Königlichen Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 24. April 1874 erlassenen „Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen" und im Großherzogthum Baden nach Maßgabe der Verordnung des

Digitized by Google

Ministeriums des Innern vom 13. März 1876, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt XI.) ausgestellten Prüfungszeugnisse mit den nachstehenden Beschränkungen getroffen worden:

1. Die im Großherzogthum Baden geprüften Lehrerinnen, welche in der Königlich Preußischen Monarchie Verwendung als Vorsteherinnen von Anstalten suchen, haben hier noch die in Preußen vorgeschriebene besondere Prüfung für Schulvorsteherinnen abzulegen. Die in dem Königreiche Preußen als Lehrerinnen Geprüften sollen dagegen im Großherzogthum Baden ohne weitere Prüfung auch zur Leitung von Anstalten, soweit diese überhaupt für Frauen zugelassen ist, als befähigt erachtet werden.
2. Diejenigen im Großherzogthum Baden geprüften Lehrerinnen, welche die hier fakultative Prüfung in der Religion nicht abgelegt haben, müssen sich vor ihrer Zulassung zur Verwendung in der Königlich Preußischen Monarchie noch einer Nachprüfung oder einem Colloquium in der Religion unterziehen. Diese Nachprüfung, beziehungsweise dieses Colloquium kann bei denjenigen Lehrerinnen, welche noch die Vorsteherinnen-Prüfung ablegen, mit letzterer verbunden werden.

Karlsruhe, den 6. Februar 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Dr. Wilckens.

Bekanntmachung.

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 1. Februar 1877 gnädigst zu bestimmen geruht:

1. daß der Diener an der Großherzoglichen Kunstschule in das der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. Juni v. J., die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, beigegebene Verzeichniß und zwar unter „IV. vom Ministerium des Innern" aufzunehmen und
2. eben dortselbst — 12 Zeile v. u. — auch die Aufseherinnen bei dem polizeilichen Arbeitshaus und die Oberwärterinnen bei den Heil- und Pflege-Anstalten einzuschalten seien.

Karlsruhe, den 7. Februar 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. von Bodman.

Digitized by Google

Verordnung.

Das Steuer-Ab- und Zuschreiben im Jahre 1877 betreffend.

Mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 2 der diesseitigen Verordnung vom 4. April 1842 (Regierungsblatt Nr. XIV. Seite 157) und des §. 1 der Verordnung vom 7. März 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. Seite 47) wird bestimmt:

Das Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer und der Häusersteuer, desgleichen, soweit ein solches überhaupt noch stattzufinden hat, der Gewerbsteuer und der Klassensteuer beginnt im laufenden Jahre ausnahmsweise schon mit dem 1. März.

Vom gleichen Zeitpunkte an haben gemäß Artikel 39 des Gesetzes vom 25. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII. Seite 286) die Veranlagungen zur Erwerbsteuer beziehungsweise die zur Aufstellung des Erwerbsteuerkatasters für das Jahr 1878 erforderlichen Aufnahmen und Katastrirungsarbeiten nach Maßgabe der hierwegen noch ergehenden näheren Vollzugsvorschriften und Instruktionen zu beginnen.

Zugleich werden die Bestimmungen des §. 17 der diesseitigen Verordnung vom 10. Februar 1855 (Regierungsblatt Nr. VIII. Seite 54) und des §. 16 der diesseitigen Verordnung vom 8. April 1857 (Regierungsblatt Nr. XI. Seite 107) dahin abgeändert, daß die Einreichung von Klassensteuererklärungen in denjenigen Fällen, in welchen solche überhaupt noch abzugeben sind, zur Zeit des Ab- und Zuschreibens der Klassensteuer statt wie bisher im Monat April zu geschehen hat.

Karlsruhe, den 14. Februar 1877.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eulätter.

Vdt. Krieger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 26. Februar 1877.

Inhalt.

Verordnung des Finanzministeriums: den Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

Verordnung.

Den Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 betreffend.

Zum Vollzug des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII.) wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Der Ertrag gewerblicher Unternehmungen unterliegt nach Artikel 1 A. des Gesetzes der Erwerbsteuer nur dann und nur insoweit, als die gewerbliche Unternehmung innerhalb des Großherzogthums betrieben wird. Der Ertrag der außerhalb des Großherzogthums betriebenen Gewerbsunternehmungen ist daher, auch wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz im Großherzogthum hat, der Erwerbsteuer nicht unterworfen. Im Großherzogthum betriebene Gewerbsunternehmungen dagegen sind auch dann steuerpflichtig, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz außerhalb Badens hat.

Unter Ertrag einer gewerblichen Unternehmung ist der Ertrag jeder selbstständig d. i. auf eigene Rechnung betriebenen gewerblichen Thätigkeit verstanden.

Die Bezüge der im Lohne beziehungsweise in Diensten eines Gewerbsunternehmers oder Dritten Stehenden, so insbesondere die Bezüge der Gewerbsgehilfen, der Fabrikarbeiter, der Angestellten eines gewerblichen Unternehmens (z. B. der Direktoren, Betriebsführer ꝛc. von Aktiengesellschaften), sowie der Taglöhner und der sonstigen lediglich bei Dritten (Kunden ꝛc.) Arbeitenden (z. B. der Lohnschneider, Näherinnen, Dienstmänner ꝛc.) unterliegen gleich dem Ertrag aus zwar selbstständiger, aber nicht gewerblicher Thätigkeit der Erwerbsteuer nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 1 B. des Gesetzes d. h. nur unter der Voraussetzung, daß der Betreffende im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, einen Wohnsitz im Großherzogthum hat.

Digitized by Google

Diese Bestimmung findet gleichmäßig auf die Angehörigen des Deutschen Reichs wie auf die Ausländer (Nicht-Deutsche) Anwendung. Auch die Letzteren sind daher bezüglich des im Artikel 1 B. erwähnten Ertrags nur dann erwerbsteuerpflichtig, wenn sie im Sinne der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 im Großherzogthum einen Wohnsitz haben.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat Jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Sind die Voraussetzungen für den Besitz eines Wohnsitzes in keinem Staate vorhanden, so genügt der bloße dauernde Aufenthalt im Großherzogthum zur Begründung der Erwerbsteuerpflichtigkeit nach Maßgabe des Artikels 1 B. des Gesetzes.

§. 2.

Von den im vorletzten Absatz des Artikels 1 des Gesetzes erwähnten Bezügen sind die auf einem Privatdienstverhältniß beruhenden zur Zeit kapitalrentensteuerpflichtig (Artikel 2 Ziffer 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX. Seite 362). Nachdem dieselben nunmehr für erwerbsteuerpflichtig erklärt sind, hört vom 1. Januar 1878 ab deren Beizug zur Kapitalrentensteuer auf.

Dagegen bleiben alle nicht als Entgelt für frühere Arbeit ꝛc. verwilligten, sondern gegen bestimmte Einlagen aus Versorgungs-, Wittwen-, Pensions- ꝛc. Kassen oder Anstalten zur Verabreichung kommenden Bezüge so insbesondere die Wittwen- und Waisen-Benefizien der Hinterbliebenen von Beamten und Angestellten des Staats nach wie vor kapitalrentensteuerpflichtig.

Unter dem Ausdruck „Gehalt" im letzten Absatz des Artikels 1 des Gesetzes ist auch Besoldung und unter dem Ausdruck „Pension" auch Ruhegehalt und ständige Sustentation verstanden.

§. 3.

1. Zu den nach Artikel 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom Beizug zur Erwerbsteuer befreiten vom Staat im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betriebenen gewerblichen Unternehmungen gehören die vom Großherzoglichen Domänenfiskus betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht.

Dagegen ist zu denselben zu rechnen der Bau und Betrieb von Eisenbahnen Seitens des Staats, der Gewerbsbetrieb in den Straf-, Heil- und Pflegeanstalten des Staats, der Betrieb der Staatssalinen.

2. Zu den unter Artikel 2 Ziffer 5 des Gesetzes erwähnten Gnadenbezügen und Unterstützungen sind die Gnadenpensionen und Sustentationen der Hinterbliebenen ehemaliger Beamter und Angestellter und die Unterstützungen aus den Gratialfonds, auch sonstige einmalige oder vorübergehende Unterstützungen, welche wegen Dürftigkeit oder Krankheit verwilligt werden, zu rechnen.

3. Der letzte Absatz des Artikels 2 hat insbesondere die im Apanagegesetz vom 21. Juli

Digitized by Google

1839 (Regierungsblatt Nr. XXIV. Seite 197) sowie die in verschiedenen Gesetzen und Staatsverträgen über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen durch Private oder fremde Staaten gewährten Steuerbefreiungen im Auge.

4. Die vor dem Gesetze vom 21. Juli 1839 verwilligten Apanagen, welche seither auf Grund des Gesetzes vom 31. Oktober 1820 zur Klassensteuer gezogen waren, unterliegen vom 1. Januar 1878 ab der Kapitalrentensteuer mit dem für Leibrenten bestimmten Steueranschlage.

5. Vom Beizug zur Erwerbsteuer sind ferner befreit:

In Gemäßheit des §. 21 des Reichsbank-Gesetzes vom 14. März 1875 die Reichsbank und ihre Zweiganstalten; nicht aber die Bezüge der in Baden wohnenden Beamten und Angestellten derselben.

6. Diäten im Sinne der landesherrlichen Verordnungen vom 5. November und 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX. Seite 521 und Nr. LXII. Seite 631) sind gänzlich steuerfrei; Tags- und Geschäftsgebühren nur insoweit, als sie einen Ersatz für Reisekosten, auswärtige Zehrung und sonstige Dienstlasten bilden.

7. Niederländische Flußschiffer unterliegen für den Betrieb des Schiffergewerbes der Erwerbsteuer nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 21 des zwischen dem Zollverein und dem Königreich der Niederlande unterm 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags (Regierungsblatt von 1852 Nr. XXX. Seite 249).

§. 4.

Als steuerbarer Jahresertrag ist gemäß Artikel 3 des Gesetzes anzusehen:

A. Bei gewerblichen Unternehmungen

und zwar

1. bei Handelsunternehmungen, welche sich mit dem Ankauf und Wiederverkauf von Waaren befassen, sowie bei Gewerbsunternehmungen, welche die fabrik- oder handwerksmäßige Herstellung von Gegenständen auf Bestellung oder zum Verkauf bezwecken:

Der Erlös (Verkaufspreis) für die im Laufe des Jahrs verkauften beziehungsweise an den Besteller abgelieferten Waaren und Erzeugnisse nach Abzug des Selbstkostenpreises derselben. Dieser Selbstkostenpreis besteht in dem auf die verkauften beziehungsweise abgelieferten Waaren und Erzeugnisse entfallenden Theile der nachstehenden Auslagen:

a. Kosten des laufenden Betriebs, so namentlich die Anschaffungskosten (Ankaufspreis nebst Bezugskosten) der Roh- und Hilfsstoffe und der angekauften Waaren; der Aufwand für Arbeitslöhne, Gehalte der Gehilfen und Angestellten, für den Absatz, für Reisende, für Inserate, für Mieth- und Pachtzinse der zum Gewerbe benützten Gebäude und Grundstücke oder, wenn solche Eigenthum des Gewerbtreibenden sind oder diesem die Nutznießung an denselben zusteht, ein dem ortsüblichen Mieth- beziehungsweise Pachtzins entsprechender Betrag; der Aufwand für den Unterhalt der im Geschäft verwendeten Thiere;

Digitized by Google

b. die nothwendigen Unterhaltungskosten des stehenden Betriebskapitals (ausschließlich der grund- und häusersteuerpflichtigen Objekte) so namentlich der Maschinen, Geräthschaften und Geschäftseinrichtungen;

c. der durchschnittliche mittlere Aufwand für solche Neuanschaffungen von Geschäftseinrichtungen und Geräthschaften von kürzerer Dauer, welche lediglich zur Wiederergänzung der durch den Betrieb abgängig gewordenen Gegenstände dienen; bei Betriebskapitalbestandtheilen von längerer Dauer aber, wie z. B. bei Maschinen, die der Abnützung entsprechenden Abschreibungen, wobei die der Grund- und Häusersteuer unterworfenen Gegenstände gleichfalls außer Betracht bleiben;

d. die unter normalen Verhältnissen unvermeidlichen Abgänge an den Waarenvorräthen, Roh- und Hilfsstoffen durch Zehrung, Schwund u. s. w., auch der mittlere durchschnittliche Betrag der unter normalen Verhältnissen als unbeibringlich zur Abschreibung kommenden Aktivausstände;

e. Brandversicherungs- und andere Assekuranz-Kosten für die dem Geschäftsbetrieb dienenden Vorräthe und sonstigen beweglichen d. i. nicht der Häusersteuer unterliegenden Gegenstände;

f. die in Folge des Gewerbsbetriebs beziehungsweise für zu demselben erforderliche Gegenstände zu entrichtenden indirekten Steuern und städtischen Verbrauchsabgaben (so z. B. die Biersteuer und die Branntweinsteuer, welche der Bierbrauer und Branntweinbrenner zu entrichten hat; die Wechselstempelsteuer), nicht aber die zu bezahlenden direkten Steuern und Umlagen.

Gehen die Erzeugnisse einer Gewerbsunternehmung unverkauft in ein in einem anderen Steuerdistrikt steuerpflichtiges Geschäft desselben Gewerbtreibenden über, um daselbst entweder weiter verarbeitet oder zum Verkauf gebracht zu werden, so ist bei der Veranlagung der die Erzeugnisse herstellenden Unternehmung als Erlös für die in dieser Weise übergehenden Erzeugnisse der mittlere Preis anzunehmen, welcher bei einem Verkauf derselben an einen Großhändler zu erzielen gewesen wäre. Der gleiche Preisanschlag ist bei der Veranlagung des Geschäfts, in welches die Erzeugnisse übergehen, als Anschaffungskosten (Selbstkostenpreis) der betreffenden Gegenstände zu betrachten.

2. bei Bank- und ähnlichen Geschäften:

Die Jahreseinnahme aus dem Verkauf, der Einlösung oder Einkassirung von Geldsorten, Gold und Silber in Barren, Banknoten, Koupons, Wechseln und Werthpapieren nach Abzug der bezüglichen Ankaufskosten; die Jahreseinnahme an Zinsen von den im Geschäftsbetrieb befindlichen Werthpapieren und den vom Geschäftsbetrieb herrührenden Aktivausständen einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben, soweit die Summe dieser Zinsbezüge die Summe der aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schuldzinsen, so insbesondere der Kontokorrentpassivzinsen und der Zinsen für Hinterlegungen ꝛc. übersteigt (so bei Hypothekenbanken insbesondere die Jahreseinnahme an Zinsen aus den auf Hypothek ausgeliehenen Forderungen, insoweit die Summe dieser Zinsen den Jahresbetrag der Zinsen für die ausgegebenen Pfandbriefe übertrifft); die Jahreseinnahme an Provisionen für Geschäfts-

Digitized by Google

besorgungen aller Art, sowie die sonstigen Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb. An der Summe der Einnahmen sind die denselben entsprechenden Auslagen der unter Ziffer 1 a. bis mit f. bezeichneten Art in Abzug zu bringen.

3. bei Assekuranzunternehmungen (Versicherungsgesellschaften): die rohe Jahreseinnahme an Prämien für die abgeschlossenen Versicherungen nach Abzug der Jahresausgabe für die Auszahlungen an die Versicherten und für etwaige Rückversicherungen sowie des für den Geschäftsbetrieb des betreffenden Jahres erwachsenden unter Ziffer 1 a. bis mit f. bezeichneten Aufwands, der in dieser Weise berechnete Gesammtertrag aber nur insoweit, als er nach dem Verhältniß der aus dem Großherzogthum fließenden Bruttoeinnahmen an Prämien zu der Gesammtbrutteinnahme auf den Geschäftsbetrieb im Lande entfällt.

4. bei Speditions-, Kommissions- und ähnlichen Geschäften: die rohe Jahreseinnahme aus dem Geschäftsbetrieb nach Abzug des dieser Jahreseinnahme entsprechenden, unter Ziffer 1 a. bis mit f. bezeichneten Aufwands.

5. bei sonstigen gewerblichen Unternehmungen:

Der unter analoger Anwendung der vorstehenden Bestimmungen sich berechnende Ertrag.

B. Bei den nach Artikel 1 B. Pflichtigen:

Die rohe Jahreseinnahme an Geld, Naturalbezügen und Nutzungen in Folge der erwerbsteuerpflichtigen Thätigkeit nach Abzug des zur Erzielung dieser Einnahme erforderlichen Aufwandes.

Zu diesem Aufwande ist insbesondere zu rechnen:

Der Jahresbetrag der Miethzinse beziehungsweise Miethwerthe für die erforderlichen Geschäfts- und Ansprachezimmer, der Kosten für Heizung und Beleuchtung derselben, der Belohnung der Geschäftsgehilfen, des im Geschäft, Dienst oder Beruf erwachsenden Schreibaufwands sowie der Auslagen für Porto, Ankündigungen ꝛc.; der Jahresaufwand für Haltung oder Miethe eines zur Ausübung der Berufsthätigkeit benöthigten Gefährtes oder Pferdes und für die zu gleichem Zweck erforderlichen Reisen; die nothwendigen jährlichen Unterhaltungskosten der zum Geschäft, Dienst oder Beruf benöthigten Geräthschaften, Instrumente ꝛc.; der durchschnittliche jährliche Aufwand für die Wiederergänzung abgängig gewordener Gegenstände dieser Art beziehungsweise statt dessen eine der jährlichen Abnützung entsprechende Abschreibung am Werthe; der Jahresbetrag der Assekuranzkosten für solche Gegenstände.

Unter den unter A. und B. verzeichneten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils die vollen Einnahmen und Ausgaben (Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben) verstanden ohne Rücksicht darauf, ob dieselben baar oder durch Abrechnung, Wettschlagung ꝛc. eingingen beziehungsweise geleistet wurden oder etwa im Ausstand verblieben sind.

§. 5.

Unter dem gemäß Artikel 4 Absatz 2 soweit möglich der Steueranlage zu Grunde zu legenden Ergebniß der letzten drei Kalenderjahre ist das Durchschnittsergebniß der drei letzten

Digitized by Google

Kalenderjahre verstanden, sofern der Ertrag schon so lange fließt; andernfalls das durchschnittliche Ergebniß der letzten zwei Kalenderjahre oder, wenn der Ertrag erst ein volles Kalenderjahr dauert, dieses einen Kalenderjahrs.

Fließt derselbe noch kein volles Kalenderjahr, so ist der voraussichtliche Ertrag der Steueranlage zu Grunde zu legen.

In denjenigen Fällen, in welchen hiernach das Ergebniß der drei letzten Kalenderjahre (oder eines kürzeren verflossenen Zeitraums) maßgebend ist, sind jedoch, wie dies Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes ausdrücklich vorschreibt, stets die inzwischen eingetretenen Veränderungen zu berücksichtigen. Solche Veränderungen sind bei gewerblichen Unternehmungen insbesondere die Vergrößerung oder Verkleinerung der Gewerbsanlage durch Erweiterung oder Beschränkung der dem Geschäftsbetrieb gewidmeten Gebäude, Geschäftsräume, Grundstücke, durch Vermehrung oder Verminderung der Maschinen und sonstigen Einrichtungen, sowie der übrigen Betriebskapitalbestandtheile; die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Arbeiter und Geschäftsgehilfen; die Eröffnung eines neuen Geschäftszweigs oder die Aufgabe eines Theils der bisherigen Geschäftsthätigkeit. Bei den nach Artikel 1 B. des Gesetzes Pflichtigen kommen die Veränderungen ihrer festen Bezüge, bei wandelbaren Bezügen aber nur diejenigen Veränderungen in Betracht, welche die Folge einer Aenderung der erwerbsteuerpflichtigen Thätigkeit (Ausübung einer von der seitherigen verschiedenen Thätigkeit) sind.

§. 6.

Unter mittleren Ortspreisen der Naturalien (Artikel 4 Absatz 4) ist der Durchschnitt der Ortspreise der drei letzten Kalenderjahre von Naturalien derjenigen Qualität zu verstehen, in welcher der Berechtigte dieselben anzusprechen hat.

Als mittlere Ortspreise für das Holz sind die nach §. 158 des Forstgesetzes von der Domänendirektion bestimmten und verkündeten Preise anzuwenden unter Hinzuschlagung eines angemessenen Betrags für Aufarbeitung und Transport des Holzes, soweit dieser Aufwand nicht dem Steuerpflichtigen zur Last liegt.

Ebenso wie Naturalien sind Nutzungen zu behandeln, soweit solche nicht nach Artikel 13 des Gesetzes erwerbsteuerfrei sind.

Die Festsetzung des Anschlags der Naturalbezüge und Nutzungen erfolgt durch den Schatzungsrath beziehungsweise durch die sonst mit der Steuerveranlagung betrauten Behörden.

§. 7.

1. Die im Artikel 7 Ziffer 2 bezeichneten, in Gebäuden befindlichen Einrichtungen sind als ihrer Natur nach unbeweglich nur zu betrachten, insoweit sie nicht blos eine Zugehörde, sondern einen Bestandtheil des Gebäudes bilden. Letzteres ist der Fall, wenn sie mit dem Gebäude in einer körperlichen Verbindung stehen, welche nicht ohne erhebliche Beschädigung ihrer selbst oder des Gebäudes gelöst werden kann.

2. Zu den nach Artikel 7 Ziffer 5 einen Bestandtheil des Betriebskapitals bildenden

Digitized by Google

Aktivausständen einschließlich der Kontokorrentguthaben sind nicht blos die unverzinslichen, sondern auch die verzinslichen Ausstände, sofern sie vom Geschäftsbetrieb herrühren, zu rechnen. Es werden demgemäß nunmehr auch die letzteren vom 1. Januar 1878 ab vom Bezug zur Kapitalrentensteuer, welcher sie seither gemäß Artikel 2 Ziffer 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1874 unterlagen, befreit.

3. Unter den Schulden des laufenden Geschäftsbetriebs (Artikel 7 Ziffer 5) sind nur die auf dem regelmäßigen Geschäftskredit des Gewerbeunternehmers beruhenden, nicht aber die persönlichen sonstigen Schulden oder die Schulden zu rechnen, welche zur Gründung oder dauernden Vergrößerung der Unternehmung gemacht werden.

4. Als Gewerbsberechtigungen, welche gemäß Artikel 7 Ziffer 6 des Gesetzes zu den Bestandtheilen des Betriebskapitals gehören, sind zur Zeit nur noch die Apothekerprivilegien, Wasenmeistereien, Ueberfahrtsrechte und Kaminfegereien in Betracht zu ziehen. Für die Berechtigung zum Branntweinschank und Branntweinverkauf im Kleinen hat ein Zuschlag zum Betriebskapital nicht einzutreten.

§. 8.

1. Unter dem mittleren Werthe der Betriebskapitalien (Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes) ist der mittlere Kaufwerth d. h. der Anschlag zu verstehen, welchen die in Frage kommenden Bestandtheile des Betriebskapitals erhalten würden, wenn sie zur Zeit der Einschätzung mit der gesammten Gewerbsunternehmung zum Zwecke des Fortbetriebs der letzteren und unter normalen Verhältnissen zum Verkauf gebracht würden.

2. Als maßgebender mittlerer Jahresstand des Betriebskapitals (Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes) ist der mittlere Stand desjenigen Jahres anzusehen, in welchem die Steueranlage erfolgt. Handelt es sich aber um die Steuerveranlagung für verflossene Jahre, so ist der mittlere Stand eines jeden Jahres, für welches die Steuer anzusetzen ist, maßgebend.

3. Der im Falle des Artikels 8 Absatz 2 erforderliche Nachweis, daß der steuerbare Ertrag einer gewerblichen Unternehmung nach den thatsächlichen Ergebnissen in jedem der drei letzten Kalenderjahre nicht 5 Prozent des Betriebskapitals erreicht hat, ist jeweils vom Steuerpflichtigen zu erbringen.

4. Bei Feststellung der im Absatz 3 des Artikels 8 erwähnten untersten Grenze für die Steuerpflichtigkeit der Betriebskapitalien (700 Mark) sind dieselben gleichfalls mit ihrem mittleren Werth und nach mittlerem Jahresstand in Anschlag zu bringen. Es sind hierbei und ebenso behufs der Abrundung der Betriebskapitalanschläge auf die nächst niedrige durch Hundert theilbare Zahl stets alle Betriebskapitalien beziehungsweise Betriebskapitalbestandtheile zusammenzurechnen, welche ein und derselbe Pflichtige gemäß Artikel 17 des Gesetzes in einem und demselben Steuerdistrikt zu versteuern hat.

§. 9.

Auf Gegenseitigkeit beruhende Assekuranz- und andere gewerbliche Unternehmungen (z. B. Vorschußvereine, Konsumvereine) sind nicht erwerbsteuerpflichtig. Dagegen unter-

Digitized by Google

liegen dieselben der Erwerbsteuer mit dem nicht auf Gegenseitigkeit beruhenden Theil ihrer Geschäftsthätigkeit.

§. 10.

1. Nach Artikel 10 des Gesetzes ist der gesammte erwerbsteuerpflichtige persönliche Verdienst aus dem Betrieb der Landwirthschaft in der daselbst näher bezeichneten Weise zur Erwerbsteuer heranzuziehen. Hieraus folgt, daß Landwirthe für ihren persönlichen Verdienst aus dem Betrieb der Landwirthschaft nur in einem Steuerdistrikt des Landes zur Erwerbsteuer zu veranlagen sind und daß demgemäß nicht schon die Bebauung von Grundstücken in einer Gemarkung an und für sich eine Steuerpflicht in dieser Gemarkung begründen kann.

Der Betrieb der Landwirthschaft ist vielmehr in allen Fällen als eine unter einer und derselben Geschäftsleitung stehende Unternehmung anzusehen und mit Rücksicht hierauf an demjenigen Orte zu veranlagen, von welchem aus die obere Leitung des ganzen landwirthschaftlichen Betriebs erfolgt. Dieser Ort ist in der Regel der Wohnsitz des Pflichtigen, sofern jedoch die Betriebsleitung durch eine besondere Verwaltung erfolgt, der Sitz der Verwaltung, bei mehreren Verwaltungen der Sitz der mit der obersten Leitung betrauten Stelle.

2. Hat ein Landwirth in dem Steuerdistrikt, in welchem nach Vorstehendem sein persönlicher Verdienst aus dem Betrieb der Landwirthschaft zu veranlagen ist, noch einen anderweitigen persönlichen Verdienst zu versteuern, so ist der Steueranschlag für seinen persönlichen Verdienst in dem betreffenden Steuerdistrikt gemäß Artikel 9 nach dem gesammten Jahresbetrag seines persönlichen Verdienstes in dem fraglichen Steuerdistrikt zu bilden.

3. Zu den weiteren Bestimmungen des Artikels 10 wird bemerkt, daß hiernach Landwirthe mit einem in Betracht kommenden Grundsteuerkapital von 50,000 bis ausschließlich 150,000 Mark mit einem persönlichen Verdienst von jährlich 2,500 Mark, solche mit einem Grundsteuerkapital von 150,000 bis ausschließlich 200,000 Mark mit einem Verdienst von jährlich 5000 Mark, diejenigen mit einem Grundsteuerkapital von 200,000 Mark bis ausschließlich 250,000 Mark mit einem persönlichen Verdienst von jährlich 7,500 Mark u. s. f. heranzuziehen sind.

4. Als Landwirth im Sinne des Steuergesetzes ist übrigens nicht anzusehen, wer die Landwirthschaft nur auf einigen wenigen Grundstücken nicht als eigentlichen Nahrungszweig betreibt.

§. 11.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 12 des Gesetzes erleidet die „Weinsteuerordnung" vom 30. Oktober 1858 (Regierungsblatt Nr. I.II.) folgende Abänderungen:

die §§. 56, 57 und 100 fallen weg;

im §. 53 ist zu setzen statt „sechs Gulden" „zwölf Mark";

§. 58 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: „Wer ein Patent auf Wein-

Digitized by Google

handlungskeller besitzt, ist der Erwerbsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. August 1876 unterworfen";

im §. 58 Absatz 2 ist zu setzen: statt „Gewerbsteuer" „Erwerbsteuer";

im §. 59 Absatz 1 fallen die Worte: „innerhalb des durch das Patent bestimmten höchsten Lagerbestandes" und

im §. 60 Absatz 1 fällt der zweite Satz: („Will . . . . bis . . . . überschreitet") weg;

im §. 61 ist statt 3 fl. 24 kr., 48 kr. und 24 kr. zu setzen: 12 Mark, 2 Mark 40 Pfennig, 1 Mark 20 Pfennig.

im §. 66 letzter Absatz fällt die Parenthese — (§. 57) — weg;

im §. 68 Absatz 2 fallen die Worte: „oder der Ueberschreitung des patentmäßig erlaubten Lagerbestandes" aus;

im §. 99 sind die hinter „Strafe" folgenden Worte zu streichen und ist dafür zu setzen: „einer solchen von fünfzig Mark".

§. 12.

Der lediglich mit Patent für Weinlagerkeller betriebene Weinhandel unterliegt der Erwerbsteuer nicht. Besitzt jedoch Jemand außer dem Patent für Weinlagerkeller gleichzeitig auch ein solches für Weinhandlungskeller und werden die Vorräthe der letzteren Keller von Zeit zu Zeit aus den Vorräthen der Weinlagerkeller ergänzt, so ist dem Betriebskapital für den Weinhandel mit Patent auf Weinhandlungskeller der mittlere Werth der alljährlich durchschnittlich aus den Weinlagerkellern in die Weinhandlungskeller übergehenden Weinmengen einschließlich der Fässer beizuschlagen und auch bei der Ermittlung des steuerbaren Ertrags des Weinhandels auf jene Verstärkung der Vorräthe der Weinhandlungskeller durch die Vorräthe der Weinlagerkeller Rücksicht zu nehmen.

§. 13.

1. Die am Schlusse des Artikels 13 erwähnten Steuerrückvergütungen werden nur auf Ansuchen der betreffenden Dienstinhaber und auf erbrachten Nachweis, daß die Lasten des Dienstes in der That die der Kapitalrenten- und Erwerbsteuer unterliegenden Dienstbezüge übersteigen, gewährt. Die fraglichen Ansuchen sind bei dem betreffenden Steuerkommissär schriftlich einzureichen.

2. Zu den Lasten der bezeichneten Art gehören insbesondere die Kosten für Unterhaltung der Kapläne, Vikare und Hilfslehrer, Abgaben an andere Dienste, an die evangelische Zentralpfarrkasse oder die allgemeine katholische Kirchenkasse, an Pensionäre u. dgl.; Baulasten (Bauprovisorien); Schuldentilgungs- und Kriegskostenbeiträge; Pferdsfourageaversen, beziehungsweise der Jahresaufwand für Haltung oder Miethe eines zur Ausübung der Berufsthätigkeit erforderlichen Gefährtes oder Pferdes.

Nicht zum Abzug eignen sich Lasten, welche auf den Gütern, Gebäuden und Grundgefällen ruhen und schon am Güter-, Häuser- und Grundgefällsteuerkapital in Abzug gebracht sind; die landrechtlich dem Miether obliegenden Kosten für kleine Ausbesserungen; ferner die

Digitized by Google

bei Sterbfällen an die Wittwen und Waisen bezahlt werdenden Sterb- und Gratialquartale; endlich Staatssteuern, Gemeindeumlagen, Brandversicherungsbeiträge u. dgl.

3. Die nach Vorstehendem zum Abzug geeigneten Lasten sind in erster Reihe an den kapitalrentensteuerpflichtigen und erst in zweiter Reihe an den erwerbsteuerpflichtigen Dienstbezügen in Abzug zu bringen.

4. Die besonders dotirten Meßner-, Glöckner- und Organistendienste sind in steuerlicher Beziehung gleich den Pfarr- und Schuldiensten zu behandeln.

§. 14.

1. In den Fällen des Artikels 14 des Gesetzes ist der Geschäftsbetrieb jeweils als beendigt anzusehen, sobald von der betreffenden Person in dem bezüglichen Ort ein zum Waarenverkauf dienendes Lokal nicht mehr gehalten wird oder die Waarenversteigerung ihr Ende erreicht hat. Die Wiedereröffnung eines Verkaufslokals oder die Vornahme einer neuen Versteigerung ist, wenn dieselbe sich nicht als Fortsetzung eines bereits besteuerten Wanderlagers oder einer schon versteuerten Waarenversteigerung darstellt, als Beginn eines neuen Geschäftsbetriebs anzusehen und demgemäß neuerdings nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 14 und 23 des Gesetzes zur Versteuerung zu ziehen.

2. Der nicht in der Form einer Versteigerung stattfindende Waarenverkauf auf offener Straße oder auf dieser in einer nicht verschließbaren Bude fällt ebensowenig wie der Verkauf während des Meß- und Marktverkehrs unter die oben erwähnten Gesetzesbestimmungen.

3. Bei Berechnung der in Artikel 14 des Gesetzes erwähnten Jahressteuer ist derjenige steuerbare Ertrag zu Grund zu legen, welcher voraussichtlich erzielt würde, wenn der Geschäftsbetrieb mit dem während der Dauer desselben vorhandenen mittleren Betriebskapital an dem betreffenden Ort während eines vollen Jahres fortgesetzt werden würde.

4. Dieser Ertrag ist es auch, welchen der Pflichtige gemäß Artikel 23 beziehungsweise Artikel 20 Ziffer 5 des Gesetzes anzumelden hat.

§. 15.

1. Artikel 15 des Gesetzes handelt von dem Fall, in welchem Jemand in einem Steuerdistrikt (Gemarkung) erstmals, beziehungsweise erstmals wieder, erwerbsteuerpflichtig wird oder aber die Steuerpflicht einer Person in einem Steuerdistrikt vollständig erlischt. In diesem Fall soll die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Anfang der erwerbsteuerpflichtigen Thätigkeit folgenden Monats beginnen und mit dem letzten des Monats, in welchem die fragliche Thätigkeit aufhört, erlöschen.

2. Artikel 16 dagegen behandelt den Fall der Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Erwerbsteuer Veranlagten in Folge der Erhöhung oder Minderung des Ertrags (ohne gänzliches Aufhören desselben) und bestimmt, daß solche Erhöhungen oder Verminderungen der Besteuerung jeweils erst mit dem Anfang des auf die Minderung folgenden Kalenderjahres eintreten sollen.

3. Damit dieser letzteren Bestimmung genügt werden kann, muß der Zeitpunkt oder

Digitized by Google

doch mindestens das Jahr, in welchem die Aenderung stattgefunden hat, festgestellt werden können. Dies ist der Fall, sofern thatsächliche Veränderungen der im §. 5 gegenwärtiger Verordnung näher bezeichneten Art eingetreten sind. In diesen Fällen hat daher die Berichtigung der Steueranlage jeweils bei dem auf die Veränderung nächstfolgenden Steuer-Ab- und Zuschreiben zu geschehen und zwar mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Zeitpunkt des Eintritts der Veränderung folgenden Jahres ab. (Tritt z. B. im Laufe des Jahres 1878 bei einem Gewerbtreibenden durch Anschaffung neuer Maschinen oder sonstiger Geschäftseinrichtungen eine Erhöhung des Betriebskapitals nach mittlerem Werthe und mittlerem Jahresstande um mindestens 700 Mark beziehungsweise 5% oder bei einem Beamten eine eine Steuererhöhung begründende Besoldungsaufbesserung ein, so hat die Berichtigung der Steueranlage, sofern die Betriebskapitalerhöhung oder Besoldungsaufbesserung vor das Steuer-Ab- und Zuschreiben im Jahre 1878 fällt, bei diesem, andernfalls bei dem Ab- und Zuschreiben im Jahre 1879, in beiden Fällen aber mit Wirkung vom 1. Januar 1879 ab zu erfolgen).

4. Hat dagegen keine der im §. 5 bezeichneten thatsächlichen Veränderungen stattgefunden, so hat im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels 4 Absatz 2 des Gesetzes eine Berichtigung der Steueranlage erst dann zu erfolgen, wenn der steuerbare Jahresertrag nach dem durchschnittlichen Ergebniß der letzten drei Kalenderjahre beziehungsweise, bei kürzerer Dauer des Ertrags, der letzten zwei Kalenderjahre oder des letzten Kalenderjahrs von dem der Steueranlage zu Grunde gelegten Ertrag derart abweicht, daß gemäß Artikel 9 des Gesetzes eine Erhöhung oder Minderung des Steueranschlags des persönlichen Verdienstes aus Gewerbsbetrieb oder des Ertrags aus sonstiger Arbeit, Dienstleistung und Berufsthätigkeit einzutreten hat.

Die Berichtigung der Steueranlage hat in diesem Fall bei dem auf das letzte Jahr des fraglichen Zeitraums von drei oder weniger Jahren folgenden Steuer-Ab- und Zuschreiben stattzufinden und zwar mit Wirkung vom 1. Januar des auf das betreffende Ab- und Zuschreiben nächstfolgenden Jahres an.

(Uebertrifft z. B. nach dem durchschnittlichen Ergebniß der Jahre 1878, 1879 und 1880 der Ertrag einer Gastwirthschaft bei gleichgebliebener Geschäftseinrichtung oder der Praxisertrag eines Arztes den der Steueranlage zu Grunde gelegten Betrag derart, daß gemäß Artikel 16 des Gesetzes eine erhöhte Besteuerung begründet ist, so hat die Berichtigung der Steueranlage beim Ab- und Zuschreiben im Jahr 1881 einzutreten mit Wirkung vom 1. Januar 1882 ab.)

5. Ist unter außerordentlichen Umständen eine so erhebliche Beschränkung des Betriebs einer größeren Gewerbsanlage oder eine so beträchtliche Minderung der erwerbsteuerpflichtigen Bezüge eines nach Artikel 1 B. Pflichtigen eingetreten, daß sich der steuerbare Jahresertrag mindestens um die Hälfte verringert, so ist die Großherzogliche Steuerdirektion ermächtigt, auf Ansuchen der Betheiligten die entsprechende Steuerminderung ausnahmsweise schon vom Ablauf desjenigen Kalendermonats an zuzugestehen, in welchem die Beschränkung des Betriebs oder die Minderung der Bezüge erfolgt ist.

Digitized by Google

§. 16.

Mit Bezug auf Artikel 17 Absatz 3 und 4 des Gesetzes wird Nachstehendes verfügt:

1. Die daselbst erwähnte Taxe beträgt für je 30 unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage oder einen kürzeren Zeitraum 3 Mark. Hierzu tritt, wenn der Gewerbsbetrieb mit Hilfspersonen erfolgt, eine Zuschlagstaxe von je 1 Mark 50 Pfennig für jede Hilfsperson, welche nicht nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 für sich selbst taxpflichtig ist.

2. Der Erwerbsteuertaxe unterliegen:

   a. Alle Personen, welche zum Betrieb ihres Gewerbs im Großherzogthum nach den Bestimmungen der Deutschen Gewerbeordnung und der hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften, so insbesondere nach der Verordnung der Großherzoglichen Ministerien des Innern und des Handels vom 26. Dezember 1871 (Regierungsblatt Nr. LVII. Seite 503 ff.) eines Legitimationsscheines bedürfen, vorausgesetzt, daß dieselben im Großherzogthum weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Geschäftssitz, noch einen Wohnsitz, noch einen ansässigen Geschäftsführer haben und auch nicht nach den Bestimmungen unter Ziffer 5 von Entrichtung der Taxe befreit sind;

   b. die Gewerbsunternehmer, welche unter den unter lit. a. erwähnten Voraussetzungen ein Gewerbe im Großherzogthum betreiben, für welches ein Legitimationsschein nicht erforderlich ist. Bei diesen Unternehmungen ist stets nur der Unternehmer zur Entrichtung der Taxe, zutreffendenfalls einschließlich der Zuschlagstaxe, verpflichtet, die im Lohne desselben stehenden Hilfspersonen sind dagegen für ihre Person der Taxe nicht unterworfen, sondern nur nach Maßgabe der Vorschriften für die nach Artikel 1 B. des Gesetzes Pflichtigen zu besteuern.

3. Die näheren Vorschriften über die Art und Weise der Feststellung und Erhebung der Taxe bei denjenigen Taxpflichtigen, welche zur Ausübung ihres Gewerbsbetriebs im Großherzogthum eines Legitimationsscheins bedürfen (Ziffer 2 lit. a.), bleiben einer von den Großherzoglichen Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen gemeinschaftlich zu erlassenden besonderen Verordnung vorbehalten.

4. Bei denjenigen Taxpflichtigen dagegen, welche eines Legitimationsscheins nicht bedürfen, erfolgt die Feststellung und Einhebung der Taxe unmittelbar durch die Untererheber (Steuereinnehmereien) und greift hiebei das folgende Verfahren Platz:

   a. Dem Pflichtigen bleibt die Wahl der Steuereinnehmerei, bei welcher die Taxe angesetzt und erhoben werden soll, überlassen.

   b. Die Taxpflichtigen haben dem betreffenden Untererheber Namen, Wohnort, Art, Beginn und Zeitdauer des Gewerbsbetriebs, sowie die Zahl der Hilfspersonen anzugeben.

   c. Zu diesen Anmeldungen, sowie zu den Quittungen über die bezahlte Taxe haben

Digitized by Google

die Erheber besondere Impressen nach dem anliegenden Formular I. (Beilage 1) zu benützen, deren Verwendung einer Kontrole unterliegt.

d. Die Anmeldung beim Untererheber und die Entrichtung der Taxe hat jeweils vor Beginn des Geschäftsbetriebs im Großherzogthum beziehungsweise, wenn derselbe über die Zeit, für welche die Steuer bezahlt wurde, fortgesetzt wird, vor Beginn des neuen Zeitabschnitts zu erfolgen.

e. Während der Ausübung eines taxpflichtigen Gewerbsbetriebs im Großherzogthum haben die Pflichtigen sich jederzeit auf Verlangen des Steuerpersonals durch die Quittung über die erfolgte Entrichtung der Taxe auszuweisen.

5. Von Entrichtung der Erwerbsteuertaxe sind befreit:

a. Personen, welche zwischen inländischen und ausländischen Plätzen die Schifffahrt oder das Gewerbe eines Frachtfuhrmanns betreiben, wenn sie auf Grund bestehender Zoll-, Handels-, Schifffahrts- und sonstiger Staatsverträge Anspruch auf diese Befreiung haben;

b. Lohnkutscher, welche zwischen inländischen und ausländischen Plätzen fahren, soferne die zwischen den gleichen Plätzen verkehrenden Frachtfuhrleute oder Schiffer gemäß lit. a. von Entrichtung der Taxe befreit sind;

c. Handelsreisende (auch Fabrikanten und sonstige Gewerbtreibende), welche — ohne Waaren zum Verkauf mit sich zu führen — lediglich Waarenbestellungen auf Grund von Proben oder Mustern aufsuchen oder Waarenankäufe machen.

Jedoch unterliegen außerhalb des Deutschen Reichs ansässige Handelsreisende, sofern sie nicht vermöge besonderer Staatsverträge hievon befreit sind, gemäß §. 38 Ziffer 19 des Gesetzes, die Stempel, Sporteln und Taxen in Civilverwaltungs- und Polizeisachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1874 Nr. XXXVIII. Seite 429), einer durch das Bezirksamt bei Ausfertigung des Patents anzusetzenden Patenttaxe von 20 Mark.

d. Handel- und Gewerbtreibende, welche nur Messen und Jahrmärkte zur Ausübung des Handels und zum Absatz ihrer Erzeugnisse oder Fabrikate besuchen.

e. Personen, welche nur Produkte von eigenen oder gepachteten Grundstücken sowie die davon ernährten Thiere und deren Erzeugnisse verkaufen, vorausgesetzt, daß das Produkt sich im rohen oder doch in einem solchen Zustand befindet, der noch im Kreise des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs liegt.

§. 17.

Wer, ohne unter die Bestimmungen des Artikels 14 des Gesetzes zu fallen oder der Erwerbsteuertaxe gemäß §. 16 gegenwärtiger Verordnung zu unterliegen, ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen betreibt, so insbesondere wer sich mit dem hausirweisen Absatz von Waaren befaßt oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbietet, ist nach den

Digitized by Google

Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Besteuerung zu ziehen und da bei solchen Gewerbsunternehmungen weder eine Gewerbsanlage noch ein Geschäftssitz vorhanden, an seinem Wohnsitz beziehungsweise (in zweiter Reihe) am Wohnsitz seines Geschäftsführers zu veranlagen.

§. 18.

Zu den im Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes für ihre Person als steuerpflichtig erklärten mitarbeitenden Gesellschaftsgliedern sind auch diejenigen zu rechnen, welche eine nach Prozenten des Gewinns oder Reinertrags bemessene Vergütung erhalten. Nur diejenigen bleiben erwerbsteuerfrei, welche keinerlei besondere Belohnung für ihre Arbeit beziehen und an dem Gewinn der Unternehmung nur in demselben Umfang und Verhältniß wie an den sich ergebenden Verlusten Theil nehmen.

§. 19.

Die Vorschrift unter Ziffer 4 des Artikels 20 des Gesetzes ist dahin zu verstehen, daß das Betriebskapital sowohl nach seinem thatsächlichen Stand zur Zeit der Abgabe der Erklärungen als nach seinem mittleren Jahresstand, d. i. nach dem mittleren Stand des Jahres, in welchem die Erklärung abgegeben wird, anzugeben ist.

Die im Artikel 14 des Gesetzes bezeichneten Personen haben an Stelle des mittleren Jahresstandes den mittleren Stand während der angemeldeten Dauer des Geschäftsbetriebs anzugeben.

§. 20.

Die im Artikel 21 vorgeschriebene Angabe der Hilfspersonen und deren Lohn und Gehaltsbezüge hat nach dem in Beilage 2 beigefügten Formular (Formular II.), welches den Gewerbsunternehmern vom Schatzungsrathe zugestellt werden wird, unter Beachtung der vorgedruckten Bemerkungen und innerhalb der vom Schatzungsrathe bestimmten Frist zu erfolgen.

Ferner haben die Gewerbsunternehmer nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 33 des Gesetzes auf Verlangen des Schatzungsraths sowohl den wirklichen als auch den mittleren Stand ihrer Hilfspersonen in der in Beilage 3 (Formular III.) angegebenen Weise summarisch zu verzeichnen.

Zu den in Betracht kommenden Hilfspersonen gehören auch die Geschäftsführer ꝛc. eines Unternehmers, sowie alle mitarbeitenden Gesellschaftsglieder und Familienangehörigen.

§. 21.

Auf Landwirthe ohne weiteren steuerpflichtigen Gewerbsbetrieb finden die Vorschriften des Artikels 20 Ziffer 4 und 5, des Artikels 21 und des Artikels 22 des Gesetzes keine Anwendung.

Dieselben haben jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 33 dem Schatzungsrath auf Verlangen nähere Auskunft über die in Betracht kommenden Verhältnisse zu geben.

§. 22.

Zu den in den Artikeln 20, 22, 23, 26 und 28 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmel-

Digitized by Google

dungen, Anzeigen und Abgaben sind, wenn solche schriftlich erfolgen, die in den Beilagen 4 bis mit 8 beigefügten Formulare IV., V. und VI. zu verwenden und zwar Formular IV. zu den Anmeldungen nach Artikel 20 und 22, Formular V. zu jenen nach Artikel 23, Formular VI. zu den Anmeldungen nach Artikel 26 und 28, und in der daselbst näher angedeuteten Weise auszufüllen.

Bei mündlicher Erstattung der Anmeldungen ꝛc. hat die vorgeschriebene protokollarische Aufnahme derselben ebenfalls unter Anwendung dieser Formulare zu geschehen.

Die Formulare IV. und VI. sind auch dann zu benützen, wenn gemäß Artikel 16 eine Verminderung der Besteuerung begründet ist und demgemäß nach Artikel 30 des Gesetzes um eine Minderung der Steueranlage nachgesucht wird.

§. 23.

Die Ernennung der im Artikel 24 des Gesetzes erwähnten Sachkundigen erfolgt durch die Großherzogliche Steuerdirektion.

Die Gutachten derselben haben sich in erster Reihe auf die Höhe des steuerbaren Betriebskapitals der betreffenden Fabrikanlagen, in zweiter Reihe aber auch auf den mittleren steuerbaren Jahresertrag derselben zu erstrecken.

§. 24.

Zur Erleichterung der Durchführung der Vorschriften der Artikel 26 und 27 des Gesetzes hat der Steuerkommissär in den größeren Orten seines Bezirks, sowie in den Fabrikorten von Zeit zu Zeit eine besondere Tagfahrt anzuberaumen, dieselbe entsprechend zu verkünden und die betreffenden Pflichtigen, welche den nach Artikel 26 ihnen obliegenden Verpflichtungen noch nicht nachgekommen sind, zur Nachholung des Versäumten aufzufordern, auch dieselben, soweit deren Namen unter Zuhilfenahme der polizeilichen Anmeldelisten zu ermitteln sind, unter Umständen einzeln vorzuladen.

§. 25.

Zum Vollzug des Artikels 29 des Gesetzes wird bestimmt:

1. Die Großherzoglichen Staatskassen, einschließlich der Kassen der Großherzoglichen Staatsanstalten, so insbesondere der Universitäten, der polytechnischen Schule, der Gymnasien, Seminarien, des Civildienerwittwenfiskus, der Militärwittwenkasse, der Gebäudebrandversicherungsanstalt, der Blinden- und Taubstummeninstitute, der Straf-, Heil-, Pfleg- und Badanstalten haben von allen der Erwerbsteuer unterliegenden Besoldungen, Gehalten, Pensionen oder Sustentationen, welche durch sie zur Auszahlung gelangen, die Erwerbsteuer festzustellen (zu konstatiren) und mittelst Abzugs an den zur Auszahlung kommenden Beträgen für Rechnung der Steuerkasse zu erheben, sofern nicht der Empfänger gemäß der Bestimmungen unter Ziffer 3 die fraglichen Bezüge anderweitig zu versteuern hat und darüber, daß dies geschieht, sich bei der betreffenden Kasse ausweist. In der gleichen Weise werden die kirchlichen Zentralkassen, die Großherzogliche Hofkasse sowie die Kassen für die Hofhaltung eines Mitglieds der

Digitized by Google

Großherzoglichen Familie, die Reichspost- und Telegraphenkassen, die Kassen der unter die Städteordnung (Gesetz vom 24. Juni 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII. Seite 337) fallenden Gemeinden, die Kasse der Korpszahlungsstelle des XIV. Armeekorps, endlich, abgesehen von der ihnen nicht obliegenden Konstatirung der Steuer, auch die Kassenkommissionen der im Großherzogthum garnisonirenden Truppentheile und die mit selbstständiger Rechnungslegung betrauten Militärstellen im Großherzogthum verfahren.

2. Die in Naturalien sowie in Nutzung von Gebäuden oder Grundstücken bestehenden Besoldungsbezüge sind gleichfalls nach den Vorschriften unter Ziffer 1 zu behandeln; ebenso Zählgelder, Geschäftsgebühren und Remunerationen, welche die betreffenden Kassen an Beamte, Angestellte und Diener des Staats und der Staatsanstalten, der Kirchen, des Hofs, des Reichs und der Militärverwaltung verabfolgen.

Nicht hierunter begriffen sind dagegen die Zählgelder, Geschäftsgebühren und Belohnungen, welche andere Personen so z. B. Bauschätzer, Urkundspersonen ꝛc. aus den betreffenden Kassen empfangen; auch nicht die Gebühren der Katastergeometer; ebenso nicht die Kompetenzen und sonstigen Bezüge der Geistlichen, Schullehrer, Meßner und Organisten.

3. a. Wer Besoldung, Gehalt, Pension oder Sustentation ꝛc. nur aus einer der unter Ziffer 1 bezeichneten Kassen zu erheben hat, auch weder im Genuß sonstiger nach Artikel 1 B. des Gesetzes erwerbsteuerpflichtiger Bezüge steht, noch eine im Steuerdistrikt seines Wohnsitzes zu veranlagende gewerbliche Unternehmung (Artikel 1 A. des Gesetzes) betreibt, bleibt von der Einreichung der in den Artikeln 26 und 28 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen und Erklärungen vollständig befreit. Ruhen übrigens auf den betreffenden Bezügen zum Abzug geeignete Lasten, so ist es Sache des Beziehers, solche bei der Kasse anzumelden.

b. Wer Besoldung, Gehalt, Pension oder Sustentation ꝛc. aus mehr als einer der unter Ziffer 1 bemerkten Kassen bezieht, hat bei derjenigen Kasse, aus welcher er die größte Summe jährlich zu empfangen hat, über seine Bezüge aus anderen Kassen die im Artikel 26 und 28 vorgeschriebenen Angaben und zwar in der ersten Hälfte des Monats April zu erstatten.

c. Die gleiche Verpflichtung wie unter lit. b liegt demjenigen, welchem noch andere nach Artikel 1 B. des Gesetzes erwerbsteuerpflichtige Bezüge zustehen, hinsichtlich dieser Bezüge ob.

d. Betreibt der Betreffende eine nicht im Steuerdistrikt seines Wohnsitzes zu veranlagende gewerbliche Unternehmung (Artikel 1 A. des Gesetzes), so hat die Besteuerung der Unternehmung unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zu erfolgen.

e. Wird aber vom Pflichtigen eine im Steuerdistrikt des Wohnsitzes zu veranlagende gewerbliche Unternehmung betrieben, so finden auf alle seine erwerbsteuerpflichtigen Bezüge die Ausnahmebestimmungen des Artikels 29 überhaupt keine Anwendung.

4. Diejenigen Kassen, bei welchen gemäß Ziffer 3 auch andere als die von ihnen ausgezahlten Beträge zur Versteuerung kommen, haben dem Pflichtigen über die Versteuerung beziehungsweise erfolgte Anmeldung dieser Bezüge Bescheinigung zu ertheilen. Auf Vorlage

Digitized by Google

dieser Bescheinigung bleiben sodann die betreffenden Bezüge von der Steuerveranlagung Seitens der andern Kassen beziehungsweise Seitens des Steuerkommissärs befreit.

Es sind jedoch die unter Ziffer 1 erwähnten Kassen verpflichtet, die bei ihnen eingereichten Erklärungen und Anmeldungen über die nicht aus einer dieser Kassen fließenden erwerbsteuerpflichtigen Bezüge (vergl. Ziffer 3 lit. c.) vor 1. Mai des betreffenden Jahres durch Vermittlung des Steuerkommissärs dem Schatzungsrathe am Wohnsitz des Pflichtigen zur Prüfung und Beschlußfassung beim geordneten Steuer-Ab- und Zuschreiben mitzutheilen.

Bei diesen Amtshandlungen des Schatzungsraths finden die Bestimmungen der Artikel 31, 32 und 33 des Gesetzes Anwendung.

Auch ist der Schatzungsrath berechtigt und verpflichtet, wenn ihm eine Steuererklärung von Personen, welche nach seiner Kenntniß eine solche abzugeben haben, Seitens der bezüglichen Kasse nicht zugeht, von den Betreffenden näheren Aufschluß zu verlangen und nach Maßgabe von Artikel 33 des Gesetzes weiter zu verfahren.

5. Das weitere Verfahren bezüglich der Feststellung des Einzugs und der Ablieferung der Erwerbsteuer durch die in Ziffer 1 erwähnten Kassen wird durch besondere Verordnung der Großherzoglichen Steuerdirektion geregelt werden.

Die Feststellung (Konstatirung) der Steuer hat übrigens abgesehen von den im Laufe des Jahres zu konstatirenden Steuernachträgen und Steuerabgängen jeweils im Monat Oktober, Seitens der Oberpostkassen ausnahmsweise erst im Monat November, stattzufinden und sind die betreffenden Kassen verpflichtet, nach vollzogener Steueranlage den Steuerkommissären Auszüge aus den Steuerregistern einschließlich der Nachtrags- und Abgangsregister über die Veranlagung derjenigen Pflichtigen mitzutheilen, welche im Bezirk des betreffenden Steuerkommissärs ihren Wohnsitz haben.

Nach diesen Auszügen fertigt der Steuerkommissär als Ergänzung zum Ortssteuerkataster ein „Verzeichniß der nach Artikel 29 des Erwerbsteuergesetzes Veranlagten".

6. Etwaige Beschwerden gegen die von den in Ziffer 1 bezeichneten Kassen vollzogenen Steueranlagen sind bei der Großherzoglichen Steuerdirektion einzureichen und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften weiter zu behandeln.

7. Die Verrechner der fraglichen Kassen erhalten als Vergütung für ihre Mühewaltung
   a. eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden in ihren Steuerregistern erscheinenden Pflichtigen;
   b. eine Hebgebühr von einem Prozent der von ihnen in der Eigenschaft einer Elementarhebestelle baar erhobenen Erwerbsteuerbeträge.

§. 26.

Nach Artikel 31 Absatz 4 des Gesetzes haben dem Schatzungsrath bei der Bestimmung des steuerbaren Ertrags wie der steuerpflichtigen Betriebskapitalien die Angaben der Pflichtigen nur, soweit er dieselben für richtig erkennt, als Grundlage zu dienen. Die Angaben der Pflichtigen unterliegen hiernach durchaus der freien und selbstständigen Prüfung

Digitized by Google

des Schatzungsraths und ist es die besondere Pflicht des letzteren, sich unabhängig von den Angaben des Pflichtigen ein bestimmtes Urtheil über den steuerbaren Ertrag und eventuell über die Höhe des Betriebskapitals zu bilden und hiernach zu bemessen, ob und inwieweit ihm die Angaben des Pflichtigen begründet zu sein scheinen.

Zur Erleichterung dieser Aufgabe des Schatzungsraths und der sonst mit der Steuerveranlagung betrauten Behörden und um zugleich ein möglichst gleichmäßiges Verfahren bei der Veranlagung der Erwerbsteuerpflichtigen in den einzelnen Steuerdistrikten herbeizuführen, wird den Schatzungsräthen ꝛc. ein von diesseitigem Ministerium genehmigter Tarif an die Hand gegeben werden, welcher dazu bestimmt ist, für die Ermittelung der steuerpflichtigen Erträgnisse der gewerblichen Unternehmungen einen Anhaltspunkt zu bieten.

Dieser Tarif wird für die einzelnen Hauptkategorien von gewerblichen Unternehmungen unter Berücksichtigung der Größe des Betriebskapitals, der Gehilfenzahl, theilweise auch der Einwohnerzahl des Orts, in welchem das Gewerbe betrieben wird, sowie unter Zuhilfenahme anderer Merkmale die unterste und die höchste Grenze des unter normalen Verhältnissen zu erwartenden steuerbaren Jahresertrags bezeichnen.

Der Schatzungsrath ꝛc. ist jedoch an die Anschläge des wie erwähnt lediglich als Anhaltspunkt dienenden Tarifs nicht gebunden, hat vielmehr in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob Gründe zu einer Abweichung von den Sätzen des Tarifs vorliegen, und nach dem Ergebniß seiner Prüfung zu verfahren. Nur sind, soferne unter die Minimalsätze des Tarifs herunter oder über die Maximalsätze desselben hinaufgegangen wird, die Gründe hiefür in dem Einschätzungsgeschäfte kurz zu bemerken.

§. 27.

1. Wer die im Artikel 20 Ziffer 5, Artikel 22 Ziffer 2, Artikel 26 Ziffer 3 und Artikel 28 Ziffer 2 vorgeschriebenen Angaben nicht erstattet, unterliegt keiner Strafe, sondern nur dem im Artikel 33 Absatz 2 und 3 angedrohten Rechtsnachtheil. Straffällig ist dagegen gemäß Artikel 34 beziehungsweise, unter Umständen, gemäß Artikel 35 Absatz 1, wer die erwähnten Angaben in wahrheitswidriger Weise erstattet.

2. Unter den im Artikel 34 erwähnten „letzten drei Jahren" sind die letzten drei Jahre vom Tag der Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung an (Artikel 36 Absatz 3) rückwärts gerechnet d. h. also die letzten drei Jahre vor der Vorladung des Angeschuldigten Seitens der Bezirkssteuerstelle verstanden.

3. In denjenigen Fällen, in welchen gemäß Artikel 34 Absatz 1 eine Strafe bis zu 3000 Mark oder gemäß Artikel 35 Absatz 1 und 2 eine solche bis zu 300 Mark oder gemäß Artikel 39 Absatz 5 eine solche bis zu 1000 Mark zu erkennen ist, muß im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 1 Absatz 2 und §. 27 des Reichsstrafgesetzbuchs jeweils mindestens eine Strafe im Betrag von drei Mark ausgesprochen werden.

4. Bei Berechnung von Steuer- und Taxnachträgen im Strafverfahren (Artikel 34 Absatz 2) des Gesetzes ist sich auf den Ansatz derjenigen Beträge zu beschränken, welche für die

Digitized by Google

letzten fünf Kalenderjahre, das Jahr, in welchem das Erkenntniß gegeben wird, mit inbegriffen, zu wenig in Ansatz gekommen sind.

Hiezu tritt bei Steuernachträgen, sofern bei Erlassung des Erkenntnisses das Steuer-Ab- und Zuschreiben für das nächstfolgende Jahr bereits beendigt ist, noch der vormerkliche Ansatz der für dieses weitere Jahr zu wenig angesetzten Steuer.

§. 28.

Das alljährliche Ab- und Zuschreiben der Erwerbsteuer hat, sofern nicht ausdrücklich für ein bestimmtes Jahr Seitens des Finanzministeriums ein anderer Termin festgesetzt wird, jeweils vom 1. Mai ab zu beginnen.

§. 29.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 20. Februar 1877.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eulstätter.

Vdt. Krieger.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 273 des Gesetzes- und Verordnungsblatts vom Jahr 1876 hat am Schluß der zweiten Zeile von oben das Komma hinter dem Worte „Leihzinse" wegzufallen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular I. Beilage 1.

Obereinnehmerei: Hornberg. Nr. 4. Steuereinnehmerei: Schiltach.
Hauptsteueramt:

Kontrol-Stempel.

Anmeldung

zur Entrichtung der Erwerbsteuertaxe.

(Art. 17 des Gesetzes vom 25. August 1876; §. 16 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877)

1. Vor- und Familienname des Anmeldenden:	Wilhelm Müller.
2. Wohnort und Heimathland:	Oberndorf in Württemberg.
3. Art des Gewerbsbetriebs:	Schieferdecker.
4. Zahl der Hilfspersonen:	Zwei.
5. Zeitdauer des Geschäftsbetriebs:	60 Tage.
6. Tag des Beginns des Geschäftsbetriebs:	26. Oktober 1878.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung bestätigt

Schiltach, den 25. Oktober 1878.
Wilhelm Müller.

Nr. 4.

Kontrol-Stempel.

Bescheinigung über bezahlte Erwerbsteuertaxe.

Wilhelm Müller, Schieferdecker von Oberndorf, Königreich Württemberg, hat heute für einen Zeitraum von 60 Tagen, beginnend mit dem 26. d. M., an Erwerbsteuertaxe 12 ℳ. — Zwölf Mark — bezahlt, nämlich für je 30 Tage 3 ℳ. nebst einem Zuschlag von 2 mal 1 ℳ. 50 ₰ = 3 ℳ. für 2 Hilfspersonen, wofür quittirt.

Schiltach, den 25. Oktober 1878.

Steuereinnehmerei.
Maier.

Siehe Rückseite!

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Die Taxe beträgt für je einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen oder für einen kürzeren Zeitraum 3 ℳ., wozu, wenn der Geschäftsbetrieb mit Hilfspersonen erfolgt, ein Zuschlag von 1 ℳ. 50 ₰ für jede Hilfsperson tritt, welche nicht für sich selbst taxpflichtig ist.
2. Die Taxe ist jeweils vor Beginn des Geschäftsbetriebs im Großherzogthum oder wenn derselbe über den Zeitraum, für welchen die Taxe entrichtet wurde, fortgesetzt wird, vor Beginn des neuen Zeitraums in dem unter Ziffer 1 bezeichneten Betrag zu entrichten.
3. Die Taxpflichtigen haben sich während ihres Geschäftsbetriebs im Großherzogthum jederzeit auf Verlangen durch die Bescheinigung über die bezahlte Taxe auszuweisen.
4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter Ziffer 2 ziehen eine dem vierfachen Betrag der in den letzten 3 Jahren unbezahlt gebliebenen Taxbeträge gleichkommende Strafe nach sich.

Digitized by Google

Beilage 2.

Formular II.

Gemeinde: Karlsruhe.
Gemarkung (Steuerdistrikt): Karlsruhe.

Auf Grund des Artikels 21 des Gesetzes vom 25. August 1876 und des §. 20 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877 werden Sie anmit veranlaßt, die in jeder der von Ihnen betriebenen, nach den Bestimmungen des Artikels 17 des Gesetzes in obigem Steuerdistrikt zu versteuernden Gewerbsunternehmungen beschäftigten Hilfspersonen nach dem gegenwärtigen Stand in das umstehende Verzeichniß, und zwar getrennt nach den einzelnen Gewerbsunternehmungen, mit Vor- und Zunamen, unter Beifügung des Wohnorts, d. i. des Orts, wo dieselben ihren Wohnsitz beziehungsweise Schlafstätte haben, und der Lohnbeziehungsweise Gehaltsbezüge der Einzelnen einzutragen und dabei das Folgende zu beachten:

1. In das Verzeichniß sind nicht nur die in den Geschäftsräumen beschäftigten, sondern auch alle außerhalb derselben für die betreffende Gewerbsunternehmung verwendeten Personen, ferner auch die im Geschäft mitarbeitenden Familienangehörigen und Geschäftstheilhaber aufzunehmen.
2. Je nachdem die Hilfspersonen gegen Taglohn, Wochenlohn oder monatliche Bezahlung eingestellt sind, hat die Angabe der Bezüge derselben in Spalte 4, 5 oder 6 zu erfolgen.
3. Diesen Angaben ist der Lohn oder Gehalt zu Grund zu legen, welcher zur Zeit der Ausfüllung des Formulars thatsächlich bezahlt wird. Bei der Beschäftigung gegen Stücklohn ist der durchschnittliche Tages-, Wochen- oder Monatsverdienst anzugeben.

   Wird einer Hilfsperson freie Verköstigung oder freie Wohnung gewährt, so ist in Spalte 7 beziehungsweise 8 „ja“ einzutragen.

   Bei lediglich am Gewinn und Verlust betheiligten mitarbeitenden Geschäftstheilhabern und Familienangehörigen ist in der Spalte 9 zu bemerken „Nimmt lediglich am Gewinn und Verlust Theil“.
4. Das Verzeichniß ist nach erfolgter Ausfüllung zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben von Ihnen zu unterzeichnen und spätestens bis zum Beginn der Tagfahrt des diesjährigen Steuer-Ab- und Zuschreibens an den Schatzungsrath gelangen zu lassen.
5. Wer die betreffenden Angaben nicht oder nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, verfällt gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes in eine Ordnungsstrafe von 3 bis 300 Mark.

Der Schatzungsrath.

Digitized by Google

Gemeinde: Karlsruhe. Straße: Bahnhofstraße.
Gemarkung (Steuerdistrikt): Karlsruhe. Hausnummer: 11.

Verzeichniß

der Hilfspersonen, welche in den in obigem Steuerdistrikt zu versteuernden Gewerbsunternehmungen des Franz Josef Müller gegenwärtig beschäftigt sind.

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	8.	9.
Lfd.	Wohnort.	Vor- und Zuname.	Taglohn.		Wochenlohn.		Monatlicher Lohn.		freie Verköstigung.	Freie Wohnung.	Bemerkungen.
			M.	₰	M.	₰	M.	₰			
	I. In dem Schneidergeschäft:										
1.	Karlsruhe	Jakob Müller	1	50	—	—	—	—	ja	—	
2.	„	Franz Maier	2	40	—	—	—	—	—	—	
3.	„	Josef Becker	2	20	—	—	—	—	—	—	
4.	Beiertheim	Heinrich Schreiber	—	—	18	—	—	—	—	—	arbeitet im Stücklohn.
	ꝛc.	ꝛc.									
	II. In der Zeugweberei:										
1.	Karlsruhe	Wilhelm Bläß	1	80	—	—	—	—	—	—	
2.	„	Buchhalter Josef Ganter	—	—	—	—	125	—	ja	ja	
3.	„	Karl Maier	—	—	12	—	—	—	—	—	
4.	Bayerisch Maximiliansau	Friedrich Klein	—	—	15	—	—	—	—	—	
5.	Karlsruhe	Sofie Wirth	1	50	—	—	—	—	—	ja	
	ꝛc.	ꝛc.									

Karlsruhe, den 26. Juli 1879.

Franz Josef Müller.

Digitized by Google

Formular III. Beilage 3.

Gemeinde: Offenburg.
Gemarkung (Steuerdistrikt): Offenburg.

Liste

über die Gehilfenanmeldungen der Gewerbsunternehmer zum Zweck der Feststellung der Erwerbsteuer (§. 20 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877 zum Gesetz vom 25. August 1876).

— Steuer-Ab- und Zuschreiben im Jahr 1879. —

Die in der umstehenden Liste in Spalte 2 aufgeführten Gewerbsunternehmer werden hiermit auf Grund des Artikels 33 des Gesetzes vom 25. August 1876 und des §. 20 der Vollzugsverordnung hiezu vom 20. Februar 1877 veranlaßt, in diese Liste die Zahl der Hilfspersonen, welche dieselben in den von ihnen im obigen Steuerdistrikt zu versteuernden Gewerbsunternehmungen beschäftigen, summarisch sowohl nach dem gegenwärtigen als nach dem mittleren Stande, in letzterer Beziehung getrennt nach männlichen Hilfspersonen von 17 und mehr Jahren und nach sonstigen Hilfspersonen, einzutragen und die Richtigkeit der Angaben, sowie den Empfang einer Aufforderung nebst Formular zur Aufstellung eines namentlichen Verzeichnisses der Hilfspersonen und ihrer Lohn- 2c. Bezüge (vorausgesetzt, daß nach dem Eintrag in Spalte 4 der Liste gegenwärtig überhaupt Hilfspersonen beschäftigt werden) durch eigenhändige Unterschrift in der Spalte 8 der Liste zu bestätigen.

Dabei wird bemerkt:

1. Zu den Hilfspersonen, deren Zahl in die Liste einzutragen ist, gehören nicht nur die in den Geschäftsräumen beschäftigten, sondern auch alle außerhalb derselben für die betreffende Gewerbsunternehmung verwendeten Personen, ferner auch die im Geschäft mitarbeitenden Familienangehörigen und Geschäftstheilhaber.
2. Für jede Gewerbsunternehmung ist die Zahl der bei derselben beschäftigten Hilfspersonen gesondert anzugeben.
3. Unter dem mittleren Stand der Hilfspersonen ist der voraussichtliche Durchschnittsstand des laufenden Jahrs, bei solchen Gewerben aber, welche, wie z. B. die Baugewerbe, ihrer Natur nach nicht während des ganzen Jahres im vollen Umfang betrieben werden, der voraussichtliche Durchschnittsstand derjenigen Zeit des laufenden Jahrs verstanden, während welcher vorzugsweise gearbeitet wird.
4. Wer die betreffenden Angaben in wahrheitswidriger Weise erstattet, verfällt gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes in eine Ordnungsstrafe von 3 bis 300 Mark.

Offenburg, den 23. Juli 1879.

Der Schatzungsrath.
(Unterschrift des Vorsitzenden des Schatzungsrathes).

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
O.-Z. des vorjähr. Katasters.	Name der Gewerbsunternehmer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Zahl der gegenwärtig beschäftigten Gehilfen.	Zahl der Gehilfen nach mittlerem Stand, männliche 17 und mehr Jahre alt.	Zahl der Gehilfen nach mittlerem Stand, männliche unter 17 Jahren und weibliche.	O.-Z. der Protokolltabelle.	Unterschriftliche Bestätigung des Gewerbsunternehmers.
1	Pfetzer, Jakob's Wittwe	Bäcker	1	1	0	3	Pfetzer Wittwe.
8	Reck, Johann	Bleicher	1	0	1	5	Johann Reck.
	Dieser	Färber	1	1	0		
12	Leser, Jos. Georg	Bierbrauer	2	2	1		J. G. Leser.
	Dieser	Holzhändler	0	1	0		
19	Jung, Jakob	Dreher	2	1	1	6	Jakob Jung.
20	Schadt, G. A.	Fabrikant	16	8	7		G. A. Schadt.
	"	Sägmüller	1	1	0		
22	König, Jakob	Küfer	0	0	0		Jakob König.
	u. s. w.	u.	s.	w.			

Daß in vorstehender Liste die Gewerbsunternehmer eigenhändig die Zahl der Gehilfen in Spalte 4, 5 und 6 eingetragen und ihre Unterschrift in Spalte 8 beigesetzt haben, bestätigt:

Offenburg, den 1. August 1879.

J. Müller, Rathsdiener.

Digitized by Google

Formular IV. Beilage 4.

Gemeinde: Freiburg.
Gemarkung (Steuerdistrikt): Freiburg.

Erwerbsteuer-Erklärung

eines nach Artikel 1 A. des Gesetzes vom 25. August 1876 erwerbsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmers.

(Artikel 20 und 22 des Gesetzes; §. 22 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877.)

Name: Karl Friedrich Schmitt.
Firma: Desgl.
Wohnung: Kaiserstraße Nr. 74.

Bezeichnung der einzelnen Gewerbsunternehmungen.	Monat und Jahr des Beginns der noch nicht besteuerten Unternehmungen oder bei bereits besteuerten Unternehmungen: des Eintritts einer Erweiterung, Beschränkung oder Aufgabe des Geschäftsbetriebs.	Mittlerer Werth der Betriebskapitalien jeder einzelnen Unternehmung		Steuerbarer Jahres-Ertrag jeder einzelnen Unternehmung. *)
		nach dem jetzigen Stand.	nach dem mittleren Jahresstand.	
		M.	M.	M.
1. Gastwirthschaft	begonnen: August 1876	6050	6650	5500
2. Weinhandlung	desgl.	4600	7000	1500
3. Metzgerei und Wurstlerei	begonnen: Februar 1877	2100	1900	2000

Die Richtigkeit obiger Angaben, sowie der Einträge auf der Rückseite dieser Erklärung bestätigt:

Freiburg, den 26. Juli 1877.

K. F. Schmitt.

Siehe Rückseite!

*) Als steuerbarer Ertrag ist anzugeben:
1. wenn die Unternehmung noch kein volles Kalenderjahr hindurch betrieben wird: der voraussichtliche Jahresertrag.
2. wenn die Unternehmung erst ein volles Kalenderjahr hindurch betrieben wird: der thatsächl. Ertrag dieses Jahrs;
3. wenn die Unternehmung zwei volle Kalenderjahre betrieben wird: der thatsächliche Durchschnitts-Ertrag dieser 2 Jahre;
4. wenn die Unternehmung drei volle Kalenderjahre oder länger betrieben wird: der thatsächliche Durchschnitts-Ertrag der letzten 3 Jahre;

} unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Aenderungen im Geschäftsbetrieb.

7.

Digitized by Google

Angabe der einzelnen Betriebskapitalbestandtheile.

Bestandtheile der Betriebskapitalien.	Mittlerer Werth der Betriebskapitalbestandtheile jeder einzelnen Unternehmung							
	Gastwirthschaft		Weinhandel		Metzgerei			
	nach jetzigem Stand.	nach mittlerem Jahresstand.	nach jetzigem Stand.	nach mittlerem Jahresstand.	nach jetzigem Stand.	nach mittlerem Jahresstand.	nach jetzigem Stand.	nach mittlerem Jahresstand.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1. Gewerbsberechtigungen (Apothekerprivilegien, Wasenmeistereien, Kaminfegereien, Ueberfahrtsrechte)	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Wasserkräfte.	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge und sonstige ständige zum Gewerbsbetrieb dienende Einrichtungen, jene ausgenommen, welche als ihrer Natur nach unbeweglich mit den Gebäuden, in welchen sie sich befinden, zur Gebäudesteuer veranlagt sind	4250	4250	1000	1200	300	300	—	—
4. die Vorräthe an Waaren, Fabrikaten, Halbfabrikaten, Roh- und Hilfsstoffen	1000	1800	3000	5000	600	400	—	—
5. die zum Gewerbsbetrieb verwendeten Thiere und die Futtervorräthe für dieselben	—	—	—	—	700	700	—	—
Summe Ziffer 1 bis 5 . .	5250	6050	4000	6200	1600	1400	—	—
6. die zum Gewerbsbetrieb dienenden Vorräthe an baarem Geld, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, verzinsliche und unverzinsliche Werthpapiere und die vom Gewerbsbetrieb herrührenden verzinslichen und unverzinslichen Aktivausstände einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben	1200	800	600	1000	500	500	—	—
Hievon gehen ab: die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden mit	400	200	0	200	0	0	—	—
bleiben	800	600	600	800	500	500	—	—
Hiezu Summe 1 bis 5 . .	5250	6050	4000	6200	1600	1400	—	—
Zusammen . . .	6050	6650	4600	7000	2100	1900	—	—

Digitized by Google

Formular IV. Beilage 5.

Gemeinde: Freiburg.
Gemarkung (Steuerdistrikt): Freiburg.

Erwerbsteuer-Erklärung

eines nach Artikel 1 A. des Gesetzes vom 25. August 1876 erwerbssteuerpflichtigen Gewerbsunternehmers.

(Artikel 20 und 22 des Gesetzes; §. 22 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877.)

Namen: Karl Friedrich Schmitt.
Firma: Desgl.
Wohnung: Kaiserstraße Nr. 74 und 75.

Bezeichnung der einzelnen Gewerbsunternehmungen.	Monat und Jahr des Beginns der noch nicht besteuerten Unternehmungen oder bei bereits besteuerten Unternehmungen: des Eintritts einer Erweiterung, Beschränkung oder Aufgabe des Geschäftsbetriebs.	Mittlerer Werth der Betriebskapitalien jeder einzelnen Unternehmung		Steuerbarer Jahres-Ertrag jeder einzelnen Unternehmung.*)
		nach dem jetzigen Stand.	nach dem mittleren Jahres-stand.	
		M.	M.	M.
1. Gastwirthschaft	erweitert im Jahr 1877	9500	9500	8000
2 Weinhandlung	aufgegeben: November 1877	—	—	—
3. Metzgerei und Wurstlerei	unverändert	2000	1900	2000
4. Lohnkutscher	begonnen: Mai 1878	1800	2400	900

Die Richtigkeit obiger Angaben, sowie der Einträge auf der Rückseite dieser Erklärung bestätigt:

Freiburg, den 28. Juli 1878.

K. F. Schmitt.

Siehe Rückseite!

*) Als steuerbarer Ertrag ist anzugeben:
1. wenn die Unternehmung noch kein volles Kalenderjahr hindurch betrieben wird: der voraussichtliche Jahresertrag;
2. wenn die Unternehmung erst ein volles Kalenderjahr hindurch betrieben wird: der thatsächl. Ertrag dieses Jahrs;
3. wenn die Unternehmung zwei volle Kalenderjahre betrieben wird: der thatsächliche Durchschnitts-Ertrag dieser 2 Jahre;
4. wenn die Unternehmung drei volle Kalenderjahre oder länger betrieben wird: der thatsächliche Durchschnitts-Ertrag der letzten 3 Jahre;

unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Aenderungen im Geschäftsbetrieb.

Digitized by Google

Angabe der einzelnen Betriebskapitalbestandtheile.

Bestandtheile der Betriebskapitalien.	Mittlerer Werth der Betriebskapitalbestandtheile jeder einzelnen Unternehmung							
	Gastwirthschaft		Weinhandel		Metzgerei		Lohnkutscher	
	nach jetzigem Stand.	nach mittlerem Jahresstand.	nach jetzigem Stand.	nach mittlerem Jahresstand	nach jetzigem Stand.	nach mittlerem Jahresstand.	nach jetzigem Stand.	nach mittlerem Jahresstand.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1. Gewerbsberechtigungen (Apothekerprivilegien, Wasenmeistereien, Kaminfegereien, Ueberfahrtsrechte)	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Wasserkräfte	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge und sonstige ständige zum Gewerbsbetrieb dienende Einrichtungen, jene ausgenommen, welche als ihrer Natur nach unbeweglich mit den Gebäuden, in welchen sie sich befinden, zur Gebäudesteuer veranlagt sind	6700	6700	—	—	300	300	800	800
4. die Vorräthe an Waaren, Fabrikaten, Halbfabrikaten, Roh- und Hilfsstoffen	2000	2000	—	—	500	400	—	200
5. die zum Gewerbsbetrieb verwendeten Thiere und die Futtervorräthe für dieselben	—	—	—	—	700	700	800	1200
Summe Ziffer 1 bis 5 . .	8700	8700	—	—	1500	1400	1600	2200
6. die zum Gewerbsbetrieb dienenden Vorräthe an baarem Geld, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, verzinsliche und unverzinsliche Werthpapiere und die vom Gewerbsbetrieb herrührenden verzinslichen und unverzinslichen Aktivausstände einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben	1200	1200	—	—	500	500	200	200
Hievon gehen ab: die aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden mit	400	400	0	—	0	0	0	0
bleiben	800	800	—	—	500	500	200	200
Hiezu Summe 1 bis 5 . .	8700	8700	—	—	1500	1400	1600	2200
Zusammen . . .	9500	9500	—	—	2000	1900	1800	2400

Digitized by Google

Formular V. Beilage 6.

Obereinnehmerei: Mannheim. Gemeinde: Weinheim.
Hauptsteueramt: Gemarkung (Steuerdistrikt): Weinheim.

Erwerbsteuer-Erklärung

für Wanderlager oder Waarenversteigerungen.

(Artikel 14 und 23 des Gesetzes vom 25. August 1876 und §. 14 und §. 22 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877.)

Vorbemerkungen.

1. Das Betriebskapital umfaßt den mittleren Werth der zum Verkauf in dem betreffenden Steuerdistrikt (Gemarkung) bestimmten Waarenvorräthe und der Geschäftseinrichtung sowie den zum Geschäftsbetrieb erforderlichen baaren Kassenvorrath und ist theils nach dem Stand beim Beginn des Verkaufs theils nach dem mittleren Stand während der Dauer des Verkaufs anzugeben.
2. Der steuerbare Ertrag besteht in dem Jahresertrag nach Abzug des zur Erzielung desselben erforderlichen Aufwandes. Unter dem Jahresertrag ist der Ertrag verstanden, welcher voraussichtlich erzielt würde, wenn der Geschäftsbetrieb an dem betreffenden Ort während der Dauer eines vollen Jahres fortgesetzt werden würde.
3. Zu den Hilfspersonen gehören auch die im Geschäft mitwirkenden Geschäftstheilhaber und Familienangehörigen des Verkäufers.
4. Die Steuer ist vor Eröffnung des Verkaufs an die Obereinnehmerei (Hauptsteueramt), wenn diese Stelle die Feststellung der Steuer bewirkte, andernfalls an die Steuereinnehmerei des Ortes, wo der Gewerbsbetrieb stattfinden soll, zu entrichten.

---

1. Vor- und Familiennamen des Steuerpflichtigen: Josef Horn.
2. Wohnort und Heimathsland desselben: Mainz, Großherzogthum Hessen.
3. Art des Gewerbes: Handel mit Ellenwaaren.
4. Steuerbarer Jahresertrag . . . . . 3000 M.
5. Steuerbares Betriebskapital { a. zur Zeit des Beginns des Verkaufs . . 4000 M. / b. nach dem mittleren Stand während der Dauer des Verkaufs . . . . . 3000 M.
6. Zahl der Hilfspersonen { a. männliche von 17 und mehr Jahren . . . 1 / b. sonstige 1
7. Ort und Zeitdauer des Verkaufs: In Weinheim vom 5. bis einschließlich 10. d. M.

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt

Weinheim, den 3. November 1878.

Josef Horn.

Digitized by Google

In Folge vorseitiger Steuererklärung wird nach vollzogener Prüfung derselben und unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Verhältnisse der steuerbare Jahresertrag
auf . . . . . 3500 ℳ.
und das steuerbare Betriebskapital auf . . . . . 3000 ℳ.
festgesetzt.

Nach Abzug von 5 Prozent des Betriebskapitals mit . . . . . 150 ℳ.
verbleibt als persönlicher Verdienst . . . . . 3350 ℳ.

Als Steuerkapital kommt demnach in Ansatz:

1. Für das Betriebskapital . . . . . 3000 ℳ.
2. Für den persönlichen Verdienst, IX. Klasse . . . . . 11000 ℳ.

zusammen . . . . 14000 ℳ.

Hievon beträgt die Jahressteuer zu 30 Pfennig von 100 ℳ. Steuerkapital = 42 ℳ.
Zu erheben ist: die halbe Jahressteuer mit 21 ℳ.

Mannheim, den 3. November 1878.

Großh. Obereinnehmerei. Steuerkommissär.
T. T.

Bescheinigung.

Der obige Betrag mit . . . . . 21 ℳ.

— .: Zwanzig einer Mark :. —

wurde heute anher bezahlt.

Mannheim, den 3. November 1878.

Großh. Obereinnehmerei.
T.

oder:

Weinheim, den 4. November 1878.

Steuereinnehmerei.
T.

Digitized by Google

Formular VI. Beilage 7.

Gemeinde: Oberhausen.
Gemarkung (Steuerdistrikt): Waghäusel.

Erwerbsteuer-Erklärung

eines nach Artikel 1 B. des Gesetzes vom 25. August 1876 Erwerbsteuerpflichtigen für den nicht aus gewerblichen Unternehmungen fließenden Ertrag aus Arbeit, Dienstleistungen und sonstiger Berufsthätigkeit.

(Artikel 26 und 28 des Gesetzes; §. 22 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877.)

Name: Franz Sales Bauer.
Stand: Arbeiter.
Wohnung: Zuckerfabrik Waghäusel.
Arbeitsherr (sofern ein solcher vorhanden): Zuckerfabrik Waghäusel.

Bezeichnung der einzelnen Bezüge und der darauf haftenden Lasten.	Monat und Jahr des Beginns der Bezüge oder des Eintritts einer Vermehrung oder Verminderung oder des Aufhörens derselben.	Jahresbetrag der Bezüge		Jahresbetrag der auf den Bezügen haftenden Lasten.
		feste (nach dem jetzigen Stand).	wandelbare. *)	
1. Arbeitslohn: 2 Mark täglich	Juli 1877	ℳ.	ℳ.	ℳ.
2. Freie Wohnung	desgl.			
3. Freie Verköstigung	desgl.			

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt:

Waghäusel, den 2. August 1877.
F. S. Bauer.

---

*) Als Jahresbetrag der wandelbaren Bezüge (und ebenso bei wandelbaren Lasten) ist anzugeben:
1. wenn der Bezug (die Last) noch kein volles Kalenderjahr dauert: der voraussichtliche Jahresbetrag.
2. wenn der Bezug (die Last) erst ein volles Kalenderjahr dauert: das thatsächliche Ergebniß dieses Jahrs.
3. wenn der Bezug (die Last) zwei volle Kalenderjahre dauert: das thatsächliche Durchschnittsergebniß dieser beiden Jahre.
4. wenn der Bezug (die Last) drei volle Kalenderjahre oder länger dauert: das thatsächliche Durchschnittsergebniß der letzten drei Jahre.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular VI. Beilage 8.

Gemeinde: Bruchsal.
Gemarkung (Steuerdistrikt): Bruchsal.

Erwerbsteuer-Erklärung

eines nach Artikel 1 B. des Gesetzes vom 25. August 1876 Erwerbsteuerpflichtigen für den nicht aus gewerblichen Unternehmungen fließenden Ertrag aus Arbeit, Dienstleistungen und sonstiger Berufsthätigkeit.

(Artikel 26 und 28 des Gesetzes; §. 22 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877.)

Name: Josef Müller.
Stand: Katholischer Pfarrer an der St. Peterskirche.
Wohnung: Bergstraße 38.
Arbeitsherr (sofern ein solcher vorhanden): 0.

Bezeichnung der einzelnen Bezüge und der darauf haftenden Lasten.	Monat und Jahr des Beginns der Bezüge oder des Eintritts einer Vermehrung oder Verminderung oder des Aufhörens derselben.	Jahresbetrag der Bezüge		Jahresbetrag der auf den Bezügen haftenden Lasten.
		feste (nach dem jetzigen Stand).	wandelbare. *)	
		M.	M.	M.
I. Feste Bezüge.				
1. An baarem Geld:				
von Gr. Stiftungsverwaltung N.	wie seither	1420		
von Gr. Domänenverwaltung N.	"	400		
vom hiesigen Kirchenfond für Seelenmessen	"	70		
2. in Naturalien:				
von Gr. Stiftungsverwaltung N.				
870 Liter Korn 1615 " Dinkel 637 " Hafer	wie seither			

*) Als Jahresbetrag der wandelbaren Bezüge (und ebenso bei wandelbaren Lasten) ist anzugeben:
1. wenn der Bezug (die Last) noch kein volles Kalenderjahr dauert: der voraussichtliche Jahresbetrag.
2. wenn der Bezug (die Last) erst ein volles Kalenderjahr dauert: das thatsächliche Ergebniß dieses Jahrs.
3. wenn der Bezug (die Last) zwei volle Kalenderjahre dauert: das thatsächliche Durchschnittsergebniß dieser beiden Jahre.
4. wenn der Bezug (die Last) drei volle Kalenderjahre oder länger dauert: das thatsächliche Durchschnittsergebniß der letzten drei Jahre.

Digitized by Google

Bezeichnung der einzelnen Bezüge und der darauf haftenden Lasten.	Monat und Jahr des Beginns der Bezüge oder des Eintritts einer Vermehrung oder Verminderung oder des Aufhörens derselben.	Jahresbetrag der Bezüge		Jahresbetrag der auf den Bezügen haftenden Lasten.
		feste (nach dem jetzigen Stand).	wandelbare	
		ℳ.	ℳ.	ℳ
Von Gr. Domänenverwaltung N. 910 Liter Wein	im vorig. Jahr letztmals bezogen	—		
ferner 20 Ster buchen Scheitholz aus dem Lußhart, die Kosten der Beifuhr hat die Pfarrei zu tragen	wie seither			
3. Nutzung von Gebäuden und Grundstücken:				
Allmendgüter, von hiesiger Gemeinde zum Genuß überlassen 18 Ar Acker 36 Ar Wiesen	seit 1. Mai l. J.			
II. Wandelbare Bezüge.				
Stolgebühren	wie seither		300	
Für Privatunterricht	"		120	
III. Lasten.				
1. Für einen Kaplan: a. Gehalt in Geld	seit 1. Mai l. J.			150
b. freie Wohnung, Verköstigung, Wäsche, Licht, Heizung	desgl.			
2. Bauprovisorium an den hiesigen Kirchenfond jährlich 50 ℳ. bis einschließlich 1884	seit. 1. Januar l. J.			50
3. An die allgemeine kathol. Kirchenkasse bisher jährlich 500 ℳ.	mit dem 31. Dezember v. J. weggefallen.			

Die Richtigkeit obiger Angaben bestätigt:

Bruchsal, den 1. August 1879.

Josef Müller, Pfarrer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. V.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 9. März 1877.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Rinderpest betreffend; des Handelsministeriums: die Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen betreffend; des Finanzministeriums: die Steuernachlässe wegen Hagelschlags, Wolkenbruchs oder außerordentlicher Ueberschwemmung betreffend.
Berichtigung.

Verordnung.

Die Rinderpest betreffend.

Im Anschlusse an die von den Nachbarstaaten ergriffenen Maßregeln wird unter Hinweis auf den §. 90 des Polizeistrafgesetzbuches und beziehungsweise §. 328 des Reichsstrafgesetzbuches und auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der hiezu ergangenen Instruktion mit sofortiger Wirksamkeit verfügt, wie folgt:

Die Einfuhr von Rindvieh jeder Art und Race aus Oesterreich-Ungarn über die badische Grenze ist bis auf Weiteres unbedingt verboten.

Karlsruhe, den 6. März 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Dr. Wilckens.

Bekanntmachung.

Die Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen betreffend.

Nachstehend bringen wir die durch Beschluß des Bundesraths vom 14. Dezember 1876 festgesetzten Bestimmungen über die statistische Aufnahme der Dampfkessel und Dampfmaschinen

Digitized by Google

sowie der Dampfkessel-Explosionen, unter Beifügung der zum Vollzug innerhalb des Großherzogthums erforderlichen Zusätze zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 4. März 1877.

Großherzogliches Handesministerium.
Turban.

Vdt. Müller.

Bestimmungen über die statistische Aufnahme der Dampfkessel und Dampfmaschinen, sowie der Dampfkessel-Explosionen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Grundlagen für die Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen, sowie der Dampfkessel-Explosionen werden durch die mit der amtlichen periodischen Revision der Dampfkessel beauftragten Beamten, beziehungsweise durch die Dampfkessel-Ueberwachungsvereine für die ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen ermittelt.

Die Statistik derjenigen Dampfkessel und Dampfmaschinen, welche sich in der Benutzung der Militärverwaltung oder der Verwaltung der Kriegsmarine befinden, sowie der Lokomotiven, desgleichen der Explosionen der betreffenden Dampfkessel, bleibt besonderer Erhebung vorbehalten.

Die Ermittelung erfolgt im Großherzogthum hinsichtlich der der Vereinsüberwachung unterstehenden Dampfkessel durch die mit der Revision betrauten Sachverständigen der Vereine (als welche zur Zeit die Gesellschaft zur Ueberwachung und Versicherung von Dampfkesseln in Mannheim, der Verein der Dampfkesselbesitzer für das badische Oberland, Basel und Baselland in Lörrach, und der schweizerische Verein von Dampfkesselbesitzern in Zürich staatlich anerkannt sind), hinsichtlich aller übrigen im Inland befindlichen Dampfkessel, soweit sie nicht ausdrücklich in Absatz 2 des §. 1 ausgenommen sind, durch die amtlichen Sachverständigen für Prüfung und Revision der Dampfkessel (die Großherzoglichen Bezirksmaschineningenieure in Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg und Constanz).

Die Ermittelung hat sich auch auf die im Besitze der Staatsanstalten und der Gemeinden befindlichen Dampfkessel, mit den in Absatz 2 bezeichneten Ausnahmen, zu erstrecken.

B. Besondere Bestimmungen über die Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen.

§. 2.

Jeder Revisionsbeamte und jeder Dampfkessel-Ueberwachungsverein hat bis zum 1. Januar 1879 für die seiner Aufsicht unterstellten gewerblichen Anlagen ein vierfaches Kataster anzulegen und von da ab auf dem Laufenden zu erhalten, und zwar:

a. über die feststehenden Dampfkessel,

b. über die feststehenden Dampfmaschinen,

Digitized by Google

c. über die Lokomobilen und beweglichen Dampfkessel,

d. über die Schiffsdampfkessel und die Schiffsdampfmaschinen.

Die Kataster a, b und c werden in der Art gebildet, daß für jeden einzelnen Dampfkessel und für jede einzelne Dampfmaschine beziehungsweise jede einzelne Lokomobile ein Fragebogen nach den beigefügten Formularen I., II. und III. ausgefüllt und lose zur Sammlung gelegt wird.

Das Kataster d wird in der Art gebildet, daß für jedes Dampfschiff ein besonderer Fragebogen nach dem Formular IV. ausgefüllt und lose zur Sammlung genommen wird.

Die Erhebung hat sich nicht blos auf die Dampfkessel und Dampfmaschinen gewerblicher Anlagen, welche letzteren vielmehr im Absatz 1 des §. 2 nur als die zahlreichste Klasse der in Betracht kommenden Anlagen aufgeführt werden, sondern auch auf die Kessel und Dampfmaschinen anderer Anstalten, z. B. der Eisenbahnverwaltung, der Salinen, von Krankenanstalten u. dgl. zu erstrecken.

Die Katasterformulare I. — IV. werden den amtlichen Sachverständigen und Vereinen durch das statistische Bureau übermittelt.

Was die in die Formulare aufzunehmende Ordnungsnummer der Kessel betrifft, so ist die den Dampfkesseln in den Verzeichnissen der Bezirksämter gegebene Nummer einzurücken. Im Uebrigen ist behufs der Aufstellung und Fortführung des Katasters jeder Anlage, worin Dampfkessel und Dampfmaschinen verwendet werden, ferner jeder Dampfmaschine und jedem Dampfschiff durch den zuständigen Revisionsbeamten eine Ordnungsnummer zu geben, und zwar jeweils fortlaufend von 1 an für jede dieser Kategorien.

Die Anlegung der Kataster hat derart zu geschehen, daß die Formulare erstmals bei der nächsten Kesselrevision ausgefüllt und fernerhin auf dem Laufenden gehalten werden.

Wenn ein Dampfkessel aus der Ueberwachung eines Revisionsbeamten (beziehungsweise Vereins) in die Ueberwachung eines andern Revisionsbeamten (beziehungsweise Vereins) übergeht, so ist das ausgefüllte Katasterformular dem letzteren Revisionsbeamten (beziehungweise Verein) zu übersenden.

§. 3.

Die Fragebogen über mehrere in derselben gewerblichen Anlage befindlichen Kessel, beziehungsweise Maschinen sind je in einem besonderen Umschlage aufzuheben, auf welchem sowohl die Ordnungsnummer der Anlage, als diejenige der zugehörigen Kessel, beziehungsweise Maschinen ersichtlich zu machen ist.

§. 4.

Die freie Seite des Fragebogens für Dampfkessel kann zur Aufnahme kurzer Notizen über die Vornahme und den Befund der Kesseluntersuchungen benutzt werden.

§. 5.

Behufs der Anfertigung statistischer Uebersichten werden die Kataster am 1. Januar 1879 nebst einer Kontrolliste nach Formular V. den statistischen Landes-Zentralstellen zur Benutzung eingeliefert. Dieselben haben daraus bis zum 1. Juli 1879 die Uebersichten nach den Formularen VI. bis IX.*) aufzustellen und an das Kaiserliche statistische Amt einzusenden, die Kataster selbst aber mit thunlichster Beschleunigung den Revisionsbeamten zurückzugeben.

*) Die Formulare VI. bis IX. sind hier nicht abgedruckt.

Digitized by Google

Die Ablieferung hat an das statistische Bureau des Handelsministeriums zu erfolgen.

Die Kontrolliste, Formular V. ist von den Revisionsbeamten schon jetzt anzulegen, indem alle zur Zeit der Kesselüberwachung unterstehenden Anlagen darin eingetragen werden; für die Kessel und Maschinen ist blos die im Katasterformular enthaltene Ordnungsnummer, für die Anlagen auch eine namentliche Bezeichnung derselben in die Kontrolliste aufzunehmen.

Die Kontrolliste ist evident zu halten, indem neue Zugänge von Anlagen, Kesseln und Maschinen nachzutragen, Abgänge durchzustreichen sind.

Vor der Ablieferung der Katasterformulare und der Kontrolliste an's statistische Bureau sind die Kataster behufs Eintragung aller zur Kenntniß der Revisionsbeamten gelangten Aenderungen nochmals zu revidiren und mit der Kontrolliste zu vergleichen.

C. Besondere Bestimmungen über die Statistik der Dampfkessel-Explosionen.

§. 6.

Vom 1. Januar 1877 ab ist über jede Dampfkessel-Explosion, sofern sie nicht nach §. 1 Absatz 2 besonderer Erhebung vorbehalten ist, durch den von der Landesbehörde beauftragten Revisor, spätestens vier Wochen nach erfolgter Explosion ein Fragebogen nach Formular X. aufzustellen und an die von der Landesregierung bestimmte Behörde einzusenden.

Für jedes Kalenderjahr sind die aufgestellten Fragebogen von einer Landes-Zentralstelle zu sammeln und von dieser bis zum 1. April des folgenden Jahres dem Kaiserlichen statistischen Amt mitzutheilen, welches daraus ein Verzeichniß der einzelnen Explosionen aufzustellen und zu veröffentlichen hat.

Wenn eine Dampfkessel-Explosion erfolgt, hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich dem Bezirksamt Kenntniß zu geben; zugleich hat sie dafür zu sorgen, daß der Zustand des explodirten Kessels bis zur Aufnahme eines Augenscheins durch den amtlichen Sachverständigen möglichst unverändert belassen werde.

Durch das Bezirksamt ist der für den Bezirk bestellte amtliche Sachverständige zur alsbaldigen Besichtigung des explodirten Dampfkessels und Begutachtung der Ursachen der Explosion zu veranlassen. Zu dem Augenschein ist jeweils auch der Sachverständige des Vereins, welchem etwa der Kesselbesitzer angehört, und falls der Kessel sich in amtlicher Ueberwachung befindet, ein Sachverständiger eines im Inland anerkannten Vereins einzuladen.

Der Fragebogen über die Kesselexplosion (Formular X.) ist durch den amtlichen Sachverständigen, geeigneten Falls im Benehmen mit dem Sachverständigen des Vereins aufzustellen und an das Handelsministerium behufs Abgabe an das statistische Bureau einzusenden.

Außerdem hat das Bezirksamt von einer stattgehabten Kesselexplosion alsbald dem Handelsministerium Anzeige zu erstatten und dem letzteren nach Abschluß der Untersuchung die Akten zur Einsicht vorzulegen.

Digitized by Google

Formular I.

Großherzogthum Baden.

Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Statistik.

Bezirksamt . . . . . Gemeinde . . . . . : Ort . . . . . .
Ordnungsnummer der gewerblichen Anlage:
Ordnungsnummer des Dampfkessels:

A. Feststehende Dampfkessel.

1. Gewerbebetrieb oder Anlage?
2. Besitzer oder Unternehmer?
3. Dampfverwendung: Zur Krafterzeugung? Zu anderen Zwecken? Und welchen?
4. Alter des Kessels, wann überhaupt zuerst in Betrieb gesetzt? wann auf dieser Betriebsstätte zuerst in Betrieb gesetzt?
5. Dampfspannung (festgesetzte höchste) in Atmosphären-Ueberdruck?
6. Bauart des Kessels, anzugeben ob:
   a. einfacher Walzenkessel? liegend? stehend?
   b. Walzenkessel mit Siederöhren? liegend? stehend?
   c. engröhriger Siederohrkessel:
      mit Siederöhren bis zu 10 Centimeter? liegend? stehend?
      mit Siederöhren über 10 bis 15 Centimeter? liegend? stehend?
   d. Flammrohrkessel mit 1 Flammrohr, 2 Flammröhren? liegend? stehend?
   e. Flammrohrkessel mit Quersiedern? liegend? stehend?
   f. Heizröhrenkessel ohne Feuerbüchse? liegend? stehend?
   g. Feuerbüchsenkessel mit Heizröhren:
      mit vorgehenden Heizröhren? liegend? stehend?
      mit rückkehrenden Heizröhren? liegend? stehend?
   h. Feuerbüchsenkessel mit Siederöhren? liegend? stehend?
7. Feuerung: Unterfeuerung? Zwischenfeuerung? Vorfeuerung? Innenfeuerung? Gemischte Feuerung?
8. Rostfläche: Quadratmeter?
9. Benetzte Heizfläche: Quadratmeter?
10. Brennmaterial: Steinkohle? Braunkohle? Torf? Holz? Koaks? Generatorgase? entweichende Gase? anderes und welches Brennmaterial?
11. Annähernde Betriebszeit des Kessels im Jahre und zwar: . . . Arbeitstage im Jahre und durchschnittlich . . Arbeisstunden im Tage?

Digitized by Google

12. Firma und Wohnort des Erbauers des Kessels?
13. Bemerkungen:

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Der Kesselrevisor.

Anmerkung:

Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Anmerkung. 1. Unter Siederohr ist ein von der Feuerluft von außen bespültes Rohr, unter einem engen Siederohr ein solches verstanden, dessen lichte Weite 15 Centimeter nicht übersteigt.
Unter Flammrohr (Rauchrohr) ist ein weites, unter Heizrohr (Feuerrohr) ein enges, inwendig von der Feuerluft bespültes Rohr verstanden.
2. Kessel, welche nicht streng unter eine der aufgeführten Bauarten passen, lassen sich durch Zusammenstellung zweier Nummern bezeichnen; wenn diese nicht ausreichen, ist die Bauart durch besondere Erläuterungen zu bezeichnen.

Digitized by Google

Formular II.

Großherzogthum Baden.

Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Statistik.

Bezirksamt . . . . . Gemeinde . . . . . Ort . . . . . .
Ordnungsnummer der gewerblichen Anlage:
Ordnungsnummer der Dampfmaschine:

B. Feststehende Dampfmaschinen.

1. Gewerbebetrieb oder Anlage?
2. Besitzer oder Unternehmer?
3. Betriebszweck der Maschine? Falls die Kraft der Maschine vermiethet ist, an welche Betriebe?
4. Höchste zulässige Dampfspannung des beziehungsweise der zugehörigen Kessel in Atmosphären-Ueberdruck?
5. Ausnutzung des Dampfes: ohne Kondensation? mit Kondensation? ohne Expansion? mit fester Expansion? mit verstellbarer Expansion? mit selbstthätiger Expansion?
6. Bauart der Maschine:

I. A. mit rotirender Welle und zwar:
- a. Schubkurbelmaschine?
- b. oscillirende Maschine?
- c. Balanciermaschine?
- d. rotirende Maschine?

B. ohne rotirende Welle und zwar:
- a. direkt wirkende Hubmaschine?
- b. mit Balancier wirkende Hubmaschine?

II. Cylinderzahl:
- a. eincylindrig?
- b. Zwillingsmaschine?
- c. übrige mehrcylindrig?

III. Cylinderlage:
- a. wagrecht?
- b. senkrecht?
- c. geneigt?

Digitized by Google

IV. Steuerung:

a. Schieber-?
b. Ventil-?
c. Hahn-?
d. Kolben-?
e. gemischt?

7. Durchmesser jedes der Cylinder in Millimeter?
Kolbenschub jedes der Cylinder in Millimeter?
Zahl der Umdrehungen oder Spiele in der Minute?
Demnach Kolbengeschwindigkeit in der Sekunde in Meter?

8. Leistungsfähigkeit der Maschine in Pferdestärken zu 75 Kilogramm-Meter in der Sekunde?
durch Indikator gemessen? durch Brems gemessen? auf andere Art bestimmt?
durchschnittlich wirklich ausgeübte Leistung?

9. Annähernde durchschnittliche Betriebszeit der Maschine im Jahre nnd zwar . . .
Arbeitstage im Jahr und . . . Arbeitsstunden im Tage.

10. Alter der Maschine? wann erbaut?

11. Bemerkungen.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Beamte.

Anmerkung.

1. Das Zutreffende ist zu unterstreichen.
2. Bei der Einreihung der Maschinen in die oben aufgeführten Bauarten ist die diese letzteren erläuternde Zeichnung zu beachten.

Digitized by Google

Formular III.

Großherzogthum Baden.

Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Statistik.

Bezirksamt . . . . . Gemeinde . . . . . Ort . . . . . .
Ordnungsnummer der gewerblichen Anlage:
Ordnungsnummer der Lokomobile:

C. Lokomobilen und bewegliche Dampfkessel

(bei welchen Kessel und Maschine ein Ganzes bildet, und zu deren Aufstellung es der Benutzung von Mauerwerk nicht bedarf).

1. Besitzer oder Unternehmer, Wohnort desselben?
2. Hauptsächlicher Betriebszweck?
3. Steht die Maschine auf Rädern?
4. Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atmosphären-Ueberdruck?
5. Bauart des Kessels, anzugeben ob:
   a. einfacher Walzenkessel? liegend? stehend?
   b. Walzenkessel mit Siederöhren? liegend? stehend?
   c. Engröhriger Siederohrkessel? liegend? stehend?
   d. Flammrohrkessel mit 1 Flammrohr, 2 Flammröhren? liegend? stehend?
   e. Flammrohrkessel mit Quersiedern? liegend? stehend?
   f. Heizröhrenkessel ohne Feuerbüchse? liegend? stehend?
   g. Feuerbüchsenkessel mit Heizröhren:
      mit vorgehenden Heizröhren? liegend? stehend?
      mit rückkehrenden Heizröhren? liegend? stehend?
   h. Feuerbüchsenkessel mit Siederöhren? liegend? stehend?
6. Rostfläche: Quadratmeter?
7. Benetzte Heizfläche: Quadratmeter?
8. Cylinder liegend? stehend? Ein Cylinder? Zwei Cylinder?
9. Cylinder-Durchmesser in Millimeter?
   Kolbenschub in Millimeter?
   Durchschnittliche Umdrehungs- oder Spielzahl in der Minute?
   Demnach Kolbengeschwindigkeit in der Sekunde in Meter?
10. Leistungsfähigkeit der Maschine in Pferdestärken zu 75 Kilogramm-Meter in der Sekunde?

Digitized by Google

11. Alter der Maschine: wann erbaut?
12. Firma und Wohnort des Erbauers?
13. Bemerkungen:

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Der Kesselrevisor.

Anmerkung.

Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Anmerkung. 1. Unter Siedrohr ist ein von der Feuerluft von außen bespültes Rohr, unter einem engen Siederohr ein solches verstanden, dessen lichte Weite 15 Centimeter nicht übersteigt.

Unter Flammrohr (Rauchrohr) ist ein weites, unter Heizrohr (Feuerrohr) ein enges, inwendig von der Feuerluft bespültes Rohr verstanden.

2. Kessel, welche nicht streng unter eine der aufgeführten Bauarten passen, lassen sich durch Zusammenstellung zweier Nummern bezeichnen; wenn diese nicht ausreichen, ist die Bauart durch besondere Erläuterungen zu bezeichnen.

Digitized by Google

Formular IV.

Großherzogthum Baden.

Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Statistik.

Bezirksamt . . . . . Gemeinde . . . . . Ort . . . . . .
Ordnungsnummer des Schiffs:

D. Schiffsdampfkessel und Schiffsdampfmaschinen.

Bemerkung. Jeder Fragebogen bezieht sich auf die Fortbewegungsmaschinen eines Schiffs und die zu denselben gehörigen Kessel. Andere auf dem Schiffe etwa vorhandene Dampfkessel und Dampfmaschinen sind je nach ihrer Beschaffenheit nach den Formularen I., II. oder III. zu beschreiben; die betreffenden Fragebogen sind diesem Fragebogen beizulegen.

1. Rheder (Eigenthümer) des Schiffs?
   Name des Schiffs?
2. Heimathshafen des Schiffs?
3. Schiff, wann erbaut?
4. Tragfähigkeit:
   Netto-Raumgehalt in Kubikmeter? in Registertons? bei Flußschiffen: Tragfähigkeit in Zentnern?
5. Wie viel Kessel gehören zum Betriebe der Fortbewegungsmaschinen?
6. Benetzte Heizfläche dieser Kessel zusammen in Quadratmeter?
7. Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atmosphären-Ueberdruck?
8. Rostfläche der Kessel zusammen in Quadratmeter?
9. Brennmaterial, ob Steinkohle? anderes und welches?
10. Alter jedes Kessels, wann erbaut?
11. Bauart der Kessel, anzugeben ob:
    Feuerbüchsenkessel: mit vorgehenden Heizröhren: liegend? stehend? — mit rückkehrenden Heizröhren: liegend? stehend? — mit Siederöhren: liegend? stehend?
    engröhriger Siederohrkessel: liegend? stehend?
    Kessel anderer Konstruktion: liegend? stehend?
12. Annähernde durchschnittliche Betriebszeit der Kessel im Jahre nach Tagen?
13. Ausnutzung des Dampfes: ohne Kondensation? mit Einspritzkondensation? mit Oberflächenkondensation?
14. Bauart der Maschine:
    Schubkurbelmaschine? Oscillirende Maschine? Balanciermaschine? Eincylindrige Maschine? Zwillingsmaschine? Andere mehrcylindrige Maschine?

Digitized by Google

15. Durchmesser jedes der Cylinder in Millimeter?
    Kolbenschub jedes der Cylinder in Millimeter?
    Umdrehungszahl der Maschinenwelle in der Minute?
    Demnach Kolbengeschwindigkeit in der Sekunde in Metern?
16. Zahl der Maschinen?
17. Leistungsfähigkeit jeder einzelnen Maschine in Pferdestärken zu 75 Kilogramm-Meter in der Sekunde?
    Durch Indikator gemessen? Anderweit bestimmt?
18. Wann sind die Maschinen zuerst in Betrieb gesetzt?
19. Die Maschinen wirken auf: Schaufelräder? Schrauben? auf Ketten oder Seilscheiben? auf andere Betriebsvorrichtungen?
20. Firma und Wohnort des Erbauers
    der Kessel?
    der Maschinen?
21. Bemerkungen:

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Der Kesselrevisor.

Anmerkung.

1. Das Zutreffende ist zu unterstreichen.
2. Bei der Einreihung der Maschinen in die oben aufgeführten Bauarten ist die diese letzteren erläuternde Zeichnung zu beachten.

Digitized by Google

Formular V.

Großherzogthum Baden.

Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Statistik.

Bezirksamt . . . . . .

Kontrolliste

zu den Fragebogen für die Dampfkessel und Dampfmaschinen des Bezirks . . . . . .

Namen der Gemeinden und Orte.	Ordnungsnummer der Anlage.	Ordnungsnummer der Kessel beziehungsweise Maschinen.
	A. Feststehende Dampfkessel.	Ordn.-Nr. der Dampfkessel.
N. N.	1.	1—3.
N.	2.	4.
	.	
	.	
	.	
	.	
	B Feststehende Dampfmaschinen.	Ord.-Nr. der Dampfmaschinen.
	.	
	.	
	.	
	.	
	C. Lokomobilen und bewegliche Dampfkessel.	Ord.-Nr. der Lokomobilen ꝛc.
	.	
	.	
	.	
	.	
	D. Schiffsdampfkessel und Schiffsdampfmaschinen.	
Namen der Heimathshäfen.	Ordnungs-Nr. der Dampfschiffe.	
	.	
	.	
	.	
	.	

Etwaige Bemerkungen:

Ort und Datum. Unterschrift des Beamten.

Digitized by Google

Formular X.

Großherzogthum Baden.

Fragebogen für Dampfkessel-Explosionen.

Bezirksamt . . . . . Gemeinde . . . . . Ort . . . . . .
Ordnungsnummer der gewerblichen Anlage:
Ordnungsnummer des Dampfkessels:

1. Gewerbebetrieb oder Anlage?
2. Besitzer oder Unternehmer?
3. Dampfverwendung zur Krafterzeugung? Zu anderen Zwecken? und welchen?
4. Alter des Kessels — wann überhaupt zuerst in Betrieb gesetzt? wann auf dieser Betriebsstätte zuerst in Betrieb gesetzt?
5. Dampfspannung (festgesetzte höchste) in Atmosphären-Ueberdruck?
6. Bauart des Kessels?
   Feststehend? Beweglich?
   a. Einfacher Walzenkessel? liegend? stehend?
   b. Walzenkessel mit Siederöhren? liegend? stehend?
   c. Engröhriger Siederohrkessel:
      mit Siederöhren bis zu 10 Centimeter? liegend? stehend?
      mit Siederöhren über 10 bis 15 Centimeter? liegend? stehend?
   d. Flammrohrkessel mit 1 Flammrohr? 2 Flammröhren? liegend? stehend?
   e. Flammrohrkessel mit Quersiedern? liegend? stehend?
   f. Heizröhrenkessel ohne Feuerbüchse? liegend? stehend?
   g. Feuerbüchsenkessel mit Heizröhren:
      mit vorgehenden Heizröhren: liegend? stehend?
      mit rückkehrenden Heizröhren? liegend? stehend?
   h. Feuerbüchsenkessel mit Siederöhren? liegend? stehend?
7. Hauptmaße des Kessels (in Form einer kleinen Handskizze einzutragen).
8. Firma und Wohnort des Erbauers des Kessels?
9. Gesammtinhalt des Kessels in Kubikmeter?
10. Material des Kessels — Art und Qualität?
11. Angaben der Blechstärken:
12. Beschreibung der Art und Ausführung der Verbindung (Vernietung — Verschraubung) und Verankerung der einzelnen Theile des Kesselkörpers:

Anmerkung. 1. Unter Siederohr ist ein von der Feuerluft von außen bespültes Rohr, unter einem engen Siederohr ein solches verstanden, dessen lichte Weite 15 Centimeter nicht übersteigt.
Unter Flammrohr (Rauchrohr) ist ein weites, unter Heizrohr (Feuerrohr) ein enges, inwendig von der Feuerluft bespültes Rohr verstanden.
2. Kessel, welche nicht streng unter eine der aufgeführten Bauarten passen, lassen sich durch Zusammenstellung zweier Nummern bezeichnen; wenn diese nicht ausreichen, ist die Bauart durch besondere Erläuterungen zu bezeichnen.

Digitized by Google

13. Speisung des Kessels: Speisevorrichtung? Beschaffenheit des Speisewassers (Niederschläge: Schlamm, Kesselstein?)
14. Feuerung: Unterfeuerung? Zwischenfeuerung? Vorfeuerung? Innenfeuerung? Gemischte Feuerung?
15. Brennmaterial: Steinkohle? Braunkohle? Torf? Holz? Koaks? Generatorgase? entweichende Gase? anderes und welches Brennmaterial?
16. Rostfläche in Quadratmeter?
17. Benetzte Heizfläche in Quadratmeter?
18. Annähernde durchschnittliche Betriebszeit: . . . Arbeitstage im Jahre und . . . Arbeitsstunden im Tage.
19. Amtliche Revision: wann letzte äußere? wann letzte innere?
    NB. Abschrift der Revisionsbefunde ist beizulegen.
20. Wurde etwaigen Revisionsbemerkungen Folge gegeben?
21. Wie oft wurde der Kessel durchschnittlich gereinigt?
    wann und wie wurde die letzte Reinigung ausgeführt?
22. Seit wann war der Kesselwärter angestellt? hatte er Nebenbeschäftigungen und welche?
23. Hatte der Kessel Ausbesserungen erfahren, wann und welche?
24. Beschreibung des Kesselbetriebes unmittelbar vor der Explosion:
25. Zeit der Explosion: Tag und Stunde?
    Zeit des ersten Eintreffens des Revisors auf der Explosionsstätte?
26. Wirkungen der Explosion:
    a. Zahl der Verunglückten: sofort oder binnen 48 Stunden gestorben?
       schwer verwundet? leicht verwundet?
    b. Welche Theile des Kesselkörpers sind zerstört?
    c. Ist der Kessel oder sind einzelne Theile fortgeschleudert: welche und wie weit?
    d. Welche Zerstörung erfolgte an den Ausrüstungsgegenständen?
    e. Welche Zerstörung erfolgte an dem Kesselmauerwerke?
    f. Welche Zerstörung erfolgte am Kesselhause?
    g. Welche Zerstörung erfolgte an benachbarten Gebäuden und Gegenständen?
27. Beschreibung der zerrissenen Theile des Kesselkörpers und ihrer Bruchstellen:
28. Befund der Untersuchung der Ausrüstungsgegenstände:
29. Muthmaßliche Ursache der Explosion:

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Der amtliche Sachverständige.

Anmerkung. Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

---

3. Zu Ziffer 24. Bemerkungen über die Beschickung mit Wasser und Feuerung, Behandlung des Sicherheitsventils und Manometers, Räumung des Feuerraumes u. s. w. in den letzten Stunden vor der Explosion. _____.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Steuernachlässe wegen Hagelschlags, Wolkenbruchs oder außerordentlicher Ueberschwemmung betreffend.

Die Vorschriften der diesseitigen Verordnung vom 8. Juli 1817 über die Bestimmung und Vertheilung der Steuernachlässe (Beilage zum Regierungsblatt Nr. XXIX. von 1817) erfahren die folgenden Abänderungen und Ergänzungen:

1. In Fällen, in welchen eine erhebliche Beschädigung vorliegt, hat auf Veranlassung der Obereinnehmerei beziehungsweise des Hauptsteueramts der Steuerkommissär des Bezirks bei der Schadenabschätzung als stimmberechtiges Mitglied der Abschätzungskommission mitzuwirken. Dagegen ist in diesen Fällen außer dem Schatzungsausschuß der betreffenden Gemeinde nur ein auswärtiger Schätzer (§. 2 der Verordnung) beizuziehen.

2. §. 6 der Verordnung wird aufgehoben.

3. Die Bestimmungen im §. 8 Absatz 3 werden dahin abgeändert, daß bei der Vertheilung der Nachlaßsumme auf jede Mark des festgestellten Schadens eine bestimmte Zahl von ganzen oder zehntels Pfennigen auszuschlagen und der Unterstützungsbeitrag eines jeden Einzelnen unter Weglassung der Bruchpfennige in Mark und ganzen Pfennigen zu berechnen ist.

4. An Stelle der im §. 9 der Verordnung gewährten Gebühren werden verwilligt:
   a. den Steuerkommissären die geordnete Tagsgebühr von 8 Mark, beziehungsweise, bei einem Zeitaufwand von nicht über 4 Stunden, von 4 Mark, und, sofern ein besonderer und nach den Verhältnissen des Falls begründeter Aufwand für Reisekosten erwachsen ist, der Ersatz hiefür nach Maßgabe der Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX.);
   b. den sonstigen Schätzern die durch Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVIII.) festgesetzten Gebührenbezüge der Gemeindebeamten;
   c. derjenigen Person, welche die Vertheilungsliste fertigt, drei Prozent der Nachlaßsumme nach Abzug der unter a und b bezeichneten Abschätzungskosten.

Karlsruhe, den 17. Februar 1877.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Krieger.

Berichtigung.

Auf Seite 9 des Gesetzes- und Verordnungsblattes Nr. III. ist Zeile 1 die daselbst abgedruckte Verordnung statt „der diesseitigen Verordnung vom 6. Dezember 1870“ zu lesen „der diesseitigen Verordnung vom 6. Dezember 1872“.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 16. März 1877.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: den Konsularvertrag zwischen Deutschland und Italien betreffend; die Konsularkonvention zwischen Deutschland und Spanien betreffend.

Bekanntmachung.

Den Konsularvertrag zwischen Deutschland und Italien betreffend.

Nachdem durch den Konsularvertrag zwischen Deutschland und Italien vom 7. Februar 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 134) die Bestimmungen des zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeschlossenen Konsularvertrags für das Großherzogthum Giltigkeit und Rechtskraft erlangt haben, so wird nachträglich von diesem letzteren in Deutscher und Italienischer Sprache abgefaßten Vertrage der deutsche Text nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 7. März 1877.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. von Stetten.

Digitized by Google

Konsular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits, und

Seine Majestät der König von Italien andererseits,

haben behufs Ausdehnung und Förderung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien übereinstimmend für nützlich erachtet, die Rechte, Privilegien, Immunitäten und Verpflichtungen der beiderseitigen konsularischen Agenten in ausgedehnter und bestimmter Weise grundsätzlich zu regeln und beschlossen, einen Konsular-Vertrag abzuschließen.

Demgemäß haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König, und

Seine Majestät der König von Italien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen und bei dem Norddeutschen Bunde, Graf Eduard v. Launay,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Jeder der Hohen kontrahirenden Theile kann in den Häfen, Städten und Plätzen des Gebiets des andern Theils Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten bestellen. Es bleibt beiden Theilen das Recht vorbehalten, einzelne Oertlichkeiten, welche Sie für angemessen erachten, auszunehmen, jedoch muß dieser Vorbehalt gleichmäßig gegen alle andern Mächte in Anwendung gebracht werden.

Artikel 2.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten werden nach Vorweisung ihrer Bestallungen in Gemäßheit der in beiden Ländern geltenden Bestimmungen und Förmlichkeiten gegenseitig zugelassen und anerkannt werden.

Digitized by Google

Das zur freien Ausübung der Amtsthätigkeit der gedachten Konsularbeamten erforderliche Exequatur wird kostenfrei ertheilt werden und nach Vorweisung des Exequatur wird die obere Behörde ihres Amtssitzes unverzüglich die erforderlichen Maaßregeln treffen, damit sie ihre Amtspflichten erfüllen können und des Genusses aller ihnen gebührenden Befreiungen, Rechte, Immunitäten, Ehren und Privilegien theilhaftig werden.

Artikel 3.

Die Berufs-Konsuln (consules missi) sind befreit von Militär-Einquartierung und Militär-Steuern, sowie von direkten, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staat oder von Kommunen auferlegt sein, ausgenommen wenn sie unbewegliches Eigenthum besitzen, Handel oder Gewerbe treiben, in welchem Falle sie denselben Abgaben, Lasten und Auflagen, wie die Nationalen unterworfen sind.

Sie genießen der persönlichen Immunität, ausgenommen wenn strafbare Handlungen vorliegen, welche nach der Landesgesetzgebung als Verbrechen angesehen werden.

Artikel 4.

Gegen Wahl-Konsuln (consules electi) darf der Personal-Arrest nur in Handelssachen, nicht in Civilsachen, verhängt werden.

Artikel 5.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können über dem äußern Eingange ihres Amtslokals das Nationalwappen mit der Umschrift: Konsulat oder Vizekonsulat oder Konsular-Agentur des Norddeutschen Bundes — Italiens anbringen.

Auch können sie die Nationalflagge an Tagen öffentlicher Festlichkeiten, sowie bei andern üblichen Gelegenheiten von ihrem Hause wehen lassen, ausgenommen wenn die gedachten Konsularbeamten in der Hauptstadt ihren Sitz haben, wo sich eine Botschaft oder Gesandtschaft ihres Landes befindet.

Es ist ihnen gleichfalls gestattet, ihre Nationalflagge auf dem Boote zu führen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Artikel 6.

Die Konsulats-Archive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen stets von den das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Konsularbeamten betreffenden Büchern und Papieren gesondert sein.

Artikel 7.

In Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen, desgleichen wenn ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agent stirbt, sind die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre, sofern sie als solche den betreffenden Behörden bereits präsentirt sind, ohne Weiteres je nach

Digitized by Google

der Rangstufe, welche sie bekleiden, befugt, interimistisch die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, ohne daß die Ortsbehörden ihnen Hindernisse in den Weg legen könnten.

Vielmehr müssen letztere denselben Beistand und Schutz gewähren und ihnen während ihrer interimistischen Amtswirksamkeit den Genuß aller Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien zu Theil werden lassen, welche in dem gegenwärtigen Vertrage den beiderseitigen Konsularbeamten eingeräumt sind.

Artikel 8.

Die Generalkonsuln und Konsuln können, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder oder aus Angehörigen dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten ein Patent Seitens des Konsuls, welcher sie ernannt hat und auf dessen Weisung sie ihre Funktionen auszuüben haben.

Die in der gegenwärtigen Konvention verabredeten Privilegien und Immunitäten stehen auch ihnen zu. Doch sollen die von Generalkonsuln oder Konsuln ernannten Vizekonsuln und Konsular-Agenten derjenigen Befreiungen und Immunitäten nicht theilhaftig werden, von denen der Artikel 3 handelt.

Artikel 9.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können sich in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um wegen Zuwiderhandlung gegen die zwischen beiden Ländern bestehenden Traktate oder Konventionen, oder wegen irgend einer ihren Staatsangehörigen zur Beschwerde gereichenden Beeinträchtigung Einspruch zu erheben.

Wenn die Behörden ihres Bezirks auf ihre Reklamationen nicht eingehen, so können sie sich in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes an die Central-Regierung des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, wenden.

Artikel 10.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten beider Länder, ingleichen ihre Kanzler können, soweit sie nach den Gesetzen ihres Landes dazu befugt sind,

1. in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Nationalschiffe diejenigen Erklärungen entgegennehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handelstreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben;
2. Notariatsurkunden, sowohl über einseitige Rechtsgeschäfte, einschließlich letztwilliger Verfügungen, von Angehörigen ihres Landes, als auch über Verträge aufnehmen, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen Personen des Landes, in welchem sie residiren, geschlossen werden, ingleichen selbst über Verträge,

Digitized by Google

welche ausschließlich Angehörige des Landes ihrer Residenz betreffen, soweit solche Verträge sich auf Grundstücke beziehen, welche im Lande des instrumentirenden Konsuls oder Konsularbeamten belegen sind. Die von den gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigten und mit ihrem Amtssiegel versehenen Abschriften dieser Urkunden oder Auszüge aus denselben sollen vor Gericht und außergerichtlich sowohl in Norddeutschland, als in Italien in gleicher Weise wie die Originale Glauben und dieselbe Kraft und Giltigkeit haben, als wenn sie von Notaren oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des andern Landes aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß diese Urkunden in derjenigen Form aufgenommen worden sind, welche die Gesetze des Staats, dem die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten angehören, vorschreiben und vorausgesetzt, daß demnächst bezüglich des Stempels, der Registrirung und aller andern Formalitäten die betreffenden Bestimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Wenn die Aechtheit eines in der Kanzlei der beiderseitigen Konsuln ausgefertigten Dokumentes in Zweifel gezogen wird, so sind die betheiligten Personen auf ihr Verlangen berechtigt, die Original-Verhandlung einzusehen, auch bei der Kollationirung, wenn diese erforderlich erscheint, gegenwärtig zu sein.

Artikel 11.

Wenn ein Angehöriger einer der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theils stirbt, so sollen die Landesbehörden dem Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten, in dessen Amtsbezirke der Todesfall vorkommt, sofort Nachricht geben.

Ihrerseits müssen letztere, wenn der Todesfall zuerst zu ihrer Kenntniß kommt, die Landesbehörden benachrichtigen.

Wenn ein Italiener in Norddeutschland oder ein Norddeutscher in Italien stirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet oder einen Testamentexekutor bestellt zu haben, oder wenn die gesetzlichen oder Testaments-Erben minderjährig, ihren Angelegenheiten vorzustehen unfähig oder abwesend sind, oder wenn die ernannten Testamentsexekutoren nicht an demjenigen Orte, wo die Erbschaft eröffnet wird, anwesend sind, so haben die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten des Theils, welchem der Erblasser angehörte, das Recht, folgende Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1. Von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Mobilien und Papiere des Verstorbenen zu versiegeln; sie müssen jedoch der kompetenten Lokalbehörde Nachricht geben und diese kann, wenn die Landesgesetze es vorschreiben, bei der Siegelung gegenwärtig sein, auch ihre eigenen Siegel mit anlegen.

   Diese und die vom Konsularbeamten angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde nicht abgenommen werden.

   Sollte jedoch die Lokalbehörde, auf die von dem Konsul an sie gerichtete Einladung, dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel beizuwohnen, innerhalb 48 Stunden

Digitized by Google

vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet sich nicht einfinden, so kann der gedachte Beamte allein zur Wiederaufsiegelung schreiten.

2. Sie können alle Nachlaßgegenstände inventarisiren und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn diese auf die obenerwähnte Benachrichtigung ihre Mitwirkung für erforderlich hält.

   Die Lokalbehörde hat alle in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokolle mit zu unterschreiben, ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung irgend welche Kosten liquidiren könnte.

3. Sie können alle beweglichen Nachlaß-Effekten, welche dem Verderben ausgesetzt oder schwer aufzubewahren sind, sowie Ernten oder Effekten, zu deren Veräußerung sich eine günstige Gelegenheit bietet, öffentlich verkaufen.

4. Sie sind befugt, die inventarisirten Nachlaßeffekten und Gelder in Verwahrung zu nehmen, desgleichen den Betrag der von ihnen einkassirten Nachlaßforderungen und erhobenen Zinsen.

   Wenn auf die unter der folgenden Nummer erwähnte Aufforderung sich Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates als Betheiligte bei dem Intestat- oder testamentarischen Nachlasse melden, so ist die Lokalbehörde befugt, über die Deposition der zur Deckung der bezüglichen Forderungen nöthigen Gelder oder Effekten zu befinden.

5. Sie sind befugt, in den öffentlichen Blättern des Orts, erforderlichen Falls auch der Heimath des Erblassers, den Todesfall bekannt zu machen und die etwaigen Nachlaßgläubiger aufzufordern, innerhalb der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Frist ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen.

   Wenn sich Erbschaftsgläubiger melden, so sind sie, wenn genügende Mittel vorhanden sind, innerhalb 14 Tagen nach Vollendung des Inventars zu befriedigen. Sind keine Mittel vorhanden, so findet die Befriedigung nach dem in geeignetster Weise herbeizuführenden Eingange derselben statt.

   Wenn die beiderseitigen Konsuln die Bezahlung der Nachlaßschulden wegen angeblicher Insuffizienz des Nachlasses ganz oder theilweise verweigern, so können die Gläubiger, wenn sie es für vortheilhaft halten, bei dem kompetenten Lokalgerichte auf Befriedigung klagen, beziehungsweise bei der zuständigen Behörde den Antrag stellen, den Konkurs zu eröffnen.

   Sobald die Konkurseröffnung in der, in beiden Ländern gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, müssen die Konsuln oder Vizekonsuln dem Gerichte, beziehungsweise den Syndicis (Verwaltern) alle zum Nachlaß gehörigen Dokumente, Effekten und Werthe sofort ausfolgen, wobei den gedachten Konsularbeamten obliegt, das Interesse der abwesenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben wahrzunehmen.

   In allen Fällen können die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln den Nachlaß oder den Erlös desselben den gesetzlichen Erben oder ihren Bevollmächtigten

Digitized by Google

erst sechs Monate nach dem Tage, an welchem der Todesfall in den Blättern bekannt gemacht worden ist, aushändigen.

6. Sie können den Nachlaß verwalten und liquidiren, oder durch einen Bevollmächtigten unter ihrer Verantwortlichkeit verwalten und liquidiren lassen, ohne daß die Ortsbehörden sich einmischen dürfen, es sei denn, daß Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates Ansprüche gegen den Nachlaß geltend machen, in welchem Falle die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten nicht das Recht der Entscheidung haben, wenn Schwierigkeiten namentlich aus Reklamationen entstehen, die zu Streit zwischen den Betheiligten Anlaß geben, vielmehr steht den kompetenten Landesgerichten die Entscheidung bezüglich solcher Ansprüche zu.

   Die gedachten Konsularbeamten fahren jedoch fort, als Vertreter des testamentarischen oder Intestat-Nachlasses zu handeln, d. h. sie behalten inzwischen die Verwaltung und das Recht, den Nachlaß endgiltig zu liquidiren, ingleichen das Recht, die Nachlaßgegenstände unter Beobachtung der oben vorgeschriebenen Fristen zu verkaufen, sie haben auch die Interessen der Erben wahrzunehmen und sind befugt, zur Vertretung der Rechte derselben vor den Gerichten Advokaten zu bevollmächtigen. Selbstverständlich müssen sie den Gerichten alle Papiere und Dokumente vorlegen, durch welche die der Entscheidung derselben vorliegende Frage aufgeklärt werden kann.

   Nach gefällter Entscheidung müssen die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten dieselbe vollstrecken, wenn sie nicht Berufung eingelegt haben, auch haben sie das Recht, die etwa bis zur Entscheidung des Streits unterbrochene Liquidation fortzusetzen.

7. Sie können eintretenden Falls eine Vormundschaft und Kuratel, den Gesetzen ihres Landes entsprechend, einleiten.

Artikel 12.

Wenn ein Italiener in Norddeutschland oder ein Norddeutscher in Italien an einem Orte stirbt, wo keine Konsularbehörde seiner Nation vorhanden ist, so hat die zuständige Lokalbehörde nach den Landesgesetzen zur Inventarisirung der Effekten und zur Liquidirung des Nachlasses zu schreiten und der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft oder der dem Nachlaßorte nächsten Konsulatsbehörde binnen kürzester Frist von dem Ergebniß ihrer Amtshandlungen Nachricht zu geben.

Sobald jedoch der, dem Orte, wo der Nachlaß eröffnet ist, nächste Konsularbeamte selbst oder durch einen Delegirten sich einfindet, hat die Mitwirkung der Lokalbehörde sich nach den Bestimmungen des Artikel 11 der gegenwärtigen Konvention zu richten.

Artikel 13.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten der beiden Theile steht ausschließlich die Inventarisirung und jede andere zur Konservirung der Verlassenschaft erforderliche Maßregel zu, wenn es sich um den Nachlaß von Schiffsleuten und Schiffs-

Digitized by Google

passagieren ihrer Nation handelt, mögen dieselben am Lande oder an Bord von National-schiffen, während der Reise oder im Bestimmungshafen gestorben sein.

Artikel 14.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können sich an Bord der Nationalschiffe begeben oder einen Delegirten an Bord schicken, sobald dieselben zum freien Verkehr (Praktika) zugelassen sind, um Kapitän und Mannschaft zu vernehmen, die Schiffs-papiere einzusehen, die Aussagen über ihre Reise und ihren Bestimmungsort und die Zwischen-fälle während der Reise entgegenzunehmen, die Ladungsverzeichnisse (Manifeste) anzufertigen, die Expedition ihrer Schiffe zu fördern und mit ihnen vor den Gerichts- oder Verwaltungs-behörden des Landes zu erscheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche sie betreiben, oder bei den Anträgen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Agenten zu dienen.

Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Beauftragten der Zollämter dürfen niemals an Bord der Handelsschiffe ein Untersuchungsverfahren vornehmen, ohne zuvor der Konsular-behörde derjenigen Nation, welcher diese Schiffe angehören, behufs ihrer etwaigen Gegenwart Nachricht gegeben zu haben.

Ebenso müssen die gedachten Konsularbeamten behufs ihrer Anwesenheit rechtzeitig von den Erklärungen benachrichtigt werden, welche die Kapitäne und Schiffsmannschaft vor den Gerichten und Behörden des Orts abzugeben haben, damit jedes Mißverständniß und jeder Irrthum, welche einer geordneten Rechtspflege Eintrag thun könnten, vermieden wird.

Die Benachrichtigung, welche zu diesem Behufe den Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten zugefertigt wird, muß eine genaue Angabe der Stunde enthalten und wenn diese sich nicht selbst oder durch einen Delegirten einfinden, so wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen.

Artikel 15.

Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten kommen die Landesgesetze, Statuten und Reglements zur Anwendung.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsschiffe zu. Sie haben demgemäß allein Streitigkeiten jeder Art zwischen Kapitän, Schiffsoffizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Vertragsbestimmungen beziehen.

Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die am Bord der Schiffe vor-kommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen andern Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten auf Verlangen Beistand zu gewähren, wenn diese zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glauben, um dieselbe an Bord zurückzuführen oder in vorläufiger Haft zu halten.

Digitized by Google

Artikel 16.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können diejenigen Seeleute und andere zur Mannschaft gehörige Personen, welche vom Bord der Handels- und Kriegsschiffe ihrer Nation auf das Gebiet des andern Theils entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die kompetente Lokalbehörde zu wenden und durch die Schiffsregister oder Musterrollen, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus diesen Dokumenten nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben.

Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden.

Auch soll den gedachten Konsularbeamten jeder Beistand und jede Hilfe behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden, letztere sollen auf den Antrag und auf Kosten der Konsularbehörde in die Ortsgefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Gelegenheit zur Heimsendung findet.

Diese Gefangenhaltung darf nicht länger als drei Monate dauern. Nach Ablauf dieser Frist und nach drei Tage vorher erfolgter Benachrichtigung des Konsuls wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Wenn der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung begangen hat, so kann die Lokalbehörde die Auslieferung beanstanden, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollständig vollstreckt worden ist.

Die Hohen kontrahirenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Mannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen dieses Vertrags ausgenommen sind.

Artikel 17.

Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die während der Fahrt der Schiffe beider Theile erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in die betreffenden Häfen freiwillig oder als Nothhafner einlaufen, von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln der betreffenden Nation regulirt. Sollten jedoch Landesunterthanen oder Unterthanen einer dritten Macht betheiligt sein, so müssen ebenso wie in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten die Havereien von den Ortsbehörden regulirt werden.

Artikel 18.

Wenn ein Regierungsschiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der Hohen kontrahirenden Theile an den Küsten des andern Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Behörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten des Bezirks, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den, dem Orte des Unfalls nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten davon benachrichtigen.

Digitized by Google

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich Italienischer, in den Norddeutschen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf Deutsche, in den Italienischen Territorialgewässern gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgen.

Die Konsularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neu-Verproviantirung oder, eintretenden Falls, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffs bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Landesbehörden dürfen keine anderen Kosten erhoben werden, als solche, welche in gleichem Falle die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Ist die Nationalität eines verunglückten Schiffs zweifelhaft, so sind die Lokalbehörden ausschließlich für alle, in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Maßregeln zuständig.

Artikel 19.

Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten, ingleichen die Angestellten bei den Konsulaten sollen in beiden Ländern aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden, welche den Beamten gleichen Grades der meist begünstigten Nation zustehen.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll sofort nach Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875 Giltigkeit haben. Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der Hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht kund gibt, die Wirksamkeit des Vertrags aufhören zu lassen, so bleibt derselbe bis ein Jahr nach erfolgter, an keine Frist gebundener Aufkündigung in Kraft.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll von beiden Hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt und es sollen die Ratifikationen innerhalb vier Monaten nach dem Vertragsabschlusse in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 21. Dezember 1868.

König.	Launay.
(L. S.)	(L. S.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Konsularkonvention zwischen Deutschland und Spanien betreffend.

Nachdem durch die Konsularkonvention zwischen Deutschland und Spanien vom 12. Januar 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 211) die Bestimmungen des zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870 abgeschlossenen Konsular-Vertrags für das Großherzogthum Gültigkeit und Rechtskraft erlangt haben, so wird nachträglich von diesem letzteren in französischer Sprache verfaßten Vertrage die im Bundesgesetzblatt des vormaligen Norddeutschen Bundes von 1870 Seite 99 u. ff. verkündete deutsche Uebersetzung nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 7. März 1877.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban. Vdt. von Stetten.

Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits, und

Seine Hoheit der Regent der Spanischen Nation, kraft des Willens der souverainen Cortes, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Befugnisse der konsularischen Agenten in möglichst ausgedehnter und bestimmter Weise zu regeln, sind übereingekommen, eine diesen Gegenstand umfassende besondere Konvention abzuschließen und haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Freiherrn Karl August Ernst Konstantin Julius von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens zweiter Klasse, Großkreuz des Königlichen und Hohen Ordens Karls III. von Spanien, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes u. s. w.

und

Digitized by Google

Seine Hoheit der Regent von Spanien:

Don Praxedes Mateo Sagasta, Großkreuz des Ordens Unserer lieben Frau von der Empfängniß von Villaviçosa von Portugal, Mitglied der konstituirenden Cortes, vormaligen Minister des Innern, Seinen Staatsminister u. s. w.,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Jeder der Hohen kontrahirenden Theile kann in den Häfen, Städten und Plätzen des Gebiets des anderen Theils Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten bestellen. Es bleibt beiden Theilen das Recht vorbehalten, einzelne Oertlichkeiten, welche Sie für angemessen erachten, auszunehmen. Jedoch darf dieser Vorbehalt nur dann gegen einen der Hohen kontrahirenden Theile geltend gemacht werden, wenn er gleichmäßig gegen alle anderen Mächte geltend gemacht wird.

Artikel 2.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln müssen, damit sie als solche zugelassen und anerkannt werden, ihre Bestallungen vorlegen, auf deren Vorlegung ihnen das Exequatur kostenfrei und in Gemäßheit der in beiden Ländern geltenden Förmlichkeiten ertheilt wird.

Gegen Vorlegung des Exequatur wird die obere Behörde des Departements der Provinz oder des Kreises, in welchem die genannten Agenten ihren Amtssitz haben, den übrigen Landesbehörden die erforderlichen Weisungen ertheilen, damit dieselben überall in ihrem Amtsbezirk bei Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse geschützt und damit ihnen alle durch gegenwärtige Konvention gewährten Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien gesichert werden.

Artikel 3.

Die Berufskonsuln (consules missi), welche Angehörige des vertragenden Theiles sind, der sie ernannt hat, sollen von der Militair-Einquartierung, sowie von jeder öffentlichen Last oder Dienst befreit sein, mögen diese einen munizipalen oder einen anderen Karakter haben.

Ebenso sollen sie von direkten, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staat oder von Kommunen auferlegt sein. Wenn die gedachten Agenten jedoch Handel oder ein Gewerbe betreiben oder Grundbesitz haben, so werden sie in Betreff der allgemeinen Lasten und Abgaben als Angehörige des Landes angesehen, welchem sie angehören.

Artikel 4.

Die Berufskonsuln (consules missi), welche Angehörige des vertragenden Theils sind, der sie ernannt hat, sollen der persönlichen Immunität genießen und nur im Falle von Verbrechen verhaftet resp. ins Gefängniß gesetzt werden dürfen.

Für diejenigen Konsuln, welche Angehörige des Landes sind, in welchem sie ihren Amtssitz haben, oder welche Handelsgeschäfte betreiben, soll die persönliche Immunität sich nur auf

Digitized by Google

solche Schulden und Civilverbindlichkeiten erstrecken, welche nicht auf die von ihnen oder ihren Bevollmächtigten betriebenen Handelsgeschäfte Bezug haben.

Artikel 5.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln können über dem äußern Eingange ihres Amtslokals das Nationalwappen mit der Umschrift: „Konsulat oder Vizekonsulat von ....“ anbringen.

Auch können sie die Nationalflagge an Tagen öffentlicher, religiöser oder nationaler Festlichkeiten, sowie bei andern üblichen Gelegenheiten von ihrem Hause wehen lassen, jedoch findet die Ausübung dieses doppelten Vorrechts nicht statt, wenn die gedachten Beamten in einer Stadt ihren Sitz haben, wo sich eine Botschaft oder Gesandtschaft ihres Landes befindet.

Es ist ihnen gleichfalls gestattet, ihre Nationalflagge auf dem Boote zu führen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Artikel 6.

Die Konsulats-Archive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen stets von den das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Konsuln oder Vizekonsuln betreffenden Büchern und Papieren gesondert sein.

Artikel 7.

In Verhinderungs-, Abwesenheits- oder Todesfällen von Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln sind die Konsulareleven, Kanzler und Sekretaire, sofern sie als solche den betreffenden Behörden bereits präsentirt sind, ohne Weiteres je nach der Rangstufe, welche sie bekleiden, befugt, interimistisch die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, ohne daß die Ortsbehörden ihnen Hindernisse in den Weg legen könnten. Vielmehr müssen letztere denselben Beistand und Schutz gewähren und ihnen während ihrer interimistischen Amtswirksamkeit den Genuß aller Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien zu Theil werden lassen, welche in der gegenwärtigen Konvention den beiderseitigen Konsularbeamten eingeräumt sind.

Artikel 8.

Die Generalkonsuln und Konsuln können, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vizekonsuln oder Konsularagenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder oder aus Angehörigen dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten ein Patent Seitens des Konsuls, welcher sie ernannt hat und auf dessen Weisung sie ihre Funktionen auszuüben haben. Die in der gegenwärtigen Konvention verabredeten Privilegien und Immunitäten stehen vorbehaltlich der in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Ausnahmen auch ihnen zu.

Digitized by Google

Artikel 9.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können sich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um wegen Zuwiderhandlung gegen die zwischen beiden Ländern bestehenden Verträge oder Konventionen, oder wegen irgend einer ihren Staatsangehörigen zur Beschwerde gereichenden Beeinträchtigung Einspruch zu erheben. Wenn die Behörden ihres Bezirks auf ihre Reklamationen nicht eingehen, oder wenn die von diesen getroffenen Anordnungen ihnen nicht genügend erscheinen, so können sie sich, in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, an die Centralregierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Artikel 10.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten beider Länder, ingleichen ihre Kanzler können, soweit sie nach den Gesetzen ihres Landes dazu befugt sind:

1. in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Nationalschiffe diejenigen Erklärungen entgegennehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handelstreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben;
2. Notariatsurkunden über letztwillige Verfügungen, sowie über andere notarielle Rechtsgeschäfte von Angehörigen ihres Landes aufnehmen, auch wenn diese Rechtsgeschäfte die Errichtung einer Hypothek auf Grundstücken zum Gegenstande haben, welche im Lande des instrumentirenden Konsuls oder Konsularagenten belegen sind;
3. in ihren Kanzleien alle Verträge aufnehmen, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Landsleute und anderen, dem Lande, in welchem sie ihren Amtssitz haben, angehörenden Personen abgeschlossen werden, ingleichen alle Verträge, welche, obwohl sie ein ausschließliches Interesse für die Angehörigen des Landes haben, in welchem sie abgeschlossen sind, sich beziehen auf Vermögen, welches belegen, oder auf ein Geschäft, welches zu verhandeln ist an irgend einem Punkte des Gebietes der Nation, welcher der instrumentirende Konsul oder Vizekonsul angehört.

Die von dem gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigten und mit dem Amtssiegel des Konsulats oder Vizekonsulats versehenen Abschriften dieser Urkunden oder Auszüge aus denselben sollen vor Gericht und außergerichtlich sowohl in Norddeutschland, als im Staatsgebiete von Spanien Glauben und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Notaren oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des anderen Landes aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß diese Urkunden in derjenigen Form aufgenommen worden sind, welche die Gesetze des Landes, dem die Konsuln und Vizekonsuln angehören, vorschreiben und vorausgesetzt, daß demnächst bezüglich des Stempels, der Registrirung und aller anderen Formalitäten die betreffenden Bestimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Wenn die Aechtheit eines in der Kanzlei der beiderseitigen Konsuln ausgefertigten Dokuments in Zweifel gezogen wird, so darf den betheiligten Personen auf ihr Verlangen die

Digitized by Google

Vergleichung mit dem Original nicht versagt werden, und sie können, wenn sie es für angemessen halten, bei dieser Kollationirung gegenwärtig sein.

Artikel 11.

Wenn ein Angehöriger einer der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theils stirbt, so sollen die Landesbehörden dem Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent, in dessen Amtsbezirke der Todesfall vorkommt, sofort Nachricht geben. Ihrerseits müssen letztere, wenn der Todesfall zuerst zu ihrer Kenntniß kommt, die Landesbehörden benachrichtigen.

Wenn ein Deutscher in Spanien oder ein Spanier in Norddeutschland stirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet oder einen Testaments-Exekutor bestellt zu haben, oder wenn die gesetzlichen oder Testaments-Erben minderjährig, ihren Angelegenheiten vorzustehen unfähig oder abwesend sind, oder wenn die ernannten Testaments-Exekutoren nicht an demjenigen Orte, wo die Erbschaft eröffnet wird, anwesend sind, so haben die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des Theils, welchem der Erblasser angehörte, das Recht, folgende Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1. Von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen zu versiegeln, sie müssen jedoch der kompetenten Lokalbehörde Nachricht geben und diese kann bei der Siegelung gegenwärtig sein, auch ihre eigenen Siegel mit anlegen.

   Diese und die vom Konsularbeamten angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde nicht abgenommen werden.

   Sollte jedoch die Lokalbehörde, auf die von dem Konsul oder Vizekonsul an sie gerichtete Einladung, dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel beizuwohnen, innerhalb 48 Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet, sich nicht einfinden, so kann der gedachte Beamte allein zur Wiederauffiegelung schreiten.

2. Sie können alle Nachlaßgegenstände inventarisiren und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn diese auf die oben erwähnte Benachrichtigung ihre Mitwirkung für erforderlich hält.

   Die Lokalbehörde hat alle in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokolle mit zu unterschreiben, ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung bei diesen Verhandlungen irgend welche Kosten liquidiren könnte.

3. Sie können die öffentliche Versteigerung aller beweglichen Nachlaßeffekten, welche dem Verderben ausgesetzt oder schwer aufzubewahren sind, sowie der Ernten oder Effekten, zu deren Veräußerung sich eine günstige Gelegenheit bietet, anordnen.

4. Sie sind befugt, die inventarisirten Nachlaßeffekten und Gelder, desgleichen den Betrag der von ihnen einkassirten Nachlaßforderungen und erhobenen Zinsen an einem sicheren Orte in dem Konsulatsgebäude oder in der Wohnung eines Kaufmanns, welchem der Konsul oder Vizekonsul Vertrauen schenkt, niederzulegen. Diese Niederlegung muß

Digitized by Google

in dem einen oder andern Fall in Uebereinstimmung mit der Lokalbehörde, welche bei den früheren Anordnungen mitgewirkt hat, stattfinden, sofern auf die unter der folgenden Nummer erwähnte Aufforderung sich Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates als Betheiligte bei dem Intestat- oder testamentarischen Nachlasse melden.

5. Sie sind befugt, in den öffentlichen Blättern des Orts, erforderlichen Falls auch der Heimath des Erblassers, die etwaigen Nachlaßgläubiger zur Vorlegung der über ihre Forderungen sprechenden, gehörig beglaubigten Urkunden innerhalb der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Frist zu berufen.

Wenn sich Erbschaftsgläubiger melden, so sind sie, wenn genügende Mittel vorhanden sind, innerhalb vierzehn Tagen nach Vollendung des Inventars zu befriedigen. Sind keine Mittel vorhanden, so findet die Befriedigung nach dem in geeignetster Weise herbeizuführenden Eingange derselben statt, oder endlich innerhalb der zwischen den Konsuln und der Mehrheit der Gläubiger vereinbarten Frist.

Wenn die beiderseitigen Konsuln die Bezahlung der Nachlaßschulden wegen angeblicher Insuffizienz des Nachlasses ganz oder theilweise verweigern, so können die Gläubiger, wenn sie es für vortheilhaft halten, bei dem kompetenten Lokalgerichte die Eröffnung des Konkurses beantragen (en concurso necesario de acreedores).

Sobald die Konkurseröffnung in der in beiden Ländern gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, müssen die Konsuln oder Vizekonsuln dem Gerichte, beziehungsweise den Syndicis des Konkurses alle zum Nachlaß gehörigen Dokumente, Effekten und Werthe sofort ausfolgen, wobei den gedachten Konsularbeamten obliegt, das Interesse der abwesenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben wahrzunehmen.

6. Sie können den Nachlaß verwalten und liquidiren oder durch einen Bevollmächtigten unter ihrer Verantwortlichkeit verwalten und liquidiren lassen, ohne daß die Ortsbehörden sich einmischen dürfen, es sei denn, daß Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates Ansprüche an den Nachlaß geltend machen, in welchem Falle die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten nicht das Recht der Entscheidung haben, wenn Schwierigkeiten namentlich aus Reklamationen entstehen, die zu Streit zwischen den Betheiligten Anlaß geben, vielmehr steht den kompetenten Landesgerichten die Entscheidung bezüglich solcher Ansprüche zu.

Die gedachten Konsularbeamten fahren jedoch fort, als Vertreter des testamentarischen oder Intestat-Nachlasses zu handeln, d. h. sie behalten inzwischen die Verwaltung und das Recht, den Nachlaß endgültig zu liquidiren, ingleichen das Recht, die Nachlaßgegenstände unter Beobachtung der oben vorgeschriebenen Formen zu verkaufen, sie haben auch die Interessen der Erben wahrzunehmen und sind befugt, zur Vertretung der Rechte derselben vor den Gerichten Advokaten zu bevollmächtigen. Selbstverständlich müssen sie den Gerichten alle Papiere und Dokumente übergeben, durch welche die der Entscheidung derselben vorliegende Frage aufgeklärt werden kann.

Digitized by Google

Nach gefällter Entscheidung müssen die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten dieselbe vollstrecken, wenn sie nicht Berufung eingelegt haben, auch haben sie das Recht, die etwa bis zur Entscheidung des Streits unterbrochene Liquidation fortzusetzen.

7. Sie können den Nachlaß oder den Erlös desselben den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten sechs Monate nach dem Tage, an welchem der Todesfall in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden ist, aushändigen.
8. Sie können eintretenden Falls eine Vormundschaft und Kuratel, den Gesetzen ihres Landes entsprechend, einleiten.

Artikel 12.

Wenn ein Deutscher in Spanien oder ein Spanier in Norddeutschland an einem Orte stirbt, wo keine Konsularbehörde seiner Nation vorhanden ist, so hat die zuständige Lokalbehörde nach den Landesgesetzen zur Inventarisirung der Effekten und zur Liquidirung des Nachlasses zu schreiten und der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft oder dem dem Nachlaßorte nächsten Konsulat oder Vizekonsulat binnen kürzester Frist von dem Ergebniß ihrer Amtshandlungen Nachricht zu geben.

Sobald jedoch der dem Orte, wo der Nachlaß eröffnet ist, nächste Konsularbeamte selbst oder durch einen Delegirten sich einfindet, hat die Mitwirkung der Lokalbehörde sich nach den Bestimmungen des Artikels 11 der gegenwärtigen Konvention zu richten.

Artikel 13.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der beiden Theile steht ausschließlich die Inventarisirung und jede andere zur Konservirung der Verlassenschaft erforderliche Maaßregel zu, wenn es sich um den Nachlaß von Schiffsleuten und Schiffspassagieren ihrer Nation handelt, mögen dieselben am Lande oder an Bord von Nationalschiffen, während der Reise oder im Bestimmungshafen gestorben sein.

Artikel 14.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können sich an Bord der Nationalschiffe begeben oder einen Delegirten an Bord schicken, sobald dieselben zum freien Verkehr zugelassen sind, um Kapitain und Mannschaft zu vernehmen, die Schiffspapiere einzusehen, die Aussagen über ihre Reise und ihren Bestimmungsort und die Zwischenfälle während der Reise entgegenzunehmen, die Ladungsverzeichnisse (Manifeste) anzufertigen, die Expedition ihrer Schiffe zu fördern und mit ihnen vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Landes zu erscheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche sie betreiben, oder bei den Anträgen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Agenten zu dienen.

Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Beauftragten der Zollämter dürfen niemals an Bord der Handelsschiffe ein Untersuchungsverfahren vornehmen, ohne von dem Konsul oder Vizekonsul derjenigen Nation, welcher diese Schiffe angehören, oder deren Bevollmächtigten begleitet zu sein.

Digitized by Google

Ebenso müssen die gedachten Konsularbeamten Behufs ihrer Anwesenheit rechtzeitig von den Erklärungen benachrichtigt werden, welche die Kapitaine und Schiffsmannschaft vor den Gerichten und Behörden des Orts abzugeben haben, damit jedes Mißverständniß und jeder Irrthum, welche einer geordneten Rechtspflege Eintrag thun könnten, vermieden wird.

Die Benachrichtigung, welche zu diesem Behufe den Konsuln und Vizekonsuln zugefertigt wird, muß eine genaue Angabe der Stunde enthalten und wenn diese sich nicht selbst oder durch einen Delegirten einfinden, so wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen.

Artikel 15.

Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten kommen die Landesgesetze, Statuten und Reglements zur Anwendung.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsschiffe zu. Sie haben demgemäß allein Streitigkeiten jeder Art zwischen Kapitain, Schiffsoffizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Vertragsbestimmungen beziehen.

Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die am Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen andern Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln und Vizekonsuln auf Verlangen Beistand zu gewähren, wenn diese zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glauben, um dieselbe zu verhaften und ins Gefängniß abzuführen.

Artikel 16.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können diejenigen Seeleute und andere zur Mannschaft gehörige Personen, welche vom Bord der Handelsschiffe ihrer Nation auf das Gebiet des anderen Theiles entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die kompetente Lokalbehörde zu wenden und durch die Schiffsregister oder Musterrollen, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschriften dieser Dokumente nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden. Auch soll den gedachten Konsularbeamten jeder Beistand und jede Hülfe Behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden, letztere sollen auf den Antrag und auf Kosten des Konsuls oder Vizekonsuls in die Ortsgefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis dieser Gelegenheit zur Heimsendung findet.

Digitized by Google

Diese Gefangenhaltung darf nicht länger als drei Monate dauern. Nach Ablauf dieser Frist und nach drei Tage vorher erfolgter Benachrichtigung des Konsuls wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Wenn der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung begangen hat, so kann die Lokalbehörde die Auslieferung beanstanden, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollständig vollstreckt worden ist.

Die Hohen kontrahirenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Mannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen dieses Vertrages ausgenommen sind.

Artikel 17.

Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die während der Fahrt der Schiffe beider Theile erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in die betreffenden Häfen freiwillig oder als Nothhafner einlaufen, von den Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln der betreffenden Nation regulirt. Sollten jedoch Landes-Unterthanen oder Unterthanen einer dritten Macht betheiligt sein, so müssen, ebenso wie in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten, die Havereien von den Ortsbehörden regulirt werden.

Artikel 18.

Wenn ein Regierungsschiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der Hohen kontrahirenden Theile an den Küsten des andern Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Behörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten des Bezirks, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den dem Orte des Unfalls nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich Deutscher, in den Spanischen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maaßgabe der Landesgesetze erfolgen und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf Spanische, in den Norddeutschen Territorialgewässern gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgen.

Die Konsularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neu-Verproviantirung oder, eintretenden Falls, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffs bezügliche Maaßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Landesbehörden dürfen keine andern Kosten erhoben werden, als solche, welche durch die Bergung und die Aufbewahrung der geretteten Gegenstände veranlaßt sind, sowie diejenigen, welche in gleichem Falle die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Die Hohen vertragenden Theile sind außerdem dahin übereingekommen, daß die geborgenen Waaren und Effekten keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen sollen.

Artikel 19.

Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in dem ganzen Gebiet des

Digitized by Google

Norddeutschen Bundes und in dem ganzen Gebiet von Spanien, einschließlich der überseeischen Spanischen Besitzungen, anwendbar und ausführbar sein; in den zuletzt erwähnten Besitzungen jedoch unter den Vorbehalten, welche die besondere Verwaltungseinrichtung derselben mit sich bringt.

Artikel 20.

Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, ingleichen die Konsulatskanzler, Sekretaire, Eleven und Attachés sollen in beiden Ländern aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden, welche den Beamten gleichen Grades der meist begünstigten Nationen zustehen.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Jahre, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, Gültigkeit haben. Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der Hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, so bleibt derselbe für beide Theile bis ein Jahr nach erfolgter, an keine Frist gebundener Aufkündigung in Kraft.

Artikel 22.

Der gegenwärtige Vertrag soll von beiden Hohen kontrahirenden Theilen bestätigt und ratifizirt und es sollen die Ratifikationen innerhalb zwei Monaten oder wo möglich noch früher in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Madrid, den 22. Februar 1870.

Canitz.
(L. S.)

Praxedes M° Sagasta.
(L. S.)

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. VII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 21. März 1877.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Einkünfte von erledigten Pfründen der katholischen Kirche betreffend; des Handelsministeriums: das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen betreffend.

Verordnung.

Die Einkünfte von erledigten Pfründen der katholischen Kirche betreffend.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in §. 14 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, wird gemäß §. 16 des nämlichen Gesetzes verordnet:

§. 1.

Zum Zwecke der Sammlung, Verwaltung und gesetzmäßigen Verwendung der Einkünfte von erledigten katholischen Pfründen im Großherzogthum Baden wird eine besondere Kasse errichtet, welche die Benennung „katholische Interkalarkasse" führt und als allgemeiner kirchlicher Fond im Sinne des §. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend, durch den katholischen Oberstiftungsrath verwaltet und vertreten wird.

§. 2.

In die katholische Interkalarkasse ist für die Zeit vom 1. September 1876 an derjenige Theil der in §. 1 bezeichneten Einkünfte abzuliefern, welcher nicht von der die Verrechnung der erledigten Pfründe führenden Person unmittelbar für die nach §. 14 des Gesetzes bestimmte Verwendung abgegeben wurde.

Die Ablieferung geschieht in den von dem katholischen Oberstiftungsrath festzustellenden Beträgen auf Anweisung dieser Behörde.

Digitized by Google

§. 3.

Der katholische Oberstiftungsrath hat bei Verwaltung der Interkalarkasse neben den auf die allgemeinen kirchlichen Fonds bezüglichen Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 noch die zur Ausführung der Bestimmungen des §. 14 des Gesetzes erlassenen besonderen Weisungen zu beobachten.

Karlsruhe, den 15. März 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. von Bodman.

Bekanntmachung.

Das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen betreffend.

Nachstehend bringen wir eine Anordnung des Reichskanzleramts vom 14. Februar 1877, betreffend die Statistik des Standes der eingeschriebenen Hülfskassen, behufs Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 28. Februar 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Hübsch.

Nach §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April v. J. sind diese Kassen verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden. In Ausführung dieser Bestimmung wird auf Grund eines vom Bundesrath gefaßten Beschlusses hiermit bekannt gemacht, daß die Uebersichten über die Mitglieder und über die Krankheits- und Sterbefälle nach Maßgabe des nachfolgenden Formulares I., der Rechnungsabschluß nach Maßgabe des nachfolgenden Formulares II. aufzustellen und den zuständigen Behörden einzusenden sind. Für die Uebersichten über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage bleibt die Feststellung eines Formulares vorbehalten.

Berlin, den 14. Februar 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Digitized by Google

Name der Hülfskasse:
Ort ihres Sitzes:
Bezirk:

I.

Uebersicht

für die beiden Jahre . . . . . .

1. Die Uebersicht ist zum ersten Male für die Jahre 1877 und 1878, sodann regelmäßig für die weiteren zwei Jahre aufzustellen und jedesmal binnen 3 Monaten nach Ablauf des zweiten Jahres an die höhere Verwaltungsbehörde einzusenden. Für Kassen, welche zu den vorher bestimmten Zeitpunkten noch nicht zwei Jahre in Thätigkeit sind, ist die Uebersicht gleichwohl, unter Bezeichnung des Zeitraumes, auf welchen sie sich bezieht, aufzustellen.
2. Die Mitglieder werden in Spalte 1 bis 3 nach ihrem Alter bei Beginn des ersten, durch diese Uebersicht betroffenen Verwaltungsjahres, in Spalte 4 bis 6 nach ihrem Alter bei dem Eintritt, in Spalte 7 bis 15 nach ihrem Alter bei dem Ausscheiden, in Spalte 16 bis 18 nach ihrem Alter am Schlusse des zweiten, durch diese Uebersicht betroffenen Verwaltungsjahres, in Spalte 19 bis 24 nach ihrem Alter bei der Erkrankung geordnet.
3. Als Erkrankungsfälle in Spalte 19 bis 21 gelten nur diejenigen, welche nach Beginn des ersten der beiden Jahre eingetreten sind; ältere noch andauernde Erkrankungen kommen nicht in Betracht. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt ist, so wird jeder Erkrankungsfall besonders gerechnet.
4. Als Krankheitstage in Spalte 22 bis 24 gelten nur diejenigen Tage, für welche die Kasse Aufwendungen gemacht hat.

Digitized by Google

Altersklassen.	Bei Beginn des ersten Jahres war die Zahl der Mitglieder			Die Zahl der im Laufe der beiden Jahre eingetretenen Mitglieder war			Die Zahl der im Laufe der beiden Mitglieder war,					
							die Zahl der Gestorbenen			die Zahl der anderweit Ausgeschiedenen		
	männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Noch nicht 20 Jahre												
20 Jahre voll, aber noch nicht 25 Jahre .												
25 Jahre voll, aber noch nicht 30 Jahre .												
30 Jahre voll, aber noch nicht 40 Jahre .												
40 Jahre voll, aber noch nicht 50 Jahre .												
50 Jahre voll, aber noch nicht 60 Jahre .												
60 Jahre voll und darüber												
Summe . .												

Digitized by Google

Jahre ausgeschiedenen und zwar:			Am Schluß des zweiten Jahres war die Zahl der Mitglieder			Die Zahl der Erkrankungsfälle während beider Jahre war			Die Zahl der Krankheitstage während beider Jahre war		
im Ganzen											
männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.

Digitized by Google

II. Rechnungs-

für das

Der Abschluß ist für jedes Jahr aufzustellen und binnen drei

Ein

aus dem Vorjahre.		aus dem lau	
Baarer Kassenbestand.	Defekte und Reste.	Zinsen von Kapitalien.	Eintrittsgelder.
1.	2.	3.	4.
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.

Aus

für Rechnung der Vorjahre.	des laufen			
	Krankengelder.	Für ärztliche Behandlung.	Für Arzneien.	Für andere Heil- und Erleichterungs-mittel.
1.	2.	3.	4.	5.
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.

Digitized by Google

Name der Hilfskasse:
Ort des Sitzes:
Bezirk:

Abschluß

Jahr . . . . .

Monaten nach Ablauf des Jahres der Aufsichtsbehörde einzusenden.

nahmen

fenden Jahre.

Beiträge der Mitglieder.	Regelmäßige Beiträge der Arbeitgeber.	Besondere Zuwendungen.	Eingezogene Kapitalien.	Sonstige Einnahmen.
5.	6.	7.	8.	9.
M.	M.	M.	M.	M.

gaben

den Jahres.

Verpflegungskosten an Kranken-Anstalten.	Beihülfen in Sterbefällen.	Gehälter und Vergütungen für die Beamten.	Andere Verwaltungskosten.	Kapitals-Anlagen.	Sonstige Ausgaben.
6.	7.	8.	9.	10.	11.
M.	M.	M.	M.	M.	M.

Digitized by Google

Abschluß.	M.	
Die Einnahme betrug		
Die Ausgabe betrug		
Demnach ergibt sich		
ein Bestand von		
eine Schuld von		
Vermögens-Ausweis.		
Am Schluß des Vorjahres waren verzinslich angelegt . . . . (oder betrug die Schuld)		
Im Laufe des Jahres wurden angelegt . . . . . (oder wurden eingezogen)		
Ergibt . . .		
Hierzu der obige Bestand von . . . . . (oder hiervon ab die obige Schuld von)		
Stand des Vermögens am Schlusse des Jahres . . .		

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. VIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 8. Mai 1877.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: die Statuten des Ordens vom Zähringer Löwen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die Statuten des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen betreffend.

Aus Anlaß Unseres fünfundzwanzigjährigen Regierungs-Jubiläums haben Wir Uns bewogen gefunden, den Orden **Berthold des Ersten von Zähringen** als eine höhere Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu stiften, demgemäß die von Uns unterm 30. September 1866 erlassenen revidirten Statuten dieses Ordens (Regierungsblatt Nr. LVI. Seite 373 ff.) zu erweitern, gleichzeitig die inzwischen erforderlich gewordenen Aenderungen zu verfügen, sowie die hiernach sich ergebenden neuen Bestimmungen und Abänderungen mit den Vorschriften jener Statuten, soweit sie unverändert bleiben, als von jetzt ab geltende Statuten zusammenstellen zu lassen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Wir Selbst, und nach Uns Unsere Nachfolger in der Regierung sind die Großmeister des Ordens vom Zähringer Löwen und üben dieses Recht aus eigener und alleiniger Entschließung aus.

§. 2.

Wir werden diesen Orden, welcher nie nachgesucht werden kann, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, für treu geleistete Dienste, sowie überhaupt als Merkmal besonderer Anerkennung und Unseres Wohlwollens verleihen.

Digitized by Google

§. 3.

Der Orden theilt sich in sechs Klassen: Ritter des Ordens Berthold I., Großkreuze, Kommandeure erster und zweiter Klasse, Ritter erster und zweiter Klasse.

§. 4.

Die Insignien des Ordens bestehen und zwar:

I. des Ordens Berthold I. von Zähringen:

1. in einem von einer königlichen Krone bedeckten Ordenskreuze, dessen emaillirtes Mittelschild auf der Vorderseite die Namenschiffer des Stifters (FWL) mit der königlichen Krone, auf der Kehrseite die dreizackige Herzogskrone in Gold auf rothem Grunde darstellt. Von dem Mittelschilde gehen vier weiß emaillirte Strahlen aus, welche von goldenen Herzogskronen als Spangen zusammengehalten werden;
2. in einem achtstrahligen Sterne von Gold, in dessen Mitte sich ein Schild befindet, das auf rothem Grund den geharnischten Herzog zu Roß mit Fahne und Schild in Gold darstellt und von einem weißen Ringe mit dem Wahlspruch: „Gerechtigkeit ist Macht" umgeben ist;
3. in einem rothen gewässerten mit goldener Einfassung versehenen handbreiten Bande.

II. der übrigen fünf Klassen:

1. in einem Ordenskreuze, dessen emaillirtes Mittelschild auf der Vorderseite das Stammschloß Zähringen, auf der Kehrseite einen streitfertigen goldenen Löwen auf rothem Grunde darstellt. Von dem Mittelschilde gehen vier von Spangen zusammengehaltene Strahlen aus, welche auf der Vorderseite von grünem Flusse sind. Die Spangen der Vorderseite, sowie die Spangen und Strahlen der Kehrseite sind bei den vier ersten Klassen von Gold, bei der fünften von Silber. Die Größe der Kreuze ist nach den Klassen verschieden; jene der zweiten und dritten, sowie die der vierten und fünften Klasse sind indeß unter sich von gleicher Größe;
2. in einem achtstrahligen Sterne von Silber, in dessen Mitte ein runder Schild angebracht ist, welcher in rothem Felde einen streitfertigen goldenen Löwen zeigt, umgeben von einem weißen Ringe mit dem Wahlspruch: „Für Ehre und Wahrheit";
3. in einem vierstrahligen Stern von Silber, auf welchem sich das Ordenskreuz in grünem Schmelze mit dem das Stammschloß darstellenden Mittelschilde befindet;
4. in einem grünen, gewässerten, mit orangefarbener Einfassung versehenen Bande von verschiedener Breite.

§. 5.

Die Ritter des Ordens Berthold I. von Zähringen tragen das Ordenskreuz (§. 4 I. Ziffer 1) an dem für sie bestimmten Bande (§. 4 I. Ziffer 3), und ebenso

Digitized by Google

die Großkreuze das große Ordenskreuz an einem handbreiten Bande (§. 4 II. Ziffer 4) über die rechte Schulter.

Die Kommandeure erster Klasse tragen das mittlere Kreuz an einem etwas schmäleren Bande um den Hals, sodann auf der linken Brust den Stern mit vier Strahlen.

Die Kommandeure zweiter Klasse ebenso, jedoch ohne Stern.

Die Ritter endlich tragen das kleine Kreuz an einem noch schmäleren Bande auf der linken Brust.

Diejenigen Ritter des Ordens Bertholds I. von Zähringen oder Großkreuze, welche Ritter Unseres Hausordens der Treue sind, tragen die Insignien des Ordens Bertholds I. beziehungsweise Großkreuzes am Halse, ohne den Stern.

§. 6.

Als ein besonderes ehrendes Merkmal der Auszeichnung kann dem Ordenskreuze jeder Klasse das Eichenlaub hinzugefügt werden.

Dasselbe wird über dem Kreuze am Ringe des Bandes getragen.

§. 7.

Es kann ferner als Merkmal besonderer Anerkennung für ausgezeichnetes Verhalten vor dem Feinde dem Ordenskreuze jeder Klasse die Auszeichnung der Schwerter beigefügt werden. Dieselbe besteht in zwei kreuzweise zusammengelegten Schwertern, welche auf den Spangen der Vorderseite der Art angebracht sind, daß sie unterhalb und oberhalb des freibleibenden Mittelschildes hervortreten.

Die Schwerter können auch, an Stelle des Eichenlaubs, am Ringe und in den drei obersten Klassen am Sterne verliehen werden.

§. 8.

Der Orden vom Zähringer Löwen hat an Unserem Hofe für Unsere Unterthanen den Vorrang vor den fremden Orden; dagegen steht er dem Hausorden der Treue und der entsprechenden Klasse des Militär-Karl-Friedrich-Verdienst-Ordens nach.

§. 9.

Die Verleihung beginnt mit dem Ritterkreuz zweiter Klasse und soll keiner Unserer Unterthanen eine höhere Klasse des Ordens erhalten, bevor ihm die entsprechende niedere Klasse verliehen worden ist.

Nur in außerordentlichen Fällen soll hiervon, zur größeren Auszeichnung des mit dem Orden zu Begnadigenden, eine Ausnahme gemacht werden dürfen.

§. 10.

Den Inhabern des Ordens der fünf ersten Klassen ist gestattet, dessen Zeichen den Geschlechtswappen in der Art beizufügen, daß bei den Rittern das Ordenskreuz unten am

Digitized by Google

Schild an einer Schleife hängt, bei den Kommandeurs zweiter Klasse sich das Band um den Schild herumschlingt, bei den Kommandeurs erster Klasse unten am Schild nebst dem Ordenskreuz noch ein Theil der Ordenskette sichtbar ist, endlich bei den Großkreuzen und den Rittern des Ordens Berthold I. von Zähringen das Ordenskreuz an einer sich um den Schild herumschlingenden, aus runden Gliedern bestehenden Kette dem Wappen angehängt ist.

§. 11.

Jeder mit dem Orden Begnadigte erhält über die Verleihung ein von Uns Selbst vollzogenes Patent nebst den Ordensstatuten, und wird in die Ordensliste eingetragen.

§. 12.

Sollte wider Verhoffen sich der Fall ergeben, daß ein Ordens-Inhaber zu einer entehrenden Strafe verurtheilt würde oder sich sonst ein unwürdiges Betragen zu Schulden kommen ließe, so werden Wir denselben, kraft obhabender Großmeisterrechte und Pflichten, der Ehre des Ordens für verlustig erklären, ihm dessen Zeichen entziehen und ihn aus der Ordensliste streichen lassen.

§. 13.

Die Insignien sind nach dem Ableben eines Inhabers oder bei Entziehung des Ordens alsbald zurückzuschicken. Dasselbe findet bei Verleihung einer höheren Klasse rücksichtlich der Insignien der niederen Klasse statt.

§. 14.

Die durch Verleihung dieses Ordens entstehenden Geschäfte hat Unser Geheimes Kabinet als Ordenskanzlei zu besorgen. Dahin gehört namentlich die Ausfertigung der Patente, Führung der Ordensliste, Anschaffung der nöthigen Ordenszeichen, Sorge für die richtige Zurückgabe der älteren, Uebersendung der Statuten an jedes Ordensglied ꝛc.

§. 15.

Bei Verleihung des Ordens werden keine Taxen oder Gebühren erhoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. April 1877.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. IX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 9. Mai 1877.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Rinderpest betreffend; des Handelsministeriums: das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs betreffend.

Berichtigung.

Verordnung.

Die Rinderpest betreffend.

Die Verordnung vom 6. März d. J., das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend, tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 5. Mai 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Dr. Wilckens.

Bekanntmachung.

Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs betreffend.

In Nachstehendem bringen wir die in Gemäßheit des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetz-Blatt Nr. XLII. Seite 347 ff.) von dem General-Postmeister zur Verkündigung anher mitgetheilten Abänderungen der am 1. Januar 1875 in Kraft getretenen Postordnung vom 18. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Nr. II.) zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Karlsruhe, den 21. April 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
Muth.

Vdt. Müller.

Digitized by Google

Berlin, den 13. April 1877.

Abänderungen
der
Postordnung vom 18. Dezember 1874.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 6 „die Aufschrift der Packete" betreffend, erhält der Absatz I. folgenden Zusatz:

Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei" ꝛc., im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von....." unter Angabe des Betrages, und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. angegeben wird.

2. Im §. 13, „Postkarten" betreffend, erhalten die Absätze III., IV., V. und VII. folgende Fassung:

III. Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

IV. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

3. Im §. 14, „Drucksachen" betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz I. folgende Fassung:

Digitized by Google

Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks oder mittelst eines dem Durchdruck ähnlichen Verfahrens hergestellten Schriftstücke, — gleichviel ob dabei eine Schablone beziehungsweise Matrize zur Verwendung kommt oder nicht —, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

4. In demselben Paragraph tritt im Absatz IV. als zweiter Satz hinzu:
Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 13 Absatz II).

5. In demselben Paragraph erhält der Absatz IX. folgende Fassung:

IX. Drucksachen bis zum Gewicht von 250 Gramm, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte beziehungsweise unzureichend frankirte Briefe behandelt und demgemäß taxirt, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen und solcher Drucksachen, wie gedruckte Rundschreiben (Cirkulare), Geschäftsanzeigen (Avise) u. s. w., welche Sendungen eintretendenfalls überhaupt keine Beförderung erhalten. Ebenso gelangen vorschriftswidrig beschaffene Drucksachen über 250 Gramm überhaupt nicht zur Absendung.

6. Im §. 19, „Postvorschußsendungen" betreffend, erhält der Absatz III. folgenden Zusatz:

Bei Packetsendungen ist die Entnahme von Postvorschuß auch auf der zugehörigen Begleitadresse vom Absender zu vermerken.

7. In demselben Paragraph erhält der Absatz IX. unter 1 a. folgende Fassung:

IX. Für Vorschußsendungen ist Porto und eine Postvorschußgebühr zu entrichten.
1. Das Porto beträgt:
a) für Vorschußbriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie für Postkarten,
auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich . 20 Pf.,
auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 40 „
Für unfrankirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt.

8. Die Inhaltsgabe des §. 20 enthält folgende Fassung:
Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

9. In demselben Paragraph erhalten die Absätze VII., X., XIV. und XV. folgende Fassung:

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter

Digitized by Google

Einschreibung (§. 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach ..... (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Adressat oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XIV. Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person in Deutschland weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.

XV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

10. Zwischen den §§. 20 und 21 tritt der nachfolgende §. 20 a. hinzu:

.....

§. 20 a.

Postaufträge zur Einholung von Wechselacceptен.

I. Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden. Die mit einem Postauftrage zur Versendung kommenden Wechsel dürfen einzeln und zusammen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen.

Digitized by Google

II. Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,
den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle genügen die Vermerke: „Sofort zurück", „Sofort an N. in N.", „Sofort zum Protest". Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach ..... (Name der Postanstalt)" zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

V. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst, oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Einschreibsendungen für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

Digitized by Google

VI. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

VII. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene beziehungsweise sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an die betreffende Postanstalt.

X. Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Behufe der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weitersendung des Wechsels zur Protestaufnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitersendung des Postauftrags nebst Wechsels an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

a) dem Porto für den Postauftragsbrief mit	30	Pf.
b) der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages von	10	„
c) dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit	30	„
zusammen .	70	Pf.

Digitized by Google

Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Ansatz.

XII. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung, oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

11. Im §. 32, die „Bestellung" betreffend, erhalten die Absätze V. und VII. folgende Fassung:

V. An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pf., über 3000 Mark: 20 Pf.,

b) für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergibt, diese letzteren. Für einzelne Orte kann durch besondere Verfügung auch für Packete mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark die Bestellgebühr auf 20 Pf. festgesetzt werden.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis zu demselben Gewichte und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe beziehungsweise des Geldbetrages ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben. Werden Packete von höherem Gewichte als 2½ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 Pf. für das Stück.

12. Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß" betreffend, erhält der Absatz II. folgenden Zusatz:

Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

13. In demselben Paragraph erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung beziehungsweise Aushändigung

Digitized by Google

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 32 Absatz I.) beziehungsweise der Packete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen, sofern die Zahlung des dafür einzuziehenden Betrages sogleich erfolgt,

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung beziehungsweise Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

14. In demselben Paragraph erhält der erste Satz im Absatz V. folgende Fassung:

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) Einschreibsendungen (§. 16),
2) Postanweisungen (§. 17),
3) Telegraphischen Postanweisungen (§. 18),
4) Ablieferungsscheinen (§. 32 Absatz I.),
5) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§. 32 Absatz I.)

handelt. Es müssen diese Gegenstände vielmehr stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

15. In demselben Absatz kommt der zweite Satz: „Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten" in Wegfall.

16. Im §. 36, die „Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w." betreffend, erhält der Absatz V. folgende Fassung:

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein (§. 35) beziehungsweise auf die Vorzeigung von Postaufträgen (§§. 20 und 20 a.) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht inner-

Digitized by Google

halb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

17. Hinter dem §. 41 tritt der folgende neue Paragraph hinzu:

§. 41 a.

Nachlieferung von Zeitungen.

Bei verspätet erfolgender Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das tarifmäßige Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt, zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

18. Im §. 42, den „Verkauf von Postwerthzeichen" betreffend, tritt am Schlusse folgender neue Absatz hinzu:

VI. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt.
Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen

19. Im §. 43, die „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren" betreffend, erhält der Absatz VII. folgende Fassung:

VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Stephan.

Berichtigung.

In dem Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. von 1877 Seite 22, §. 15, Ziffer 2, Zeile 5 ist statt „Minderung" zu lesen „**Aenderung**".

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 12. Mai 1877.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Statuten für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim und für die Taubstummenanstalten in Meersburg und Gerlachsheim betreffend.

Bekanntmachung.

Die Statuten für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim und für die Großherzoglichen Taubstummenanstalten in Meersburg und Gerlachsheim betreffend.

Nachstehende mittelst Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Februar d. J. genehmigte Statuten werden mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dadurch die Statuten für die Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim und die Taubstummenanstalt in Meersburg vom 5. Januar 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. I.) außer Wirksamkeit gesetzt sind.

Karlsruhe, den 4. Mai 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Kappes.

Digitized by Google

Statut für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt in Ilvesheim.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die Blindenerziehungsanstalt hat den Zweck, blinde Kinder des Großherzogthums zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen zu erziehen und, soweit möglich, in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen allgemeinen Schulkenntnissen und in geeigneten für Gewinnung ihres Lebensunterhaltes förderlichen Handarbeiten zu unterrichten.

§. 2.

Die Zöglinge können in und außerhalb der Anstalt untergebracht werden. Der Regel nach aber wohnen sie in der Anstalt selbst und erhalten in diesem Falle neben Wohnung und Verpflegung auch Kleidung und ärztliche Hilfe in Krankheiten.

Wohnung und Verpflegung ist für alle in der Anstalt untergebrachten Zöglinge gleich.

II. Aufbringung der Mittel.

§. 3.

Die Mittel zur Bestreitung des für die Anstalt entstehenden Aufwandes schöpft die letztere aus:

a. dem Ertrag der Stiftungskapitalien und des sonstigen Anstaltsvermögens;

b. den Beiträgen, welche für die Zöglinge geleistet werden (§§. 13, 14, 15);

c. den Zuschüssen des Staates.

III. Beaufsichtigung und Leitung.

§. 4.

Die oberste Aufsichtsbehörde über die Anstalt ist das Ministerium des Innern, welches die regelmäßigen aus der Beaufsichtigung erwachsenden Amtshandlungen durch den Oberschulrath ausübt.

§. 5.

Die unmittelbare Aufsicht führt nach Maßgabe einer besondern Dienstweisung ein Verwaltungsrath oder ein Inspektor. Sowohl den letzteren als die Personen des ersteren ernennt nach Anhörung des Oberschulraths das Ministerium des Innern.

§. 6.

Die unmittelbare Leitung liegt in der Hand des Vorstandes.

Eine besondere Dienstweisung bezeichnet die ihm zukommenden Verpflichtungen und Befugnisse.

Digitized by Google

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§. 7.

Der Regel nach werden die Zöglinge erst nach vollendetem zehnten Lebensjahr in die Anstalt aufgenommen. Die Aufzunehmenden müssen körperlich gesund und bildungsfähig sein.

§. 8.

Der Eintritt findet, dringendere Fälle ausgenommen, jeweils nur im Anfang des Anstaltsschuljahres statt.

§. 9.

Nichtbadenern kann die Aufnahme in die Anstalt unter der Voraussetzung gewährt werden, daß dadurch kein aufnahmsfähiges Kind aus dem Großherzogthum zurückgewiesen werden muß.

§. 10.

Die Ortsschulbehörden und Lehrer sind verpflichtet, die schulpflichtig gewordenen blinden Kinder ihrer Gemeinden Anfangs Mai jedes Jahres dem Vorstande der Anstalt zu nennen, und die Eltern zur Bitte um Aufnahme derselben zu veranlassen.

Dem Verwaltungsrath beziehungsweise dem Inspektor liegt ob, spätestens 3 Monate vor Beginn des Anstaltsschuljahrs durch Vermittlung der Großherzoglichen Bezirksämter Aufforderungen zur Anmeldung der Aufzunehmenden in die amtlichen Verkündigungsblätter einrücken zu lassen.

Er läßt für jede Anmeldung durch die Gemeindebehörde, wenn nöthig, unter Vermittlung des Bezirksamtes, die in der Beilage verzeichneten Fragen beantworten, stellt sodann die Anmeldungen zusammen und legt solche nebst einem Gutachten des Vorstehers über die Bildungsfähigkeit der betreffenden Blinden mit Anträgen über Aufnahme und Größe der Verpflegungsbeiträge dem Oberschulrath vor.

§. 11.

Jeder interne Zögling hat bei seinem Eintritt einen doppelten Anzug, 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe oder Socken, 6 Sacktücher und einige Halstücher mitzubringen. Weibliche Zöglinge müssen überdies mit 6 Schürzen versehen sein.

Im Falle gänzlicher Armuth des Aufzunehmenden hat der verpflichtete Armenverband die Anschaffung dieser Gegenstände auf seine Kosten zu besorgen.

§. 12.

Die Kosten der Verbringung in die Anstalt und der Abholung aus derselben sind von den Zöglingen selbst beziehungsweise von Denjenigen zu tragen, welche für diese einzutreten haben.

Digitized by Google

§. 13.

Für jeden internen Zögling, der nicht einen stiftungsmäßigen Freiplatz erhalten hat, ist eine Vergütung der Verpflegungskosten an die Anstaltskasse zu leisten.

Der Jahresbeitrag dieser Vergütung wird für die dem Großherzogthum angehörigen Zöglinge auf 300 ℳ. festgesetzt.

Der Oberschulrath kann unter Rücksichtsnahme auf die Vermögensverhältnisse eines Zöglings beziehungsweise seiner Eltern oder des unterstützungspflichtigen Armenverbandes, eine Minderung desselben auf 3 Viertheile, die Hälfte oder ein Viertheil seiner Höhe bewilligen.

Unterstützungspflichtige Armenverbände sollen mit einem drei Viertheile obiger Vergütung übersteigenden Betrage für einen Zögling nicht belastet werden.

In dringenden Fällen können sie von der Bezahlung des Verpflegungsbeitrags durch das Ministerium des Innern befreit werden.

§. 14.

Für Zöglinge, welche dem Großherzogthum nicht angehören, wird der Verpflegungsbeitrag auf 400 ℳ. festgesetzt.

Nach Umständen kann das Ministerium des Innern eine Ermäßigung derselben anordnen.

§. 15.

Von den nicht in der Anstalt wohnenden Zöglingen wird für die Theilnahme am Unterricht ein Schulgeld von 60 ℳ. jährlich erhoben, das aber in geeigneten Fällen von dem Großherzoglichen Oberschulrath theilweise oder ganz erlassen werden kann.

§. 16.

Die Verpflegungsbeiträge für die in der Anstalt wohnenden, wie das Schulgeld für die übrigen Zöglinge werden halbjährlich vorausbezahlt.

V. Bildungszeit.

§. 17.

Die regelmäßige Bildungszeit der Zöglinge umfaßt 7 Jahre. Sie kann jedoch in einzelnen Fällen durch die Oberschulbehörde um ein oder zwei Jahre verlängert werden.

VI. Unterricht.

§. 18.

Der Unterricht, der an der Anstalt ertheilt wird, erstreckt sich auf die in der Volksschule zur Behandlung kommenden Lehrgegenstände, wie und soweit sie für den Blinden zugänglich sind, auf Handarbeiten (§. 1) und in geeigneten Fällen auf Instrumental-Musik.

Digitized by Google

Die Lehrziele, die Vertheilung des Stoffs auf die verschiedenen Stufen, die dem einzelnen Unterrichtsgegenstand zu widmende Zeit bestimmt der Lehrplan, welcher von dem Oberschulrath festgesetzt wird.

VII. Prüfungen und Ferien.

§. 19.

Am Schluß jedes Anstaltsschuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt. Nach derselben treten für die Dauer eines Monats Ferien ein, welche die Zöglinge, wenn immer thunlich, in der Heimath zubringen. Weitere Ferien von nicht über 14 Tagen, in welchen dieselben nur auf besonderes Verlangen der Eltern beziehungsweise der Stellvertreter dieser die Anstalt verlassen, legt der Oberschulrath auf eine geeignete Zeit innerhalb des Schuljahrs.

VIII. Entlassung der Zöglinge.

§. 20.

Die Entlassung der Zöglinge nach vollendeter Bildungszeit erfolgt jeweils nach abgehaltener Hauptprüfung. Die Entlassung eines Zöglings vor Ablauf der Bildungszeit wird auf Antrag des Vorstandes durch den Verwaltungsrath beziehungsweise den Inspektor vorbehaltlich des Rekurses an den Oberschulrath ausgesprochen.

Digitized by Google

Beilage zu §. 10 des Statuts für die Großherzogliche Blindenerziehungs-Anstalt.

Fragebogen

zur Begründung des Gesuches um Aufnahme eines Kindes in die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt.

Vorbemerkungen.

I. Der Regel nach sind blinde Kinder erst nach zurückgelegtem zehnten Lebensjahr aufnahmsfähig. Die Aufzunehmenden müssen, abgesehen von der Blindheit, körperlich gesund und bildungsfähig sein.

II. Die Aufnahme finden, dringende Fälle ausgenommen, jeweils nur im Anfange des Schuljahres statt.

III. Nach Beantwortung aller Fragen durch den Gemeinderath und den Standesbeamten ist dieser Bogen dem Großherzoglichen Bezirksarzt zur Ergänzung durch Beifügung seiner Bemerkungen vorzulegen. Das Kind ist dem Letztern zur Körper- und Augen-Besichtigung und zur Prüfung seiner Gesundheit und geistigen Fähigkeiten vorzustellen.

IV. Das Statut für die Großherzogliche Blindenerziehungsanstalt findet sich im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1877 Nr. X., worauf im Allgemeinen zur Belehrung verwiesen wird.

---

1. Namen, Alter (Tag und Jahr der Geburt) und Heimath des blinden Kindes.
2. Namen, Alter, Religion, Stand und Gewerbe der Eltern.
3. Wohnort derselben, Amt und Kreis.
4. In welcher Gemeinde besitzen die Eltern, beziehungsweise der noch lebende Elterntheil — bei unehelichen Kindern die Mutter — den Unterstützungswohnsitz; oder wenn die Eltern todt sind: in welcher Gemeinde besaß der zuletzt verstorbene Elterntheil bei seinem Ableben den Unterstützungswohnsitz?

Digitized by Google

5. Wie ſtark iſt ihre Kinderzahl, wie alt ſind dieſe Kinder, ſind ſie geſund oder auch Blinde oder Kranke darunter?
6. Wann und auf welche Weiſe iſt das Kind erblindet?
7. Gibt es noch mehr Blinde in der Verwandtſchaft? Wie ſind dieſe erblindet?
8. Iſt die Blindheit des Kindes vollkommen, oder einige Sehkraft (Schein) vorhanden?
9. Sind Heilverſuche, von wem und mit welchem Erfolge gemacht worden?
10. Wie iſt ſein Körper, ſeine Geſundheit beſchaffen? An welchen Krankheiten hat es gelitten? Sind Zeichen einer ererbten oder erworbenen ſpeziellen Krankheitsanlage oder Dyscraſie, wie z. B. Skropheln, vorhanden oder früher vorhanden geweſen? Iſt es geimpft und ohne Hautausſchlag?
11. Iſt das Kind an Reinlichkeit und Ordnung gewöhnt? Kann es im Hauſe und außerhalb deſſelben ohne Führer gehen?
12. Hat daſſelbe ſchon die Ortsſchule beſucht oder andern Unterricht erhalten und mit welchem Erfolge? Wie ſind ſeine geiſtigen Fähigkeiten beſchaffen?
13. Wurde das Kind zu einer Beſchäftigung und zu welcher angehalten?
14. Beſitzt das Kind angefallenes Vermögen und in welchem Betrage?
15. Welches Vermögen beſitzen die Eltern:
    a. in Liegenſchaften?
    b. in Fahrniſſen?
    c. welche Schulden haften darauf?
16. Welcher jährliche Beitrag zu den Unterhalts- und Verpflegungs-Koſten kann und will geleiſtet werden:
    a. von den Eltern?
    b. von nicht ernährungspflichtigen Verwandten?
    c. von andern Wohlthätern?

Digitized by Google

17. Im Falle der Unvermöglichkeit des Kindes und der Eltern sind zum Zweck der Festsetzung des Beitrages des unterstützungspflichtigen Armenverbandes folgende weitere Fragen zu beantworten:
   a. Welche milde Fonds sind vorhanden, die zur Unterstützung der Armen der Gemeinde verpflichtet sind und welche Summe können diese Fonds im Durchschnitt jährlich hierzu abgeben?
   b. Wie viel Almend- und Gemeindegut besitzt die Gemeinde?
   c. Wie viel Schulden hat sie?
   d. Welche Bürgernutzungen beziehen die Gemeindebürger und wie viel beträgt deren Werthanschlag?
   e. Welche Umlagen werden von den Bürgernutzungen bezahlt?
   f. Wie hoch beliefen sich die Umlagen von 100 Mark Steuerkapital in den letzten drei Jahren für Gemeindebedürfnisse nach dem directen Steuerfuß?
   g. Welches ist die Seelenzahl der Gemeinde?
   h. Wie viel betragen die sämmtlichen umlagepflichtigen Steuerkapitalien der Gemeindegenossen und wie viel jene der Ausmärker?

Beantwortet den ten 18

Der Standesbeamte: Gemeinderath:

Großherzoglicher Bezirksarzt:

Digitized by Google

Statut für die Großherzoglichen Taubstummenanstalten in Meersburg und Gerlachsheim.

I. Zweck der Anstalten.

§. 1.

Die Taubstummenanstalten haben den Zweck, taubstumme Kinder des Großherzogthums zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen zu erziehen und soweit möglich, in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nothwendigen allgemeinen Schulkenntnissen zu unterrichten.

§. 2.

Die Zöglinge können in den Anstalten und außerhalb derselben untergebracht werden und erhalten darin im ersteren Falle neben Wohnung und Verpflegung auch Kleidung und ärztliche Hilfe in Krankheiten.

Wohnung und Verpflegung ist für alle in einer derselben wohnenden Zöglinge gleich.

II. Aufbringung der Mittel.

§. 3.

Die Mittel zur Bestreitung des für die Anstalten entstehenden Aufwandes schöpfen die letzteren aus:

a. dem Ertrag der Stiftungskapitalien und des übrigen Anstaltsvermögens;
b. den Beiträgen, welche für die Zöglinge geleistet werden (§§. 14, 15, 16);
c. den Zuschüssen des Staates.

III. Beaufsichtigung und Leitung.

§. 4.

Die oberste Aufsichtsbehörde über die Anstalten ist das Ministerium des Innern, welches die regelmäßigen aus der Beaufsichtigung erwachsenden Amtshandlungen durch den Oberschulrath ausübt.

§. 5.

Die unmittelbare Aufsicht führt nach Maßgabe einer besonderen Dienstweisung ein Verwaltungsrath oder ein Inspektor. Sowohl den letzteren, als die Personen des ersteren ernennt nach Anhörung des Oberschulraths das Ministerium des Innern.

§. 6.

Die unmittelbare Leitung liegt in der Hand des Vorstandes.

Digitized by Google

Eine besondere Dienstweisung bezeichnet die ihm zukommenden Verpflichtungen und Befugnisse.

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§. 7.

Die taubstummen Kinder aus den Amtsbezirken nördlich von der Murg einschließlich Rastatt sind der Anstalt zu Gerlachsheim und jene aus den übrigen Amtsbezirken der Anstalt zu Meersburg zuzuweisen.

Der Oberschulrath ist übrigens ermächtigt, je nach Bedürfniß oder auf Ansuchen der Angehörigen einzelne hiernach der einen Anstalt zukommende Kinder der andern zuzuweisen.

§. 8.

Die Aufnahme erfolgt der Regel nach nur bei solchen Kindern, welche das 8. Lebensjahr zurückgelegt und das 11. noch nicht überschritten haben.

Die Aufzunehmenden müssen körperlich gesund und bildungsfähig sein.

§. 9.

Der Eintritt findet, dringende Fälle ausgenommen, jeweils nur im Anfang des Schuljahres statt.

§. 10.

Nichtbadenern kann die Aufnahme in einer der Anstalten unter der Voraussetzung gewährt werden, daß dadurch kein aufnahmsfähiges Kind aus dem Großherzogthum zurückgewiesen werden muß.

§. 11.

Die Ortsschulbehörden und Lehrer sind verpflichtet, die schulpflichtig gewordenen taubstummen Kinder ihrer Gemeinde Anfangs Mai jedes Jahres dem Vorstande der in §. 7 bezeichneten Anstalt zu nennen und die Eltern zur Bitte um Aufnahme desselben zu veranlassen. Dem Verwaltungsrath beziehungsweise dem Inspektor liegt ob, spätestens 3 Monate vor Beginn des Anstaltsschuljahrs durch Vermittlung der Großherzoglichen Bezirksämter Aufforderungen zu Anmeldung der Aufzunehmenden in die amtlichen Verkündigungsblätter einrücken zu lassen.

Er läßt für jede Anmeldung durch die Gemeindebehörde, wenn nöthig unter Vermittlung des Bezirksamtes, die in der Beilage verzeichneten Fragen beantworten, stellt sodann die Anmeldungen zusammen und legt solche nebst einem Gutachten des Vorstehers über die Bildungsfähigkeit der betreffenden Taubstummen mit Anträgen über Aufnahme und Größe der Verpflegungsbeiträge dem Oberschulrath vor.

Digitized by Google

§. 12.

Jeder interne Zögling hat bei seinem Eintritt einen doppelten Anzug, 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe oder Socken, 6 Sacktücher und einige Handtücher mitzubringen. Weibliche Zöglinge müssen überdies mit 6 Schürzen versehen sein.

Im Falle gänzlicher Armuth des Aufzunehmenden hat der verpflichtete Armenverband die Anschaffung dieser Gegenstände auf seine Kosten zu besorgen.

§. 13.

Die Kosten der Verbringung in die Anstalt und der Abholung aus derselben sind von den Zöglingen selbst beziehungsweise von Denjenigen zu tragen, welche für diese einzutreten haben.

§. 14.

Für jeden internen Zögling, der nicht einen stiftungsmäßigen Freiplatz erhalten hat, ist eine Vergütung der Verpflegungskosten an die betreffende Anstaltskasse zu leisten.

Der Jahresbetrag dieser Vergütung wird für die dem Großherzogthum angehörigen Zöglinge auf 300 ℳ. festgesetzt.

Der Oberschulrath kann unter Rücksichtsnahme auf die Vermögensverhältnisse eines Zöglings beziehungsweise seiner Eltern oder des unterstützungspflichtigen Armenverbandes eine Minderung desselben auf drei Viertheile, die Hälfte oder ein Viertheil seiner Höhe bewilligen.

Unterstützungspflichtige Armenverbände sollen mit einem drei Viertheile obiger Vergütung übersteigenden Betrage für einen Zögling nicht belastet werden.

In dringenden Fällen können sie von der Bezahlung des Verpflegungsbeitrags durch das Ministerium des Innern befreit werden.

§. 15.

Für Zöglinge, welche dem Großherzogthum nicht angehören, wird der Verpflegungsbeitrag auf 400 ℳ. festgesetzt.

Nach Umständen kann das Ministerium des Innern eine Ermäßigung desselben anordnen.

§. 16.

Von den nicht in der Anstalt wohnenden Zöglingen wird für die Theilnahme am Unterricht ein Schulgeld von 60 ℳ. jährlich erhoben, das aber in geeigneten Fällen von dem Großherzoglichen Oberschulrathe theilweise oder ganz erlassen werden kann.

§. 17.

Die Verpflegungsbeiträge für die in einer der Anstalten wohnenden, wie das Schulgeld für die übrigen Zöglinge werden halbjährlich vorausbezahlt.

Digitized by Google

V. Bildungszeit.

§. 18.

Die regelmäßige Bildungszeit der Zöglinge dauert 6 Jahre.

Sie kann jedoch in einzelnen Fällen durch die Oberschulbehörde um ein oder zwei Jahre verlängert werden.

VI. Unterricht.

§. 19.

Der Unterricht, der an den Anstalten ertheilt wird, erstreckt sich auf die in der Volksschule zur Behandlung kommenden Lehrgegenstände, soweit sie für den Taubstummen zugänglich sind.

Außerdem werden die Zöglinge mit passenden Handarbeiten beschäftigt.

Die Lehrziele, die Vertheilung des Stoffes auf die verschiedenen Stufen, die dem einzelnen Unterrichtsgegenstand zu widmende Zeit bestimmt der Lehrplan, welcher von dem Oberschulrath festgesetzt wird.

VII. Prüfungen und Ferien.

§. 20.

Am Schluß jedes Anstaltsschuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt. Nach derselben treten für die Dauer eines Monats Ferien ein, welche die Zöglinge, wenn immer thunlich, in der Heimath zubringen. Weitere Ferien von nicht über 14 Tagen, in welchen dieselben nur auf besonderes Verlangen der Eltern beziehungsweise der Stellvertreter dieser die Anstalt verlassen, legt der Oberschulrath auf eine geeignete Zeit innerhalb des Schuljahres.

VIII. Entlassung der Zöglinge.

§. 21.

Die Entlassung der Zöglinge nach vollendeter Bildungszeit erfolgt jeweils nach abgehaltener Hauptprüfung. Die Entlassung eines Zöglings vor Ablauf der Bildungszeit wird auf Antrag des Vorstandes durch den Verwaltungsrath beziehungsweise den Inspektor vorbehaltlich des Rekurses an den Oberschulrath ausgesprochen.

Digitized by Google

Beilage zu §. 11 des Statuts für die Großherzoglichen Taubstummenanstalten.

Fragebogen

zur Begründung des Gesuchs um Aufnahme eines Kindes in die Großherzoglichen Taubstummenanstalten.

Vorbemerkungen.

I. Der Regel nach sind taubstumme Kinder nur in dem Alter vom zurückgelegten achten bis zum zurückgelegten elften Lebensjahre aufnahmsfähig. Die Aufzunehmenden müssen körperlich gesund und bildungsfähig sein.

II. Die Aufnahmen finden, dringende Fälle ausgenommen, jeweils nur im Anfange des Schuljahres statt.

III. Nach Beantwortung aller Fragen durch den Gemeinderath und den Standesbeamten ist dieser Bogen dem Großherzoglichen Bezirksarzt zur Ergänzung durch Beifügung seiner Bemerkungen vorzulegen. Das Kind ist dem letzteren zur Untersuchung seines Gebrechens sowie seines übrigen Gesundheitszustandes und seiner geistigen Fähigkeiten vorzustellen. Diese Vorstellung ist zu wiederholen, sofern dies zur sicheren Beurtheilung der geistigen Anlagen und der Bildungsfähigkeit des Kindes von dem Bezirksarzte für nothwendig erachtet wird.

IV. Das Statut für die Großherzogliche Taubstummenanstalt findet sich im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1877 Nr. X., worauf im Allgemeinen zur Belehrung verwiesen wird.

---

1. Namen, Alter (Tag und Jahr der Geburt) und Heimath des taubstummen Kindes.
2. Namen, Alter, Religion, Stand und Gewerbe der Eltern.
3. Wohnort derselben, Amt und Kreis.
4. In welcher Gemeinde besitzen die Eltern, beziehungsweise der noch lebende Elterntheil — bei unehelichen Kindern die Mutter — den Unterstützungswohnsitz; oder wenn die Eltern todt sind: in welcher Gemeinde besaß der zuletzt verstorbene Elterntheil beim Ableben den Unterstützungswohnsitz?

Digitized by Google

5. Wie ſtark iſt ihre Kinderzahl, und befinden ſich unter dieſen oder der Familie und den Blutsverwandten noch mehrere Taubſtumme, Blödſinnige, Kretinen, Geiſteskranke, oder beſteht in der Familie Skrophel-Krankheit als erbliche Anlage?
6. Befinden ſich im Orte noch mehrere Taubſtumme und von welchem Alter?
7. Iſt die Taubheit angeboren oder erſt ſpäter durch Körperkrankheit, und welche, erfolgt, und in welchem Lebensalter hat man in letzterem Falle die Taubheit bei dem Kinde zuerſt wahrgenommen?
8. Hat das Kind vor der Krankheit, auf welche die Taubheit erfolgte, ſchon reden können und die Sprache durch die Taubheit ganz oder theilweiſe verloren?
9. Iſt die Taub- und Stummheit vollkommen, oder iſt noch einiges Gehör und etwas Sprache bei dem Kinde vorhanden, ſo daß es ein ſtarkes Geräuſch (Schallgehör) oder die Vokale a, o, u (Vokalgehör) vernehmen kann?
10. Angabe der Körperbeſchaffenheit des taubſtummen Kindes, namentlich auch im Vergleiche mit Vollſinnigen gleichen Alters und ſeine Geſundheitsverhältniſſe; ob daſſelbe, außer der Taubheit, noch an weiteren Gebrechen oder Krankheiten leidet, z. B. an Skropheln, Lähmungen, Geſichtsfehlern, Ausſchlägen, Verbildungen des Schädels, Kopfverletzungen ꝛc. Iſt das Kind munter und lebhaft, gleich Hörenden, hat es einen geiſtigen Blick, aufrechte Haltung des Körpers, einen leichten oder vielmehr einen ſchwerfälligen ſchleppenden Gang?
11. Prüfung und Angabe der intellektuellen Fähigkeiten des taubſtummen Kindes:
    a. Zeigt daſſelbe Aufmerkſamkeit auf die Umgebung und bezeichnet es die Gegenſtände mit ausdrucksvoller Geberde nach ihren Merkmalen?

Digitized by Google

b. Weiß es seine Wünsche und Bedürfnisse durch Geberden so auszudrücken, daß man ohne viele Mühe errathen kann, was es sagen will, und versteht es auch die in gleicher Weise gegebenen Mittheilungen anderer?

c. Zeigt es Zahlensinn, indem es die Summe gleichartiger Dinge mittelst seiner Finger anzugeben versteht?

12. Ist das taubstumme Kind schon an Beschäftigung, Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt?

13. Hat das taubstumme Kind schon einigen Unterricht in einem Institute oder in der Ortsschule erhalten und mit welchem Erfolge?

14. Sind schon Heilversuche in ein oder anderer Beziehung mit dem Kinde vorgenommen worden und mit welchem Erfolg?

15. Hat das Kind angefallenes Vermögen und worin besteht dasselbe?

16. Welches Vermögen besitzen die Eltern:
a. in Liegenschaften?
b. in Fahrnissen?
c. welche Schulden haften darauf?

17. Welcher jährliche Beitrag kann und will geleistet werden:
a. von den Eltern?
b. von nicht ernährungspflichtigen Verwandten?
c. von anderen Wohlthätern?

18. Im Fall der Unvermöglichkeit des Kindes und der Eltern sind zum Zweck der Festsetzung des Beitrages des unterstützungspflichtigen Armenverbandes folgende weitere Fragen zu beantworten:
a. Welche milde Fonds sind vorhanden, die zur Unterstützung der Armen der Gemeinde verpflichtet sind, und welche Summe können diese Fonds im Durchschnitt jährlich hiezu abgeben?
b. Wie viel Almend- und Gemeindegut besitzt die Gemeinde?

Digitized by Google

c. Wie viele Schulden hat sie?
d. Welche Bürgernutzungen beziehen die Gemeindebürger und wie viel beträgt deren Werthanschlag?
e. Welche Umlagen werden von den Bürgernutzungen bezahlt?
f. Wie hoch beliefen sich die Umlagen von 100 ℳ. Steuerkapital in den letzten drei Jahren für Gemeindebedürfnisse nach dem direkten Steuerfuß?
g. Welches ist die Seelenzahl der Gemeinde?
h. Wie viel betragen die sämmtlichen umlagepflichtigen Steuerkapitalien der Gemeindegenossen und wie viel jene der Ausmärker?

Beantwortet den [illegible] 18

Der Standesbeamte: Gemeinderath:

Großherzoglicher Bezirksarzt:

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 26. Juni 1877.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: das Verfahren in Forststrafsachen betreffend; des Ministeriums des Innern: den Impfzwang betreffend; des Handelsministeriums: die Erlassung einer Brückenordnung für die Eisenbahnbrücke über den Neckar bei Ladenburg betreffend; gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen betreffend.

Verordnung.

Das Verfahren in Forststrafsachen betreffend.

Im Einverständnisse mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen wird die diesseitige Verordnung vom 20. Januar 1865 (Regierungsblatt Nr. VI.) beziehungsweise vom 7. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV.) in der Weise abgeändert, daß §. 72, 2 Lit. c. der ersterwähnten Verordnung künftig lautet:

„Die Ortsdiener für Vorladung der Frevler zum Frevelgericht und ebenso auch für Eröffnung der Contumacial-Erkenntnisse für jede Person je 10 Pfennige."

Karlsruhe, den 15. Juni 1877.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Grimm.

Vdt. Arnold.

Digitized by Google

Verordnung.

Den Impfzwang betreffend.

In Abänderung des §. 17 der Verordnung vom 11. Januar 1875 „die Impfung betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Nr. III.) wird verordnet:

Die Aufsicht über den Vollzug der jährlichen unentgeltlichen Impfung (§. 6 des Impfgesetzes) wird dem Großherzoglichen Verwaltungshof übertragen, und haben daher künftig die Bezirksärzte jährlich die Impfakten, und zwar ohne die Verzeichnisse der Geborenen, bei genannter Behörde bis zum 15. Dezember einzureichen.

Karlsruhe, den 1. Juni 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Dr. Groos.

Verordnung.

Die Erlassung einer Brückenordnung für die Eisenbahnbrücke über den Neckar bei Ladenburg betreffend.

Zum Schutze des Personenverkehrs und des Eisenbahnbetriebs auf der Neckarbrücke bei Ladenburg wird auf Grund der §§. 154, 157 des badischen Polizei-Straf-Gesetzbuches sowie der §§. 54, 62 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 verordnet, wie folgt:

§. 1.

Fußgängern ist die Benützung der Brücke auf dem östlichen, gegen die Bahngeleise durch ein Geländer abgesperrten Fußpfade in der Zeit von Morgens 5 Uhr bis Abends 11 Uhr gegen Zahlung des festgesetzten Brückengeldes gestattet.

§. 2.

Das Brückengeld beträgt für jede Person 3 Pfennig und ist jeweils beim Betreten beziehungsweise nach Ueberschreiten der Brücke an der Erhebestelle zu entrichten.

§. 3.

Von Entrichtung des Brückengeldes befreit sind außer den mit der Aufsicht über Betrieb und Unterhaltung der Bahn befaßten Beamten und Bediensteten und den an der Bahn beschäftigten Taglohnarbeiten die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Organe der öffentlichen Sicherheitsbehörden, im Dienste befindliches Militär, sowie Schüler, die sich im Besitze von Abonnementsfahrkarten der Eisenbahn zum Besuche der Schulen in Ladenburg befinden.

Digitized by Google

§. 4.

Für die Benützung der Brücke werden von der Bahnexpedition zu Ladenburg Abonnementskarten zum Preise von 70 Pfennig ausgegeben; dieselben sind nur für die Person, deren Namen sie tragen, gültig; ihre Giltigkeitsdauer erstreckt sich auf je einen Monat; sie berechtigen zum beliebigen Ueberschreiten des Fußpfades der Brücke während der in §. 1 bestimmten Zeit.

Die Besitzer von Abonnementskarten müssen solche beim Betreten der Brücke stets bei sich führen und dem mit der Brückenaufsicht betrauten Personal auf Verlangen jeweils vorzeigen.

§. 5.

Die die Brücke benützenden Personen dürfen sich auf derselben nicht länger aufhalten, als zum Uebergang erforderlich ist und haben sich aller Handlungen, die den Personenverkehr auf oder vor der Brücke gefährden oder erschweren, oder der Brücke selbst Schaden bereiten könnten, zu enthalten.

§. 6.

Der dem Personenverkehr freigegebene Fußpfad darf nicht zum Transport von Vieh, Handfuhrwerk oder großer, den Verkehr beeinträchtigender Traglasten benützt werden.

§. 7.

Das Betreten der Brücke außerhalb des in §. 1 bezeichneten Fußpfades ist streng untersagt und kommen in dieser Beziehung die zum Schutze der Eisenbahnen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung beim Eisenbahnbetrieb erlassenen Bestimmungen des Bahnpolizeireglements in Anwendung, wonach insbesondere auch untersagt ist, das den Fußpfad absperrende Geländer zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 8.

Ausnahmsweise, jedoch nur nach jedesmaliger zuvor eingeholter ausdrücklicher Erlaubniß des Vorstandes der Station Ladenburg, dürfen, wenn in Folge von Hochwasser, Eisgang und dergleichen der Betrieb der Neckarhauser Fähre eingestellt ist, gegen Entrichtung der für diese Fähre bei Hochwasser, Eisgang und dergleichen geltenden Taxe an die Brückengeld-Erhebestelle einzelne Stücke Vieh, sowie kleines Handfuhrwerk, nicht aber Heerden oder mit Zugthieren bespannte Fuhrwerke auf dem zwischen den beiden Geleisen gelegenen Raume nach Anweisung des Bahnaufsichtspersonals über die Brücke gebracht werden.

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Brückenordnung unterliegen der gesetzlichen Strafe (§§. 154, 157 Polizei-Straf-Gesetzbuch, §. 62 des Bahnpolizeireglements).

Digitized by Google

§. 10.

Die vorstehende Brückenordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Juni 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Hübsch.

Bekanntmachung.

Gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen betreffend.

Die bisher im Großherzogthume in Geltung gewesenen Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen vom 21. Juni 1872, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII., und vom 23. August 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr XVIII., treten, nachdem solche durch die im Reichsgesetzblatt Nr. 26 verkündete Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni 1877 abgeändert, beziehungsweise ersetzt worden sind, gemäß §. 7 der letzteren mit dem Schlusse dieses Monats außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 22. Juni 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 3. Juli 1877.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: das Mittelschulwesen für die weibliche Jugend betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Das Mittelschulwesen für die weibliche Jugend betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zur Förderung des Mittelschulwesens für die weibliche Jugend haben Wir auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, Gemeinden, beziehungsweise Stiftungen, welche eine höhere Mädchenschule als Mittelschule für die weibliche Jugend auf Grund nachstehender Bestimmungen einrichten, nach Maßgabe der hiefür zur Verfügung stehenden Mittel jährliche Beiträge aus der Staatskasse zu gewähren.

I. Einrichtung dieser Schulen.

§. 2.

Die höhere Mädchenschule als Mittelschule für die weibliche Jugend hat einen siebenjährigen Lehrkurs, welcher sich in eine untere und obere Stufe, jene mit vier, diese mit drei Schuljahren abtheilt.

Digitized by Google

§. 3.

Jedes Schuljahr bildet eine besondere Klasse.
Zur Aufnahme in die unterste (VII.) Klasse ist das zurückgelegte 9. Lebensjahr erforderlich.

§. 4.

Die Lehrgegenstände der fraglichen Schule sind:
Religion,
Deutsch,
Französisch,
Englisch,
Geschichte,
Geographie,
Größenlehre,
Naturkunde,
Kalligraphie,
Zeichnen,
Gesang,
Turnen und
weibliche Nadelarbeiten.

§. 5.

Der Unterricht wird in allen wissenschaftlichen Gegenständen in der Regel für jede Klasse gesondert ertheilt.

§. 6.

Ein mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vom Oberschulrath zu erlassender Lehrplan wird die Vorschriften über den Umfang des Unterrichts und die Eintheilung der Unterrichtszeit feststellen.

Modifikationen desselben aus besonderen Gründen im einzelnen Fall bedürfen der Zustimmung der Oberschulbehörde.

So lange eine besondere Schulordnung nicht erlassen ist, sind die allgemeinen für die öffentlichen Schulen geltenden Grundsätze mit den durch die Natur der Mädchenschulen gebotenen Aenderungen in analoge Anwendung zu bringen.

II. Schulgeld.

§. 7.

Der Betrag des von einer Schülerin zu erhebenden jährlichen Schulgeldes soll auf der unteren Stufe die Summe von 80 Mark und auf der oberen die von 120 Mark nicht übersteigen.

Digitized by Google

Eine Erhöhung dieser Beträge kann nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eingeführt werden.

III. Zusammensetzung des Lehrkörpers.

§. 8.

Die Zahl der akademisch gebildeten Lehrer muß einschließlich des Vorstandes wenigstens drei betragen.

§. 9.

Außer diesen Lehrkräften sind wenigstens zwei weitere aus der Klasse der sogenannten Reallehrer und die erforderliche Anzahl geprüfter Lehrerinnen anzustellen.

§. 10.

Die Anzahl der akademisch gebildeten Lehrer und der sogenannten Reallehrer ist entsprechend zu erhöhen, sofern die Bildung von Parallelklassen dieß nöthig macht.

§. 11.

Für den Unterricht im Gesang, im Schreiben, Zeichnen und Turnen können Nebenlehrer beigezogen werden, doch soll wo möglich auch dieser Unterricht der Hauptsache nach durch Lehrkräfte gegeben werden, welche der Anstalt ganz angehören.

IV. Anstellung der Lehrkräfte.

§. 12.

Die Anstellung der akademisch gebildeten Lehrer erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Februar 1872.

§. 13.

Die Reallehrer werden auf Präsentation seitens der betreffenden Gemeindebehörde, beziehungsweise Stiftungsvertretung von dem Oberschulrath mit den im Gesetze vom 11. März 1868, beziehungsweise vom 25. Juni 1874 bezeichneten Rechten angestellt.

§. 14.

Die Lehrerinnen stellt nach Einholung der Genehmigung des Oberschulraths die Gemeindebehörde beziehungsweise Stiftungsvertretung an.

Unser Ministerium des Innern wird jedoch ermächtigt, sobald das Bedürfniß dazu sich ergeben hat, hierin abändernde Anordnung zu treffen.

V. Leitung und Beaufsichtigung.

§. 15.

Die unmittelbare Leitung und Vertretung der Anstalt liegt dem Vorstand ob, welchem einzelne Mitglieder des übrigen Lehrpersonals zur Unterstützung beigegeben werden können.

Digitized by Google

§. 16.

Die örtliche Aufsicht führt ein Aufsichtsrath, dessen Mitglieder nach Einholung der Zustimmung des Oberschulraths von dem Stadtrath (Gemeinderath), beziehungsweise von der Stiftungsbehörde ernannt werden.

Der Vorstand der Anstalt ist Mitglied dieses Aufsichtsraths, auch können Frauen in denselben berufen werden. Das Ministerium des Innern kann für die Anstalt einen Inspektor ernennen, welchem bei den Sitzungen des Aufsichtsraths, dessen Mitglied er ist, der Vorsitz zusteht.

Eine besondere Instruktion bezeichnet die Befugnisse und Pflichten des Aufsichtsrathes.

§. 17.

Die ganze obere pädagogische Leitung und Aufsichtsführung bezüglich des Unterrichts, der Schulordnung wie der Dienstpolizei über die Lehrkräfte kommt dem Oberschulrath zu.

VI. Vollzugsbestimmung.

§. 18.

Unserem Ministerium des Innern bleibt überlassen, in geeigneten Fällen wegen nicht vollständiger Erfüllung der vorgenannten Anforderungen vorübergehend Nachsicht zu gewähren.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. Juni 1877.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 14. Juli 1877.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: Die Vornahme der Wahlmännerwahlen bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend.

Verordnung.

Die Vornahme der Wahlmännerwahlen bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 25. August 1876, einige Aenderungen der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XXXIX. Seite 297) wird, unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 30. Juni 1871, die Vornahme der Wahlmännerwahlen bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI. Seite 133) verordnet, was folgt:

§. 1.

Für jede Gemeinde ist gemäß §. 44 der Wahlordnung nach Anleitung des unter Lit. A. anliegenden Formulars von dem Gemeinderathe (Stadtrathe) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 35, 36 der Verfassung und §§. 35, 36 und 37 der Wahlordnung Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die in mehrere Wahldistrikte getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Wählerliste nach den einzelnen Distrikten.

Die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, deßgleichen die aktiven Offiziere und Mannschaften der Gendarmerie sind nicht in die Wählerlisten aufzunehmen (§. 49, vergl. mit §. 38 B. §§. 50 ff. des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874).

§. 2.

Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, wird von dem Ministerium des Innern

Digitized by Google

festgesetzt und ist von dem Gemeinderathe unter Hinweisung auf §. 3 dieser Verordnung, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeinderathe zu unterschreiben und mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 10 dieser Verordnung vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2 bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinderathe oder dem von demselben ernannten Kommissär oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch den Bezirksrath.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittlung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginn der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeinderathes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinderath sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen der Wahlkommission behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahldistrikte, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen, bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden.

Digitized by Google

§. 6.

In Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung mindestens 1800 Einwohner zählen, haben die Gemeinderäthe vor der Aufstellung der Wählerlisten die Eintheilung der Gemeinde in Wahldistrikte unter Angabe der Zahl der in jedem Distrikte zu wählenden Wahlmänner gemäß §. 34 der Wahlordnung derart zu entwerfen, daß, indem auf je 200 Einwohner ein Wahlmann gewählt wird, in jedem Distrikte mindestens 4, höchstens 8 Wahlmänner zu wählen sind.

Bruchtheile unter der Zahl von 200 kommen hierbei nicht in Betracht, doch darf hierdurch die Zahl der Wahlmänner nicht unter diejenige Zahl sinken, welche die Gemeinde im Ganzen nach ihrer Einwohnerzahl zu wählen hätte.

§. 7.

Die Anträge der Gemeinderäthe werden unverzüglich dem Bezirksamt und durch dieses dem Wahlkommissär vorgelegt, welchem zugleich von dem Bezirksamte die mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahldistrikte zu vereinigenden Gemeinden, Kolonien und Hofgüter zu bezeichnen sind.

§. 8.

Die Wahlkommission und in Gemeinden, welche in mehrere Wahldistrikte einzutheilen sind, die weiteren Wahlkommissionen, werden nach den Vorschriften der §§. 39 und 40 der Wahlordnung gebildet.

§. 9.

Der Tag, an welchem die Wahlen beginnen, wird von dem Ministerium des Innern bezeichnet. Im Uebrigen geschieht die Bestimmung der Wahllokale und Wahlzeiten durch den Gemeinderath (Stadtrath) gemäß §. 41 der Wahlordnung.

§. 10.

Die Wahllokale, die Wahlzeiten, die Abgrenzung der Wahldistrikte, die von dem Bezirksamte bezeichnete Zahl der in jedem Wahldistrikte zu wählenden Wahlmänner, sowie die Wahlkommissionen sind vom Gemeinderath (Stadtrath) mindestens acht Tage vor dem Wahltermin mit der Einladung der Wahlberechtigten zur Wahl gemäß §. 41 der Wahlordnung durch Anschlag am Rathhause und durch Einrücken im amtlichen Verkündigungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Lokalblätter, in Gemeinden, welche nur einen Wahldistrikt bilden, außer dem Anschlag am Rathhaus auch in der sonst für Bekanntmachungen ortsüblichen Weise bekannt zu geben.

§. 11.

Der Tisch, an welchem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Digitized by Google

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck der Wahlordnung und dieser Verordnung ist im Wahllokale auszulegen.

§. 12.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher die Urkundspersonen mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Wahlkommission konstituirt.

Zu keiner Zeit dürfen weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig sein (§. 43 der Wahlordnung).

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Wahlkommission zu beauftragen.

§. 13.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse der Wahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 14.

Zur Stimmabgabe sind nur Diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 44 der Wahlordnung).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 15.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und gibt, wenn der Wahldistrikt aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußern Kennzeichen versehen sind (§. 45 der Wahlordnung), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Digitized by Google

§. 16.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 17.

Mit dem Eintritt der für das Ende der Wahlhandlung bezeichneten Stunde erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 16 dieser Verordnung), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 18.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer nach Formular B. eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 16 dieser Verordnung) beim Schlusse der Wahlhandlung von der Wahlkommission zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 19.

Gänzlich ungiltig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen,
3. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Ist auf einem Stimmzettel der Name eines Gewählten nicht lesbar, oder die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen, oder ist ein Gewählter nicht wählbar, so ist der Stimmzettel nur hinsichtlich dieses Gewählten ungiltig.

Sind mehr Namen, als die Anzahl der zu Wählenden beträgt, auf dem Stimmzettel bezeichnet, so werden die letzten unberücksichtigt gelassen.

§. 20.

Die Stimmzettel, über deren Giltigkeit es nach §. 47 der Wahlordnung zu einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen,

Digitized by Google

dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungiltigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 21.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 20 dieser Verordnung dem Protokolle beizufügen sind, hat die Wahlkommission in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis die Kammer die Wahl definitiv für giltig erklärt hat.

§. 22.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Lit. C. anliegenden Formular aufzunehmen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.

§. 23.

Im Uebrigen sind die §§. 42, 46—52 der Wahlordnung maßgebend.

Karlsruhe, den 2. Juli 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. W. Kall.

Digitized by Google

Anlage A.

Wählerliste

der Gemeinde .....

für die Wahlmännerwahlen bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wahldistrikt Nr.....

Laufende Nummer der Wähler.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		

Digitized by Google

Abgeschlossen *) . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Gemeinderath.

(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wählerliste . . . . . nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom . . ten . . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . . 18 . . zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß Lokal, Tag und Stunde der Wahl, die Abgrenzung der Wahldistrikte, die Zahl der zu wählenden Wahlmänner sowie die Wahlkommissionen acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Gemeinderath.

(Siegel.) (Unterschrift.)

---

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Hauptexemplar der Wählerliste völlig übereinstimmt“,
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wählerliste“ zu schreiben: „das Hauptexemplar der vorstehenden Wählerliste“.

Digitized by Google

Anlage B.

Formular für die Gegenliste.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Bei der am heutigen Tage laut des darüber abgefaßten Protokolles vorgenommenen Wahlmännerwahl im Wahldistrikte . . . . . der Gemeinde . . . . . haben von den abgegebenen giltigen Stimmen erhalten:

1. . . . . zusammen . . . Stimmen
2. . . . . zusammen . . . Stimmen

im Ganzen . . . Stimmen.

Hierüber ist von dem unterzeichneten Beisitzer diese Gegenliste aufgenommen, vorgelesen und von der Wahlkommission mitunterschrieben, sodann aber dem Wahlprotokolle beigefügt worden.

Unterschrift der Wahlkommission.

Digitized by Google

Anlage C.

Protokoll

für die Wahlmännerwahl bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Verhandelt . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Behufs der auf heute anberaumten Wahl der Wahlmänner für die Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer in dem

. . . ten Wahlkreise . . . . . .

sind

Wird in Gemeinden von mindestens 1800 Einwohnern durchstrichen.

in dem aus der Gemeinde . . . . . .
und . . . . . .
bestehenden Wahldistrikte Nr. . . . . .
des Bezirksamts . . . . . .

Wird in Gemeinden von weniger als 1800 Einwohnern durchstrichen.

in dem Wahldistrikte Nro. . . . . .
der Gemeinde . . . . . .

die Unterzeichneten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .

als Mitglieder der Wahlkommission erschienen.

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um . . Uhr . . . mittags damit, daß er die Urkundspersonen mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem die Wahlkommission Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich die Wahlkommission überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzelne an den Tisch, an welchem die Wahlkommission saß, nannte seinen Namen sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald

Digitized by Google

sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1. weil die auf denselben verzeichneten Namen nicht verdeckt waren, ... Stimmzettel,
2. weil sie nicht von weißem Papier waren, ... Stimmzettel,
3. weil sie mit einem äußeren Kennzeichen versehen waren, ... Stimmzettel,
4. weil versucht wurde, mehr als Einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von . . . . Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um . . . . . erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug:

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um . . . $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$, als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer

. . . . . .

Digitized by Google

eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von der Wahlkommission unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß der Wahlkommission wurden für ungiltig erklärt:

1. nach §. 19 zu 1. der Verordnung vom 2. Juli 1877 die Stimmzettel Nr. . . . .
2. nach §. 19 zu 2. der Verordnung vom 2. Juli 1877 die Stimmzettel Nr. . . . .
3. nach §. 19 zu 3. der Verordnung vom 2. Juli 1877 die Stimmzettel Nr. . . . .

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für giltig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. . . . . .
2. Stimmzettel Nr. . . . . .

Auf folgenden Stimmzetteln wurden Namen einzelner Gewählten beanstandet und

a. für giltig erklärt

auf Stimmzettel Nr. . . . . der Name

. . . . . .

b. für ungiltig erklärt:

1. wegen ungenügender Bezeichnung

auf Stimmzettel Nr. . . . . der Name

. . . . . .

2. wegen mangelnder Wählbarkeit

auf Stimmzettel Nr. . . . . der Name

. . . . . .

3. wegen Bezeichnung einer zu großen Zahl von Namen

auf Stimmzettel Nr. . . . . der Name

. . . . . .

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, im Betreff deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Digitized by Google

Es haben erhalten:

Beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist:

Gutsbesitzer Karl Weiß in Helldorf — 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, **10**, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, **20**, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, **30**, 31.

zusammen 31 Stimmen.

1. . . . . zusammen . . . Stimmen.
2. . . . . zusammen . . . Stimmen.
3. . . . . zusammen . . . Stimmen.
4. . . . . zusammen . . . Stimmen.
5. . . . . zusammen . . . Stimmen.
6. . . . . .
7. . . . . .
8. . . . . .
9. . . . . .
10. . . . . .
11. . . . . .
12. . . . . .
13. . . . . .
14. . . . . .

zusammen . . . Stimmen.

Im Ganzen wie oben . . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt, wurde von dem Wahlvorsteher verkündet, daß als Wahlmänner gewählt seien:

1. . . . . 5. . . . . .
2. . . . . 6. . . . . .
3. . . . . 7. . . . . .
4. . . . . 8. . . . . .

und daß wegen Stimmengleichheit Loosziehung zwischen

1. . . . . 2. . . . . .

stattfinde. Sodann versiegelte der Wahlvorsteher alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind und nahm dieselben in Verwahrung.

Digitized by Google

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Anmerkung.

In Gemeinden, in denen mehrere Wahlkommissionen gebildet sind, sind sofort nach Feststellung des Wahlresultats die gewählten Wahlmänner der Haupt-Wahlkommission (Wahlordnung §. 39) unter Einsendung der Wahlprotokolle anzuzeigen. Diese verfährt sodann weiter nach Maßgabe der §§. 49 und 50 der Wahlordnung.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 21. Juli 1877.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organisation der Landeskulturbehörden und des Landesvermessungswesens betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organisation der Landeskulturbehörden und des Landesvermessungswesens betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unserer Ministerien des Handels und der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues werden überwiesen

1. die Geschäfte der bei dem Handelsministerium nach §. 7 der Verordnung vom 6. April 1868 errichteten Landeskulturinspektion,
2. die Geschäfte der bei diesem Ministerium nach §. 1 Unserer Verordnung vom 18. Oktober 1869 gebildeten Ministerial-Kommission für Feldbereinigung,
3. die der Steuerdirektion durch Unsere Verordnung vom 6. Dezember 1871 übertragenen Geschäfte der Katastervermessung.

§. 2.

Die Befugnisse, welche durch Unsere Verordnungen vom 19. Februar 1855, die Errichtung einer Direktion der Katastervermessung betreffend, und vom 2. Mai 1857, die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst bestellten Personals betreffend, dem Finanzministerium übertragen waren, gehen auf das Handelsministerium über.

Digitized by Google

§. 3.

Das bei der Landeskultur, der Feldbereinigung und der Katastervermessung ausschließlich beschäftigte Personal wird der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellt.

§. 4.

Bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues können besondere Abtheilungen und ein technisches Büreau gebildet werden. Eine von dem Handelsministerium zu erlassende Geschäftsordnung wird bestimmen, welche Geschäfte dem Gesammt-Kollegium, sowie dem Direktor und welche Geschäfte jeder Abtheilung zur selbstständigen Besorgung zugewiesen werden, sowie auch weiter die Einrichtung des technischen Bureaus festsetzen. Die Bezeichnung der Mitglieder der Abtheilungen, sowie des regelmäßigen Stellvertreters des Direktors, der Abtheilungsvorstände und außerordentlichen Mitglieder der Oberdirektion und die Zuweisung des Personals zu dem technischen Bureau geschieht durch den Präsidenten des Handelsministeriums.

Die Feststellung der Bezirke der Bezirkskulturbehörden erfolgt durch das Handelsministerium.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1878 in Wirksamkeit.

§. 6.

Das Handelsministerium und mit diesem, soweit es sich um die Uebertragung der Geschäfte der Katastervermessung an die Oberdirektion handelt, das Finanzministerium, sind mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 17. Juli 1877.

Friedrich.

Turban. Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 28. Juli 1877.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Erhebung polizeilicher Geldstrafen betreffend.

Verordnung.

Die Erhebung polizeilicher Geldstrafen betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanzministerium wird unter Abänderung der Vorschriften in §. 7 Ziffer 4 der Verordnung vom 3. November 1866 (Central-Verordnungsblatt Nr. 25) über die Behandlung der Sporteln und in §. 5, a. der Verordnung vom 24. Mai 1867 (Central-Verordnungsblatt Nr. 12) über die Erhebung von Geldstrafen, mit Wirksamkeit vom 1. August d. J. an bestimmt, daß die §§. 1 bis 4 der letzterwähnten Verordnung auch bei solchen Geldstrafen Anwendung finden, welche von den Gerichten im Wege des Polizeistrafverfahrens (Artikel 24 des Badischen Einführungs-Gesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche) erkannt werden.

Karlsruhe, den 14. Juli 1877.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
A. A. d. Pr.
von Seyfried.

Vdt. Ofer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 11. August 1877.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung des Staatsministeriums: den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 27. April 1876 betreffend; des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die Gebühren des Waldhutpersonals bei Anwohnung der Forstfrevelthätigungen betreffend; des Finanzministeriums: die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Bekanntmachung.

Den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 27. April 1876 betreffend.

In Vollzug des Artikels 11 des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 27. April 1876 (Reichsgesetzblatt 1877 Nr. 1), wonach vom 1. Januar 1877 als dem Zeitpunkte der Geltung dieses Vertrags ab die früher zwischen einzelnen Deutschen Staaten und der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsverträge ihre Gültigkeit verlieren, ist im Einverständniß mit dem Schweizerischen Bundesrath von der Großherzoglichen Regierung anerkannt und festgestellt worden, daß

außer dem am 31. Oktober 1863 über die Regelung der Niederlassungsverhältnisse abgeschlossenen Staatsvertrag (Regierungsblatt 1864 Nr. II.) und

außer dem durch Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. August 1854 (Regierungsblatt Seite 338) verkündeten Uebereinkommen hinsichtlich der Patentgebühren der Handels- und Geschäftsreisenden, welches diesseits bereits durch Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 29. September 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 432) außer Wirksamkeit gesetzt worden ist,

auch das Uebereinkommen zwischen dem Großherzogthum und mehreren Kantonen der Schweiz vom $\frac{24.\ \text{Mai}}{12.\ \text{Juni}}$ 1865 über Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener unbemittelter Angehöriger der beiderseitigen Staaten, sowie

der von der Wehrpflicht handelnde Artikel 8 des Staatsvertrags vom 6. Dezember 1856 über die gegenseitigen Bedingungen der Freizügigkeit und damit in Verbindung stehende nachbarliche Verhältnisse (Regierungsblatt 1857 Seite 431)

als außer Wirksamkeit getreten zu betrachten seien.

Karlsruhe, den 5. August 1877.

Großherzogliches Staatsministerium.

Turban. Vdt. von Stetten.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Gebühren des Waldhutpersonals bei Anwohnung von Forstfrevelthätigungen betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird unter Aufhebung aller seitherigen Vorschriften über diesen Gegenstand, mit Wirksamkeit vom 1. September d. J. ab, hiermit verordnet, daß für Anwohnung bei Forstfrevelthätigungen Waldhüter lediglich die in den §§. 1, 2 und 4 der Gebührenordnung vom 29. Oktober 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI.) bestimmten Zeugengebühren, Waldaufseher und Beiförster dagegen die nach den §§. 1 und 5 dieser Gebührenordnung sich ergebenden Vergütungen zu beziehen haben.

Karlsruhe den 6. August 1877.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Arnold.

Bekanntmachung.

Die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 30. Juli 1877 gnädigst geruht, das der landesherrlichen Verordnung vom 14. April 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV. von 1874) anliegende Verzeichniß der zum Eintritt in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung Berechtigten beziehungsweise Verpflichteten hinsichtlich der Untererheber der Steuerverwaltung dahin abzuändern, daß künftighin nur die vom Finanzministerium angestellten Untererheber in die ebengedachte Wittwenkasse aufzunehmen seien, und zwar:

a. bei einem dekretmäßigen Einkommen von 1000 ℳ. bis ausschließlich 1200 ℳ. in die III. Klasse,
b. bei einem dekretmäßigen Einkommen von 1200 ℳ. bis ausschließlich 1400 ℳ. in die II. Klasse und
c. bei einem dekretmäßigen Einkommen von 1400 ℳ. und mehr in die I. Klasse.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. August 1877.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eußätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 29. August 1877.

Inhalt.

Verordnung des Handelsministeriums: das Gewerbe der Pfandleiher, Rückkaufshändler und Trödler betreffend.

Verordnung.

Das Gewerbe der Pfandleiher, Rückkaufshändler und Trödler betreffend.

Auf Grund des §. 38 der deutschen Gewerbeordnung, des §. 360 Ziffer 12 des Reichsstrafgesetzbuchs und des §. 134 a. des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständniß mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und dem Ministerium des Innern, mit Wirksamkeit vom 1. September d. J., verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Pfandleiher haben ein Pfandleihbuch, die Rückkaufshändler ein Rückkaufsbuch zu führen.

Das Pfandleihbuch ist nach beiliegendem Formular A., das Rückkaufsbuch nach beiliegendem Formular B. einzurichten; die Bücher sind getrennt zu führen, auch wenn dieselbe Person gleichzeitig Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte betreibt.

Die Bücher sind dauerhaft zu binden und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Bevor sie in Gebrauch genommen werden, sind sie dem Bezirksamt zur Prüfung und zur Beglaubigung der Seitenzahl vorzulegen.

Ohne Erlaubniß des Bezirksamts darf ein in Gebrauch genommenes Pfandleih- oder Rückkaufsbuch weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§. 2.

In das Pfandleihbuch sind alle Pfandleihgeschäfte, in das Rückkaufsbuch alle Rückkaufsgeschäfte unter deutlicher, vollständiger und wahrheitsgetreuer Ausfüllung der Buchrubriken einzutragen.

Insbesondere ist strenge darauf zu halten, daß stets Name, Stand und Wohnort des Uebergebers des verpfändeten oder verkauften Gegenstands in das Buch eingetragen werde.

Digitized by Google

Jeder zum Pfand oder zum Verkauf übergebene selbständige Gegenstand ist unter einer besondern Nummer einzutragen.

Die Einträge in das Buch dürfen nicht radirt oder unleserlich gemacht werden.

§. 3.

Dem Uebergeber (Verpfänder oder Verkäufer) ist von dem Pfandleiher oder Rückkaufshändler eine mit seinem Namen und mit der laufenden Nummer des Bucheintrags versehene Bescheinigung über den Empfang der verpfändeten oder verkauften Sachen (Pfandschein oder Rückkaufsschein) einzuhändigen, welche mit dem Eintrag im Buch wörtlich übereinstimmt.

Außerdem ist in den Pfandschein stets der Wortlaut des L.R.S. 2078 aufzunehmen, wornach der Pfandgläubiger im Falle nicht rechtzeitiger Rückzahlung des Darlehens über das Faustpfand nicht selbst verfügen darf, sondern bei Gericht die Zuweisung an Zahlungsstatt oder die öffentliche Versteigerung zu erwirken hat.

§. 4.

Wenn die Zahlungsfrist des Faustpfanddarlehens oder die Rückkaufsfrist später verlängert wird, so ist hierüber unter der betreffenden laufenden Nummer des Pfandleih- oder Rückkaufsbuchs Bemerkung zu machen.

Auch ist die Verlängerung auf dem Pfandschein oder Rückkaufsschein unter genauer Angabe der Frist zu beurkunden, sofern nicht über die Verlängerung ein neuer Pfand- oder Rückkaufsschein ausgestellt wird.

Wird die Pfandsache eingelöst oder die verkaufte Sache zurückgekauft, so ist dies alsbald in dem Eintrag des Pfandleih- oder Rückkaufsbuchs unter Angabe des Datums zu bemerken. Auch hat der Pfandleiher oder Rückkaufshändler dem Uebergeber der Sache auf dessen Verlangen bei der Einlösung oder beim Rückkauf eine Quittung über den bezahlten Betrag mit Einschluß der Zinsen und Gebühren auszustellen.

§. 5.

Die verpfändeten oder mit dem Vorbehalt des Rückkaufs verkauften Gegenstände dürfen nur in leicht zugänglichen hellen oder leicht erhellbaren Räumlichkeiten aufbewahrt werden.

Sie sind mit der laufenden Nummer des Bucheintrags zu versehen und so zu ordnen, daß sie jederzeit leicht aufgefunden werden können.

§. 6.

In dem Geschäftslokal des Pfandleihers oder Rückkaufshändlers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung und eine durch das Bezirksamt beglaubigte Zinstabelle ausgehängt sein.

§. 7.

Der Pfandleiher und der Rückkaufshändler hat die ihm Seitens der Behörden oder von Privaten zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

Digitized by Google

Gehen demselben solche Benachrichtigungen Seitens der Polizeibehörde durch Umlaufschreiben zu, so hat er die Kenntnißnahme auf diesem Schreiben mit Beifügung des Datums zu bescheinigen. Außerdem hat er in den Fällen, wo dies von der Polizeibehörde ausdrücklich verlangt wird, den Inhalt solcher Schreiben in ein besonderes Vormerkbuch einzutragen.

Den Polizeibediensteten sind auf Verlangen die gesammelten Benachrichtigungen und das Vormerkbuch zur Einsicht vorzulegen.

§. 8.

Werden einem Pfandleiher oder Rückkaufshändler Gegenstände unter Umständen, welche gegen den Inhaber den Verdacht des rechtswidrigen Erwerbes erwecken müssen, zum Pfand, Kauf, Tausch, zur Aufbewahrung u. dgl. angeboten, so hat derselbe von dem Vorgange alsbald der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, wobei die bezüglichen Gegenstände wenn thunlich vorläufig zur Hand zu behalten sind.

Dies gilt namentlich in allen Fällen, wo das Angebot einen Gegenstand betrifft, dessen Verlust oder Entfremdung zur allgemeinen Kenntniß gebracht oder dem Pfandleiher, beziehungsweise Rückkaufshändler, gemäß §. 7 besonders angezeigt worden ist, ebenso in dem Falle, wenn das Angebot durch eine Person geschieht, welche in gleicher Weise als der Entfremdung verdächtig bezeichnet wurde.

§. 9.

Die Pfandleiher und Rückkaufshändler sind verpflichtet, das Polizeipersonal jederzeit in ihre Geschäftsräume einzulassen und denselben die Bücher und die aufbewahrten Gegenstände vorzuzeigen.

§. 10.

Die Bestimmungen des §. 5 Absatz 1 und der §§. 7, 8 und 9 finden auch auf die Trödler (§. 35 Absatz 2 der Deutschen Gewerbeordnung) analoge Anwendung.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß §. 360 Ziffer 12 des Reichsstrafgesetzbuchs an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen, beziehungsweise nach §. 134 a. des Polizeistrafgesetzbuchs an Geld bis zu 150 Mark bestraft.

Karlsruhe, den 24. August 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Hübsch.

Digitized by Google

Formular A.

1. Ordnungszahl.	2. Tag der Uebergabe des Pfands.	3. Bezeichnung und Beschreibung des verpfändeten Gegenstandes.	4. Werthtare des verpfändeten Gegenstandes.	5. Namen, Stand und Wohnort des Verpfänders.	6. Betrag des Darlehens.

Formular B.

1. Ordnungszahl.	2. Tag des Verkaufs.	3. Bezeichnung und Beschreibung des verkauften Gegenstandes.	4. Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers.	5. Betrag des Ankaufspreises.	6. Betrag der Rückkaufsgebühren.	
					M.	Pf.

Digitized by Google

Pfandleihbuch.

7.		8.		9.	10.	11.		12.
Zinsen (monatlich).		Gebühren.		Dauer des Darlehens.	Etwaige Verlängerung des Darlehens.	Tag der		Bemerkungen.
						Rückgabe des Pfands.	gerichtlichen Versteigerung oder Zuweisung an Zahlungsstatt.	
M.	₰	M.	₰					

Rückkaufsbuch.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Rückkaufstermin.	Etwaige Verlängerung des Rückkaufstermins	Tag des Rückkaufs.	Tag der Wiederveräußerung durch den Rückkaufshändler	Art der Wiederveräußerung.	Bemerkungen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 31. August 1877.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe betreffend.

Bekanntmachung.

Arzneitaxe betreffend.

In Rücksicht auf die eingetretene außergewöhnliche Erhöhung des Einkaufspreises des Chinin, sowie des Kalium jodatum wird bestimmt, daß an Stelle der in der preußischen Arzneitaxe für 1877 festgestellten Preise fortan folgende Sätze in Geltung zu treten haben.

Chininum	1 Dezigramm	. .	15 ₰
„ bisulfuricum	1 Dezigramm	. .	15 ₰
„ bromatum	1 Dezigramm	. .	15 ₰
„ hydrochloricum	1 Dezigramm	. .	15 ₰
„ „	1 Gramm	1 ℳ.	30 ₰
„ sulfuricum	1 Dezigramm	. .	15 ₰
„ „	1 Gramm	1 ℳ.	15 ₰
Kalium jodatum	1 Gramm	. .	10 ₰
„ „	10 Gramm	. .	85 ₰
Unguentum kalii jodati	10 Gramm	. .	20 ₰

Karlsruhe, den 10. August 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A. d. Pr.
A. Eisenlohr.

Vdt. von Berg.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 29. September 1877.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die künftige Benennung der landesherrlichen Bezirksförster betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die künftige Benennung der landesherrlichen Bezirksförster betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums sehen Wir Uns auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Finanzen veranlaßt zu verordnen, wie folgt:

Die landesherrlichen Bezirksförster erhalten künftig den Titel „Oberförster".

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. September 1877.

Friedrich.

Eustätter. Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 11. Oktober 1877.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Rinderpest betreffend.

Verordnung.

Die Rinderpest betreffend.

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Rinderpest in Oesterreich wird auf Grund des §. 90 des Polizeistrafgesetzbuchs und §. 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit sofortiger Wirksamkeit verordnet:

Die Zufuhr von Rindvieh jeder Art und Race aus Oesterreich-Ungarn über die badische Grenze ist bis auf Weiteres verboten.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Dr. Pfaff.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XXI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 18. Oktober 1877.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Rinderpest betreffend.

Verordnung.

Die Rinderpest betreffend.

Das mit diesseitiger Verordnung vom 10. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX.) ausgesprochene Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn über die badische Grenze wird auf sämmtliche Wiederkäuer (daher auch auf Schafe und Ziegen), sowie auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) ausgedehnt. Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie auch mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht beschränkt.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
M. Frey.

Vdt. von Bodman.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 7. November 1877.

Inhalt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: die Fischereiübereinkünfte mit der Schweiz und mit Elsaß-Lothringen betreffend.

Verordnung des Handelsministeriums: den Vollzug der Fischereiübereinkünfte zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz betreffend.

Bekanntmachung.

Die Fischereiübereinkünfte mit der Schweiz und mit Elsaß-Lothringen betreffend.

Nachdem zwischen Baden und der Schweiz am 25. März 1875 zu Basel eine Uebereinkunft über Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rheine und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees und zwischen Baden und der Schweiz einerseits und Elsaß-Lothringen andrerseits am 14. Juli d. J. zu Mülhausen eine Uebereinkunft wegen des Beitritts von Elsaß-Lothringen zu der vorgedachten Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, und nachdem beide Uebereinkünfte allseitig ratifizirt und die Ratifikations-Erklärungen zu denselben ausgetauscht worden sind, werden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung diese Uebereinkünfte nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1877.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. von Stetten.

Digitized by Google

1. Uebereinkunft

über

Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees.

Um die werthvollen Fischarten im Rhein und seinen Zuflüssen, sowie im Bodensee zu erhalten und zu vermehren, sind die Regierung von Baden und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft übereingekommen, gleichartige Bestimmungen zu vereinbaren, welche, soweit thunlich, in den Gesetzen und Verordnungen über Ausübung der Fischerei in den bezeichneten Gewässern zu Grunde gelegt werden sollen.

Zu diesem Ende hin haben

die Großherzoglich Badische Regierung

den Herrn Ministerialassessor Albert Edwin Sprenger,

und der Schweizerische Bundesrath

den Herrn Ständerath Dr. Jakob Sulzer

zu Delegirten ernannt, und es sind dieselben hierauf am 30. Mai 1873, 6., 7. und 25. März 1875 in Basel zusammengetreten und haben unter Ratifikationsvorbehalt folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

Artikel 1.

Beim Fischfang im Rheine und dessen Zuflüssen, soweit darin Salmen (Lachse) vorkommen, ist jede ständige Vorrichtung (Fischwehr, Fach) und jede Anwendung feststehender Netze (Sperrnetze) verboten, welche auf mehr als die Hälfte des Wasserlaufes bei gewöhnlichem niedrigem Wasserstande im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Salmenfange bestimmten Fischwehre (Fache) bilden, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle muß mindestens 10 Centimeter im Lichten betragen.

Mehrere solche ständige Vorrichtungen, sowie mehrere feststehende Netze dürfen gleichzeitig auf derselben Uferseite oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Doppelte der Ausdehnung der größern Vorrichtung beträgt.

Digitized by Google

Artikel 2.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen im naſſen Zuſtande in Höhe und Breite nicht wenigſtens folgende Weiten haben:

a. beim Salmenfange:
Geflechte (Körbe, Reuſen) und Treibnetze: 6 Centimeter, das Innere der Reuſen: 4 Centimeter;

b. beim Fange anderer großer Fiſcharten: 3 Centimeter;

c. beim Fange kleiner Fiſcharten: 1½ Centimeter.

Geräthe zum Fange der Köderfiſche unterliegen dieſen Beſchränkungen nicht.

Im Rheine zwiſchen Schaffhauſen und Baſel dürfen jedoch beim Fiſchfange überhaupt keine Netze verwendet werden, deren Oeffnungen, gemeſſen wie oben angegeben, weniger als 3 Centimeter betragen. Bei der Kontrole der Geflechte und Netze iſt eine Abweichung um ein Zehntheil nicht zu beanſtanden.

Artikel 3.

Treibnetze dürfen nicht der Art ausgeſetzt und befeſtigt werden, daß ſie feſtliegen oder hängen bleiben.

Artikel 4.

Mittel zur Betäubung der Fiſche, ſowie die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, von Gabeln, Stangen, Geeren, Schießwaffen, Sprengpatronen und andern Mitteln zur Verwundung der Fiſche ſind verboten.

Der Gebrauch von Angeln iſt geſtattet.

Das Trockenlegen der Waſſerläufe zum Zwecke des Fiſchfanges iſt verboten.

Die bereits beſtehenden, gewöhnlich mit Mühlen oder ſonſtigen Waſſerwerken verbundenen Selbſtfänge für Fiſche müſſen mit Oeffnungen verſehen werden, deren Dimenſionen den für die Maſchenweite der Netze vorgeſchriebenen entſprechen.

Die Anlegung neuer derartiger Selbſtfänge iſt verboten.

Während der Zeit vom 20. Oktober bis 24. Dezember iſt die Anwendung eiſerner Reuſen unterſagt. (Vergleiche Artikel 6.)

Artikel 5.

Die nachbenannten Fiſcharten dürfen weder feilgeboten noch verkauft werden, wenn die Fiſche, vom Auge bis zur Weiche der Schwanzfloſſen gemeſſen, nicht wenigſtens folgende Längen haben:

Salmen (Lachſe) 35 Centimeter;

Seeforellen (Lachsforellen) 20 Centimeter;

Bachforellen, Ritter (Seiblinge oder Rötheli) und Eſchen 15 Centimeter.

Werden Fiſche, welche dieſes Maaß nicht beſitzen, gefangen, ſo ſind dieſelben ſofort wieder in das Waſſer zu ſetzen.

Digitized by Google

Artikel 6.

In der Zeit vom 11. November bis 24. Dezember (Martini bis Weihnachten) darf die Fischerei auf Salmen (Lachsen) nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung betrieben werden. Diese Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn die Verwendung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife so nahe stehenden Salmen (Lachse), daß solche zur künstlichen Befruchtung aufbewahrt werden können, zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist.

Die ertheilte Genehmigung wird widerrufen, sobald der Fischer den in dieser Beziehung übernommenen Verpflichtungen nicht strengstens nachkömmt.

Artikel 7.

Vom 20. Oktober bis 20. Januar ist der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Seeforellen (Lachsforellen), der Ritter (Seiblinge oder Rötheli) und der Bachforellen verboten.

Werden in dieser Zeit Fische solcher Art zufällig gefangen, so sind sie sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zum Zwecke künstlicher Fischzucht darf für den Fang dieser Fischarten während der Schonzeit von der zuständigen Behörde Erlaubniß ertheilt, auch das Feilbieten und der Verkauf der gefangenen Fische, nach deren Benützung zur Befruchtung, unter den geeigneten Kontrolmaßregeln gestattet werden.

Artikel 8.

Vom 15. April bis Ende Mai ist der Fang aller Fischarten, ausgenommen der Salmen (Lachse) und Seeforellen (Lachsforellen), mit Netzen und Reusen (Fachen) jeder Art verboten.

Das Fischen mit Angeln wird von diesem Verbot nicht betroffen.

Es ist zulässig, an der Stelle dieser Schonzeit (Absatz 1) das System von Schonrevieren unter gänzlichem Verbot jedes Fischfanges auf mindestens ein Jahr zur Anwendung zu bringen.

Artikel 9.

Der Fang von Fischen zur künstlichen Zucht und der Fang kleinerer Fische zur Ernährung von Fischen in Zuchtanstalten, ferner der Fang von sogenannten Hürlingen (Heuerlingen) kann auch während der im Artikel 8 bezeichneten Schonzeit von den Staatsregierungen gestattet werden.

Artikel 10.

Es ist verboten, in Fischwasser Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Ob und in wie weit die obige Vorschrift auf die bereits bestehenden Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder aus gewerblichen Anlagen Anwendung finden soll, wird von der zuständigen Landesbehörde bestimmt werden.

Digitized by Google

Artikel 11.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, in den Gesetzen und Verordnungen über Ausübung der Fischerei die in den Artikeln 1 bis 10 enthaltenen Bestimmungen, soweit thunlich, durchzuführen. Sie sichern sich auch gegenseitige Mitwirkung zu, um die übrigen Rheinuferstaaten zur Theilnahme an dieser Uebereinkunft zu veranlassen.

Basel, den 25. März 1875.

gez. **Sprenger.** (L. S.)

gez. **Sulzer.** (L. S.)

---

2. Uebereinkunft

betreffend

den Beitritt Elsaß-Lothringens zu der Uebereinkunft d. d. Basel, 25. März 1875.

Nachdem zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter dem 25. März 1875 zum Zwecke der Erhaltung und Vermehrung der werthvollen Fischarten im Rhein und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees die nachstehenden Bestimmungen als Grundlagen für die zu erlassenden Gesetze und Verordnungen über die Ausübung der Fischerei in den bezeichneten Gewässern vereinbart worden:

(hier sind die Artikel der Uebereinkunft vom 25. März 1875 ihrem ganzen Wortlaut nach aufgenommen),

sind zum Behufe der Vereinbarung des Beitritts Elsaß-Lothringens zu dieser Uebereinkunft
Seitens der Großherzoglich Badischen Regierung:
Herr Geheimer Legationsrath Dr. Friedrich Hardeck und
Herr Ministerialrath Albert Edwin Sprenger,
Seitens des Schweizerischen Bundesraths:
Herr Ständerath Dr. Jakob Sulzer und
Seitens der Kaiserlich Deutschen Reichsregierung:
Herr Regierungsrath Paul Friedberg
zu Bevollmächtigten bestellt worden, und sind diese Bevollmächtigten unter Ratifikationsvorbehalt über folgende Punkte übereingekommen:

Artikel 1.

Elsaß-Lothringen tritt der vorstehenden Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz über die Anordnung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees bei.

Digitized by Google

Artikel 2.

Es soll jedem der drei übereinkommenden Theile frei stehen, nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage des Ratifikations-Austausches zu gegenwärtiger Uebereinkunft gerechnet, jederzeit mit einjähriger Kündigungsfrist von der Vereinbarung zurückzutreten.

Hierzu wird konstatirt, daß die in den Ratifikations-Erklärungen vom $\frac{30.\ \text{November}}{5.\ \text{Dezember}}$ 1875 zu der Baseler Uebereinkunft vom 25. März 1875 festgesetzte zehnjährige Kündigungsfrist gleichfalls erst mit dem obengedachten Ratifikations-Austausche zu laufen beginnen soll.

Artikel 3.

Mit der Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft erledigt sich der von der Großherzoglich Badischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrath in den Ratifikations-Erklärungen vom 30. November und 5. Dezember 1875 gemachte Vorbehalt:

daß die Einführung und künftige Beibehaltung der in der Uebereinkunft enthaltenen Vorschriften auch in Elsaß-Lothringen als Bedingung der Wirksamkeit derselben zu gelten habe,

so daß mit der Ratifikation gegenwärtiger Vereinbarung deren Inhalt sowohl in Baden, wie in der Schweiz, wie in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit zu treten hat.

Artikel 4.

Es wird konstatirt, daß das in Artikel 2 litera c. der Baseler Uebereinkunft vom 25. März 1875 zugelassene Mindest-Maaß von 1½ Centimeter Maschenweite für den Fang kleiner Fische in den betreffenden Gebieten der drei übereinkommenden Theile gesetzmäßig auf zwei Centimeter festgesetzt ist.

Es wird für wünschenswerth erachtet, daß im Falle des Beitritts anderer Staaten von diesen gleichfalls zwei Centimeter als Mindest-Maaß angenommen werden.

Artikel 5.

Ferner wird zu Artikel 8 der Baseler Uebereinkunft vom 25. März 1875 konstatirt, daß die Freigabe des Fanges der Maifische in der Frühjahrs-Schonzeit nicht beanstandet wird.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikations-Erklärungen thunlichst bald bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft in dreifacher Ausfertigung vollzogen.

Also geschehen Mülhausen im Elsaß, den 14. Juli 1877.

gez. **Hardeck.**	gez. **Sprenger.**	gez. **Sulzer.**	gez. **Friedberg.**
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Digitized by Google

Verordnung.

Den Vollzug der Fischereiübereinkünfte mit der Schweiz und mit Elsaß-Lothringen betreffend.

Zum Vollzuge der zwischen Baden und der Schweiz unterm 25. März 1875 in Basel und der zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz unterm 14. Juli 1877 in Mühlhausen abgeschlossenen Uebereinkunft über die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen einschließlich des Bodensees wird im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen verordnet, wie folgt:

I.

An Stelle der Paragraphen 18, 19, 20, 24, 26, 28, 29, 30 und 35 der Verordnung vom 11. Januar 1871, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Seite 16 u. f., treten nachstehende Bestimmungen:

§. 18.

Nachbenannte Fischarten dürfen weder gefangen, noch feilgeboten und verkauft werden, wenn die Fische, vom Auge bis zur Weiche der Schwanzflosse gemessen, nicht wenigstens folgende Längen haben:

Salmen (Lachse) 35 Centimeter,

Seeforellen (Lachsforellen) 20 Centimeter,

Bachforellen, Ritter (Seiblinge oder Rötheli) und Aeschen 15 Centimeter.

Werden Fische, welche dieses Maaß nicht besitzen, gefangen, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§. 19.

1. Vom 1. April bis Ende Mai ist im Neckar und dessen Seitenbächen, vom 15. April bis Ende Mai in den übrigen Gewässern des Großherzogthums der Fang aller Fischarten, ausgenommen der Salmen (Lachse), Seeforellen (Lachsforellen) und Maifische, mit Netzen und Reusen (Fachen) jeder Art verboten.

Das Fischen mit Angeln wird von diesem Verbot nicht betroffen.

2. Vom 20. Oktober bis 20. Januar ist verboten, Bachforellen, Ritter (Seiblinge oder Rötheli) und Seeforellen (Lachsforellen) zu fangen, feil zu bieten, zu verkaufen und in Wirthschaften zu verabreichen.

Werden in dieser Zeit Fische solcher Art zufällig gefangen, so sind sie sofort wieder in das Wasser zu setzen.

3. Vom 15. April bis Ende Mai ist der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Krebse verboten.

§. 19 a.

Zum Zwecke der künstlichen Fischzucht kann das Handelsministerium von den Bestimmungen unter §. 19. Ziffer 1 und 2 einzelnen Fischern Nachsicht ertheilen, wenn außer

Digitized by Google

Zweifel steht, daß diese Fischer entweder selbst eine Brutanstalt oder geeignete, unter obrigkeitlichen Schutz gestellte Hege und Laichplätze besitzen oder mit Anstalten zur künstlichen Fischzucht in Verbindung stehen.

Auch kann das Handelsministerium den Fang kleiner Fische zur Ernährung von Fischen in Zuchtteichen und den Fang von Heuerlingen während der Frühjahrsschonzeit gestatten.

Hierauf bezügliche Gesuche sind bei den Bezirksämtern einzureichen, von diesen durch Sachverständige begutachten zu lassen und sodann dem Handelsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

§. 20.

In der Zeit vom 11. November (Martini) bis 24. Dezember (Weihnachten) darf die Fischerei auf Salmen (Lachse) nur mit besonderer bezirksamtlicher Genehmigung betrieben werden.

Die Bezirksämter haben diese Genehmigung nur dann zu ertheilen, wenn ein Fischer nachweist, daß er die Fortpflanzungsstoffe (Rogen und Milch) derjenigen gefangenen Fische, welche entweder laichreif sind oder der Laichreife ganz nahe stehen und bis zu deren Eintreten aufbewahrt werden können, zu Zwecken der künstlichen Fischzucht, sei es in eigenen Zuchtanstalten oder durch vertragsmäßige Ablieferung an solche Zuchtanstalten in Baden, Elsaß-Lothringen oder der Schweiz verwendet.

§. 20 a.

Bei dem nach §. 19 a. und 20 gestatteten Fischfang hat der Fischer den Erlaubnißschein stets bei sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuweisen.

Der Mißbrauch der ertheilten Erlaubniß hat deren Entziehung zur Folge.

§. 24.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen im nassen Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens folgende Weiten haben:

a. beim Salmenfange: Geflechte (Körbe, Reusen) und Treibnetze 6 Centimeter, das Innere der Reusen 4 Centimeter;

b. beim Fang anderer großen Fischarten 3 Centimeter;

c. beim Fang kleiner Fischarten 2 Centimeter.

Geräthe zum Fang der Köderfische unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

Im Rheine zwischen Schaffhausen und Basel dürfen jedoch beim Fischfange überhaupt keine Netze verwendet werden, deren Oeffnungen, gemessen wie oben angegeben, weniger als 3 Centimeter betragen.

Bei der Kontrole der Geflechte und Netze ist eine Abweichung um ein Zehntheil nicht zu beanstanden.

§. 26.

Mittel zur Betäubung der Fische, sowie die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern

Digitized by Google

(Garnfallen und Zackenfallen), von Gabeln, Stangen, Geeren, Schießwaffen, Sprengpatronen (Dynamit) und anderen Mitteln zur Verwundung der Fische sind verboten.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Die bereits bestehenden, gewöhnlich mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundenen Selbstfänge für Fische müssen mit Oeffnungen versehen sein, deren Maaße den für die Maschenweite der Netze vorgeschriebenen entsprechen.

Die Anlegung neuer derartiger Selbstfänge ist verboten.

Während der Zeit vom 20. Oktober bis 24. Dezember ist die Anwendung eiserner Reusen untersagt.

§. 28.

Beim Transport der in der Zeit vom 20. Oktober bis 20. Januar mit besonderer Erlaubniß des Handelsministeriums zur künstlichen Zucht gefangenen Seeforellen (Lachsforellen), Ritter und Bachforellen muß der Fischer den Erlaubnißschein mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorweisen.

Die zur künstlichen Befruchtung benützten Fische der bezeichneten Art sind wieder in freie oder geschlossene Gewässer zu setzen.

Das Feilbieten und der Verkauf solcher Fische, sowie das Verabreichen derselben in Wirthschaften ist während der Winterschonzeit verboten.

§. 29.

Salmen (Lachse), welche in der Zeit vom 11. November bis 24. Dezember gefangen werden, dürfen nur dann verkauft und transportirt werden, wenn sie mit einem Kontrolzeichen versehen sind, bestehend aus einer durch Kiemen und Schlund gezogenen, mit einer Plombe geschlossenen Schnur.

Dieses Kontrolzeichen wird von dem Aufsichtspersonal angelegt, nachdem der Fischer nachgewiesen hat, daß die Fortpflanzungsstoffe zur künstlichen Fischzucht verwendet worden sind, oder daß der Fisch in naher Zeit nicht laichreif wird.

Für das Anlegen des Kontrolzeichens hat das Aufsichtspersonal eine Gebühr von je 20 Pfennig zu beziehen.

§. 30.

Außer den von dem Staate oder den Fischereigenossenschaften für bestimmte Strecken der Fischwasser aufgestellten Fischereiaufsehern wird den Ortspolizeidienern, Wiesenwärtern, Feld- und Waldhütern, dem Aufsichtspersonal der Wasser- und Straßenbau- und Landeskulturbehörden und den Floßaufsehern, auch den Gensdarmen, Steuer- und Grenzaufsehern, soweit es unbeschadet ihrer eigentlichen Dienstaufgaben thunlich ist, die Ueberwachung der Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1870 und der bezüglichen Vollzugsverordnung als Dienstpflicht auferlegt. Entdeckte Zuwiderhandlungen gegen diese fischereipolizeilichen Vorschriften, Fischereidiebstähle (aus Privatteichen, Behältern und dergleichen, §. 242 des Reichsstrafgesetzbuchs),

Digitized by Google

Fälle des unberechtigten Fischens und Krebsens (§. 296 und 370 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuchs) sind bei der zuständigen Behörde alsbald zur Anzeige zu bringen.

II.

Der Paragraph 33 der Verordnung vom 11. Januar 1871, ferner die Verordnungen vom 24. Februar 1841 (Regierungsblatt Seite 46), vom 4. April 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 198) und vom 6. Januar 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 74) sind aufgehoben.

III.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 9. November 1877.

Inhalt.

Verordnungen des Handelsministeriums: den Durchlaß der Flöße und Schiffe durch die Rheinschiffbrücken bei Freistett-Gambsheim, Greffern-Druſenheim und Plittersdorf-Selz betreffend; abgekürzte Maaß- und Gewichtsbezeichnungen betreffend.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1878 betreffend.

Verordnung.

Den Durchlaß der Flöße und Schiffe durch die Rheinschiffbrücken bei Freistett-Gambsheim, Greffern-Druſenheim und Plittersdorf-Selz betreffend.

Für den Durchlaß von Flößen und Schiffen durch die Rheinschiffbrücken

Freistett-Gambsheim,
Greffern-Druſenheim und
Plittersdorf-Selz

wird an Stelle der §§. 8—10 der unter dem 31. Juli 1873, beziehungsweise 10. August 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1873 Seite 148, beziehungsweise 1875 Seite 256) veröffentlichten Brückenordnung im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Oberpräsidium von Elsaß-Lothringen auf Grund des §. 154 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Durchfahrt von Schiffen, kleineren Fahrzeugen oder Flößen durch obige Schiffbrücken ist nur bei Tage erlaubt, jedoch mit der Maßgabe, daß allen Fahrzeugen der beiderseitigen Flußbauverwaltungen die Durchfahrt durch die Brücke jederzeit gestattet ist.

Die beabsichtigte Durchfahrt ist bei dem Brückenmeister entweder auf telegraphischem Wege oder in der sonst vorgeschriebenen Weise rechtzeitig anzumelden.

§. 2.

Die Anmeldung der Durchfahrt auf telegraphischem Wege geschieht, indem sich die Führer von Flößen und zu Thal gehenden Schiffen der elektro-magnetischen Signaleinrichtung,

Digitized by Google

beziehungsweise der Telegraphenleitung entlang des rechtseitigen Rheinufers von Kehl bis zur Plittersdorf-Selzer Schiffbrücke bedienen.

Die Stationen befinden sich:

Station I. im Hauptgebäude des Bahnhofes zu Kehl;
„ II. in der Rheinbauhütte an der Kinzigmündung, nur für die Signaleinrichtung;
„ III. im Brückendienstgebäude bei Freistett;
„ IV. „ „ „ Greffern;
„ V. „ „ „ Plittersdorf.

Die Anmeldung bei diesen Stationen muß schriftlich geschehen unter Benützung der anliegenden Formulare

Lit. A. für Flöße,
Lit. B. für Schiffe.

§. 3.

1. Die aus der Kinzig in den Rhein auslaufenden Flöße sind an der Station II., die vom Kehler Hafen abgehenden oder vom Oberrhein kommenden Flöße an der Station I. anzumelden.

2. Die Anmeldung der Schiffe kann für den Durchlaß durch die unterhalb gelegenen Brücken bei den Stationen I., III. und IV., an der Station II. aber nur für den Durchlaß durch die Brücke bei Freistett-Gambsheim geschehen; letzteren Falls ist bei beabsichtigter Weiterfahrt durch die eine oder die beiden folgenden Brücken die Anmeldung bei Station III. zu erneuern.

§. 4.

Die Anmeldung ist jeweils zu bewirken, wenn das Floß oder Schiff zur Abfahrt, beziehungsweise Weiterfahrt bereit liegt. Das angemeldete Floß oder Schiff darf aber die Fahrt nicht eher antreten, beziehungsweise fortsetzen, bevor die Anmeldung nach der nächsten Station signalisirt und von dorther bestätigt worden ist, worüber dem anmeldenden Floß- oder Schiffsführer eine Bescheinigung behändigt wird. Letztere ist während der Fahrt dem Brücken- und Rheinbau-Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 5.

1. Wird ein mit der elektro-magnetischen Signaleinrichtung angemeldetes Floß oder zu Thal gehendes Schiff auf der Strecke, für welche die Anmeldung erfolgt ist, aus irgend welchem Grunde aufgehalten, so daß die Fahrt zwischen zwei Signalstationen eine erheblich längere Dauer als bei ununterbrochener Fahrt in Anspruch nimmt, so ist der Floß- oder Schiffsführer gehalten, von der eingetretenen Verzögerung oder Unterbrechung der Fahrt an

Digitized by Google

der nächst untenliegenden Schiffbrücke so rasch als nach den Umständen des Falles möglich Nachricht zu geben. Für die Weiterfahrt des Floßes oder Schiffes muß in diesem Falle die Anmeldung zum Durchlasse durch die Schiffbrücken erneuert werden.

2. Es wird angenommen, daß ein Floß oder Schiff unterwegs aufgehalten, beziehungsweise die Fahrt unterbrochen wurde und die geschehene Anmeldung demnach ihre Gültigkeit verloren hat, wenn das Floß oder Schiff vom Zeitpunkte der Anmeldung, beziehungsweise der signalisirten Durchfahrt an gerechnet auf der Fahrt zwischen

a. dem Kehler Hafen und der Schiffbrücke Freistett-Gambsheim mehr als 4 Stunden,
b. der Kinzigmündung und Schiffbrücke Freistett-Gambsheim mehr als 3 Stunden,
c. der Schiffbrücke Freistett-Gambsheim und jener bei Greffern-Drusenheim mehr als 2 Stunden,
d. der Schiffbrücke Greffern-Drusenheim und jener bei Plittersdorf-Selz mehr als 5 Stunden zubringt.

§. 6.

Ist die elektro-magnetische Signaleinrichtung aus irgend welchem Grunde vorübergehend nicht benützbar oder will ein Floß- oder Schiffsführer dieselbe nicht benützen, so ist der Floßführer gehalten, die Ankunft des Floßes vermittelst eines Wahrschauers mindestens eine Stunde vorher dem Brückenmeister anzumelden; die Anmeldung eines Schiffes oder kleineren Fahrzeuges hat in diesem Falle in geeigneter Weise mindestens eine Viertelstunde vor der Ankunft zu erfolgen.

Wenn während der Fahrt eines telegraphisch angemeldeten Floßes oder Schiffes eine Störung der Telegraphenleitung bemerkbar wird, durch welche die rechtzeitige Signalisirung der Durchfahrt an die nächstfolgende Brücke gehindert ist, so ist die Weiterfahrt des Floßes oder Schiffes auf die Aufforderung des Brückenmeisters auf die im vorigen Absatz bezeichnete Weise bei der nächstfolgenden Brücke anzumelden.

§. 7.

Wenn der angemeldeten Durchfahrt eines Floßes durch die Brücke nichts entgegensteht, wird alsbald nach erfolgter Anmeldung auf der Brücke in der Nähe des rechtseitigen Ufers eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufgezogen.

Außerdem wird, sobald der Durchlaß der Brücke für die Fahrt eines Floßes oder Schiffes geöffnet worden ist, auf der Mitte der Brücke eine weithin sichtbare Flagge an einem 12 Meter hohen Maste aufgezogen.

Fehlt die eine oder die andere Flagge, so kann die Durchfahrt nicht stattfinden und müssen Floß oder Schiff möglichst schnell am Ufer angelegt werden.

§. 8.

Alle Flöße und Schiffe haben beim Passiren der Brücke der Richtung des Thalweges zu folgen und genau durch die Mitte der Durchlässe zu steuern.

Digitized by Google

§. 9.

Sobald das zur Durchfahrt bestimmte Floß oder Schiff in Sicht der Schiffbrücke kommt, ist von dem Führer desselben eine weithin sichtbare Flagge aufzuziehen, und zwar auf dem Floß eine aus roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge von mindestens 2 Meter Länge und 0,7 Meter Breite, auf dem Schiff eine roth-weiße Flagge von 2 Meter Länge und 0,5 Meter Breite.

§. 10.

Für die Anmeldung der Flöße mit der elektro-magnetischen Signaleinrichtung wird von jedem Floß — ohne Unterschied der Größe und der zu durchfahrenden Rheinstrecke — eine Gebühr von vier Mark erhoben.

Dieselbe ist bei Empfang des mit dem Dienstsiegel der Großherzoglichen Rheinbauinspektion versehenen Anmeldeformulars (Anlage A.) zum Voraus zu entrichten.

In dem Falle des §. 6 Absatz 2 wird die gezahlte Gebühr zurückerstattet.

§. 11.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Hübsch.

Formular A.

Gebühr 4 Mark.

Signal-Einrichtung Kehl-Plittersdorf.

Station . . . . . nach . . . . . .
Signal Nr. . . . Befördert den . . . . . 18 . . . Uhr . . . M. . . . M.
Station . . . . . nach . . . . . .
Telegramm Nr. . . . Befördert den . . . . 18 . . . . Uhr . . . M. . . . M.
durch . . . . . .

Anmeldung zum Schiffbrückendurchlaß.

Ein Floß abgehend nach . . . . . .

Unterschrift des Floßführers.
T.

Digitized by Google

Formular B.

Signal-Einrichtung Kehl-Plittersdorf.

Station . . . . . nach . . . . . .
Signal Nr. . . . Befördert den . . . . . 18 . . . . Uhr . . . M. . . . M.
Station . . . . . nach . . . . . .
Telegramm Nr. . . . Befördert den . . . . . 18 . . . . Uhr . . . M. . . . M.
durch . . . . . .

Anmeldung zum Schiffbrückendurchlaß.

Ein Schiff abgehend von . . . . . nach . . . . . .
den . . . . . 18 . . . . Uhr . . . M. . . . M.
Unterschrift des Schiffsführers.
T.

Bekanntmachung.

Abgekürzte Maß- und Gewichtsbezeichnungen betreffend.

In Nachstehendem bringen wir die von dem Bundesrath des Deutschen Reichs in der 29. Sitzung vom 8. Oktober d. J. genehmigte Zusammenstellung der abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß, daß diese Bezeichnungen unter Beobachtung der denselben beigefügten Regeln im amtlichen Verkehre fortan ausschließlich zur Anwendung zu bringen sind.

Karlsruhe, den 3. November 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Hübsch.

Zusammenstellung der abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

Digitized by Google

B. Flächenmaaße:

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.
2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht 5^{m} 37 und nicht 5 m 37 cm —.
3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma , — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maaß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1878 betreffend.

Für das Jahr **1878** wurde der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Drei Mark fünfzig Pfennig,

einschließlich der Expeditionsgebühr, festgesetzt.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1877.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Baier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 30. November 1877.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung für die Monate Dezember 1877 und Januar 1878 betreffend.
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Gesetz.

Die Steuererhebung für die Monate Dezember 1877 und Januar 1878 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember 1877 und Januar 1878 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen, die Erwerbsteuer aber mit 26 Pfennig von 100 Mark Steuerkapital zu erheben.

Artikel 2.

Wenn und insoweit in dem Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1878 und 1879 der im Artikel 1 für die Erwerbsteuer bestimmte Steuerfuß für das Jahr 1878 nicht beibehalten werden sollte, hat eine Ausgleichung beziehungsweise der Rückersatz oder die Nacherhebung der zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. November 1877.

Friedrich.

Eußätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 1. November 1877 allergnädigst auszusprechen geruht, daß der Maschinenmeister des akademischen Krankenhauses zu Heidelberg, der Maschinenmeister des Friedrichsbades in Baden und der Beleuchter beim Theater zu Baden in das der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. Juni v. J., die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, angeschlossene Verzeichniß der mit Dekret anzustellenden Bediensteten, Abtheilung IV. vom Ministerium des Innern, sowie in die Anlage zu §. 1 der Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung und zwar in die erste Klasse, Abtheilung Ministerium des Innern, aufzunehmen seien.

Karlsruhe, den 8. November 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Heil.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXV. 183

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 18. Dezember 1877.

Inhalt.

Bekanntmachung des Handelsministeriums: den Gütertarif der badischen Bahnen betreffend.

Bekanntmachung.

Den Gütertarif der badischen Bahnen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 30. September 1877 gnädigst geruht, die Aufhebung des dermaligen Tarifs für den Güterverkehr auf den badischen Eisenbahnen und die Neuberechnung desselben auf folgenden Grundlagen zu genehmigen:

1. Dem künftigen Tarif für den internen Güterverkehr auf den badischen Eisenbahnen ist das von der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen vereinbarte und vom Bundesrath als zur Annahme geeignet erklärte gemeinsame Schema nebst Tarifvorschriften zu Grunde zu legen, vorbehaltlich derjenigen Aenderungen oder Erläuterungen, welche die Tarifvorschriften in Folge Beschlusses der vereinbarenden Verwaltungen erfahren sollten.
2. Als Einheitstaxen sind anzunehmen:
   a. für Eilstückgut: der doppelte Einheitssatz der Stückgutklasse mit einem festen Zuschlag von 4,00 ℳ. für die Tonne;
   b. für Stückgut:
      bei einer Transportstrecke bis zu 200 Kilometer . . . . . 11,5 ₰
      über 200 bis 400 Kilometer . . . . . 10,5 ₰
      über 400 Kilometer . . . . . 10,0 ₰
      für die Kilometertonne, wobei der Satz der kürzeren Entfernung insolange zur Anwendung kommt, als nicht der Einheitssatz für die weitere Entfernung einen höheren Tarifsatz ergibt;
      nebst einem festen Zuschlag von 2,00 ℳ. für die Tonne;
   c. für Klasse A[1] 7,1 ₰ für die Kilometertonne nebst einem festen Zuschlag, welcher bei Transportstrecken bis zu 20 Kilometer 1,00 ℳ., für jeden weiteren Kilometer

Digitized by Google

5 ₰ mehr und für Entfernungen von 40 Kilometer und mehr 2,00 ℳ. für die Tonne beträgt;

d. für Klasse A² und B 5,5 ₰ für die Kilometertonne nebst einem festen Zuschlag, welcher bei Transportstrecken bis zu 20 Kilometer 0,60 ℳ., für jeden weiteren Kilometer 3 ₰ mehr und bei Entfernungen von und über 40 Kilometer 1,20 ℳ. für die Tonne beträgt;

e. für Spezialtarif I. . . . 4,5 ₰,
" " II. . . . 3,5 ₰,
" " III. . . . 2,7 ₰
für die Kilometertonne nebst gleichem Zuschlag wie vorstehend unter d., jedoch mit der Maßgabe, daß

f. für eine vom Handelsministerium festzusetzende Reihe geringwerthiger Massengüter des Spezialtarifs der feste Zuschlag für Entfernungen bis zu 30 Kilometer 0,60 ℳ., für jeden weiteren Kilometer 2 ₰ mehr und bei Entfernungen von 60 Kilometer und mehr 1,20 ℳ. für die Tonne beträgt.

3. Ein Ausnahmetarif ist zu bilden für den Transport von Bauholz im Verkehr zwischen den Stationen nördlich von Triberg und Emmendingen, Triberg und Emmendingen inbegriffen, unter sich sowie im Verkehr dieses Gebietes mit den südlich von Triberg und Emmendingen gelegenen Stationen, zu den Einheitssätzen des Spezialtarifs III.

Auf diesen Grundlagen wird von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen ein vollständiger Gütertarif berechnet und an Stelle des in der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXI.) bezeichneten Tarifes vom 1. Februar 1878 an zur Anwendung gebracht werden. Dieser Tarif wird auch die Zusatzbestimmungen zu den §§. 47 u. ff. des Betriebsreglements, welche zur Zeit durch die Bekanntmachung vom 24. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV.) festgestellt sind, in theilweise geänderter Fassung enthalten. Ferner werden in dem Tarif diejenigen Artikel, für deren Beförderung nach Ziffer 2 lit. f. vorstehender Allerhöchster Entschließung eine ermäßigte Fracht festgesetzt wurde, besonders aufgezählt sein.

Durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen wird eine besondere Ausgabe des Tarifs nebst Kilometerzeiger veranstaltet; dieselbe wird noch vor dem 1. Februar k. J. bei den Eisenbahnstellen und im Buchhandel zu beziehen sein.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Müller.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 20. Dezember 1877.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen: den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend; die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend.

Bekanntmachung.

Den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend.

Nachstehend wird der durch den Reichskanzler unterm 7. März 1877 im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 11 veröffentlichte Beschluß des Bundesraths über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1877.

Die Großherzoglichen Ministerien
des Innern, des Handels.
Stösser. **Turban.**

Vdt. Müller.

Bekanntmachung
des Reichskanzlers vom 7. März 1877.

Auf Grund der Bestimmung im §. 57 Absatz 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen

erlassen:

1.

Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen (§§. 55 und 56 der Gewerbeordnung) betreiben wollen, bedürfen eines Legitimationsscheines. Ausgenommen sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen.

Digitized by Google

2.

Die Ertheilung eines Legitimationsscheines ist zu versagen, sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der Behörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen darf ein Legitimationsschein nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Legitimationsschein für dieses Gewerbe erhalten haben.

3.

Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, insbesondere also solche Ausländer, bei welchen einer der im §. 57 der Gewerbeordnung unter 1 bis 4 bezeichneten Fälle vorliegt, sind zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht zuzulassen.

Umherziehende Schauspielergesellschaften sind nur dann zuzulassen, wenn der Unternehmer die in §. 32 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

4.

Personen, welche den unter Nr. 3 Absatz 1 bezeichneten Anforderungen an die selbständigen Gewerbetreibenden nicht entsprechen, dürfen weder als Begleiter (§. 62 Absatz 2 der Gewerbeordnung) zugelassen noch zu anderen Zwecken mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Begleitung eines ausländischen Gewerbetreibenden durch einen Inländer oder eines inländischen Gewerbetreibenden durch einen Ausländer Anwendung.

5.

Der Legitimationsschein gewährt die Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde, welche den Legitimationsschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Legitimationsscheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Die Bestimmungen des §. 59 Absatz 1 der Gewerbeordnung kommen auch hier zur Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Bundesgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

6.

Die Legitimationsscheine werden durch diejenigen Behörden ertheilt, welche zur Ertheilung von Legitimationsscheinen an Inländer ermächtigt sind. Für den im §. 58 der Gewerbeordnung unter 1 und 2 bezeichneten Gewerbebetrieb steht die Ertheilung derjenigen Unterbehörde zu, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist.

Digitized by Google

7.

Der Legitimationsschein hat das Gewerbe des Inhabers genau anzugeben. Begleiter, deren Mitführung dem Inhaber gestattet ist, sind darin zu nennen und näher zu bezeichnen.

8.

Für das Verhalten des Gewerbetreibenden ist §. 61 der Gewerbeordnung maßgebend.

9.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1878 ab zur Anwendung.

Berlin, den 7. März 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
gez. Hofmann.

Verordnung.

Die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend.

Zum Vollzug des Artikels 17 Absatz 3 und 4 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII.) und des §. 16 der hierzu erlassenen Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV.) wird über den Ansatz und die Erhebung der beim Betrieb eines legitimationspflichtigen Gewerbes im Umherziehen zu entrichtenden Erwerbsteuertaxe mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1878 an verordnet, was folgt:

§. 1.

Wer im Großherzogthum ein legitimationspflichtiges Gewerbe im Umherziehen betreiben will, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, ist zur Entrichtung der Erwerbsteuertaxe verpflichtet.

Von der Erwerbsteuertaxe sind die Gewerbtreibenden befreit, welche nur Produkte von eigenen oder gepachteten Grundstücken sowie die davon ernährten Thiere und deren Erzeugnisse verkaufen, vorausgesetzt, daß das Produkt sich in rohem oder doch in einem solchen Zustande befindet, der noch im Kreise des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs liegt.

Anmerkung. Wenn Derjenige, welcher im Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer hat, so ist er nicht erwerbsteuertaxpflichtig, sondern wird nach den allgemeinen Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes zur Zahlung der Erwerbsteuer herangezogen.

Digitized by Google

§. 2.

Als Personen, die ein legitimationspflichtiges Gewerbe im Umherziehen im Sinne des §. 1 Absatz 1 betreiben, sind nach §. 55 der Gewerbeordnung alle Diejenigen zu betrachten, welche außerhalb ihres Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waaren irgend einer Art feilbieten,
2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen als bei Kaufleuten und an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3. Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten wollen.

Auch, wo diese Voraussetzungen zutreffen, ist ein Legitimationsschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht erforderlich:

a. zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (§. 55 letzter Absatz der Gewerbeordnung, §. 28 der Badischen Vollzugsverordnung vom 26. Dezember 1871 zur Deutschen Gewerbeordnung), jedoch mit der Maßgabe, daß Nicht-Reichsangehörige auch in diesem Falle eines Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen bedürfen, sofern sie das bezügliche Gewerbe nicht ausschließlich im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen (Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen);

b. zum Kauf und Verkauf von Waaren auf Wochenmärkten, Jahrmärkten und Messen (§. 64 der Deutschen Gewerbeordnung, §. 38 der Badischen Vollzugsverordnung vom 26. Dezember 1871 zur Deutschen Gewerbeordnung);

c. für Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, wenn sie außerhalb des Orts ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufkaufen und Bestellungen auf Waaren suchen, ohne selbst Waaren zum Verkaufe mit sich zu führen; dieselben sind aber in diesem Falle gemäß §. 44 der Deutschen Gewerbeordnung und §. 24 der Badischen Vollzugsverordnung vom 26. Dezember 1871 zur Führung eines Legitimationsscheins, beziehungsweise einer Legitimationskarte für Handelsreisende verpflichtet.

§. 3.

Als Erwerbsteuertaxe ist von jeder taxpflichtigen Person, welche eines Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen bedarf, gemäß Ziffer 1 des §. 16 der Verordnung vom 20. Februar 1877 über den Vollzug des Erwerbsteuergesetzes für je dreißig unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage oder einen kürzeren Zeitraum der Betrag von 3 Mark zu entrichten.

Digitized by Google

Wird das Gewerbe mit Hilfspersonen (Begleitern) betrieben, welche einen besonderen Legitimationsschein nicht zu führen brauchen, so ist dem Unternehmer für jede derartige Hilfsperson eine Zuschlagstaxe von 1,50 Mark für den gleichen Zeitraum anzusetzen.

Diese Hilfspersonen (Begleiter) sind für ihre Person nicht erwerbsteuertaxpflichtig, unterliegen jedoch, sofern die Voraussetzungen des Artikel 1 B. des Erwerbsteuergesetzes Platz greifen, der Erwerbsteuer.

§. 4.

Bevor die Erwerbsteuertaxe gezahlt wird, ist von Demjenigen, welcher ein legitimationspflichtiges Gewerbe im Umherziehen betreiben will, die Ertheilung, beziehungsweise erforderlichen Falls die Ausdehnung des Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen zu erwirken.

Dabei ist zu beachten:

1. Der von einem Reichsangehörigen bei einer zuständigen Verwaltungsbehörde eines Deutschen Staats, einschließlich Elsaß-Lothringen, erwirkte Legitimationsschein berechtigt für das Kalenderjahr zur Ausübung dieses Gewerbebetriebs im ganzen Reichsgebiet, jedoch mit Ausnahme des gemäß §. 58 Ziffer 2 der Gewerbeordnung durch die Ortspolizeibehörde ertheilten Legitimationsscheins, welcher nur für den Umgebungskreis des Wohnorts (höchstens 15 Kilometer) Giltigkeit hat, und des gemäß §. 59 der Gewerbeordnung für Musikaufführungen und dergleichen ertheilten Legitimationsscheins, welcher für andere Verwaltungsbezirke als den der ausstellenden Behörde nur dann giltig ist, wenn er durch die zuständige Verwaltungsbehörde ausdrücklich auf den Bezirk ausgedehnt wurde.
2. Der von einem Ausländer (Nicht-Reichsangehörigen) bei einer zuständigen Verwaltungsbehörde eines Deutschen Staats erwirkte Legitimationsschein berechtigt zum Gewerbebetrieb im Umherziehen stets nur für den Bezirk der ausstellenden Behörde; damit er für andere Verwaltungsbezirke Giltigkeit erhalte, bedarf es einer jeweiligen Ausdehnung durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

§. 5.

Wenn Derjenige, welcher im Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, für dessen Betrieb er die Erwerbsteuertaxe zu zahlen hat, einen nach §. 4 für das Staatsgebiet oder einen Bezirk desselben giltigen Legitimationsschein nicht besitzt, so hat er sich zunächst wegen Ertheilung, beziehungsweise geeigneten Falls wegen Ausdehnung, des Legitimationsscheins an die nächstgelegene Verwaltungsbehörde, in der Regel das Bezirksamt, in den Fällen des §. 58 Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung an die Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, in den größeren Städten Bezirksamt) zu wenden.

Die Verwaltungsbehörde (Bezirksamt beziehungsweise Bürgermeister) prüft, ob die Ertheilung des Legitimationsscheins zulässig ist. Zutreffenden Falls beurkundet sie dies

Digitized by Google

durch Aushändigung der Impresse des Legitimationsscheins an den Gesuchsteller; dabei ist in der Impresse Namen, Heimath und Signalement des Gesuchstellers, die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebs, sowie, im Falle der Ertheilung durch das Bezirksamt, der zu zahlende Sportel- und Stempelbetrag einzufügen. Datum, Nummer, Unterschrift des Beamten und Dienstsiegel sind vorerst wegzulassen.

In gleicher Weise ist, wo gegen die nachgesuchte Ausdehnung kein Bedenken vorliegt, vom Bezirksamt die Ausdehnungsverfügung mit Weglassung von Datum, Nummer, Unterschrift und Siegel und unter Ansatz der Sportel in den Schein einzutragen.

§. 6.

Nachdem die Verwaltungsbehörde auf die in §. 5 bezeichnete Weise die Zulässigkeit der Ertheilung, beziehungsweise Ausdehnung des Legitimationsscheins beurkundet hat, ist von dem erwerbsteuertaxpflichtigen Gewerbtreibenden unter Vorlegung des Legitimationsscheins die Erwerbsteuertaxe sowie der angesetzte Stempel- und Sportelbetrag beim Ortssteuererheber zu berichtigen

Der Ortssteuererheber setzt zu diesem Zwecke die Erwerbsteuertaxe für den Gewerbtreibenden, beziehungsweise geeigneten Falls für dessen Hilfspersonen (Begleiter) an, und erhebt dieselbe alsbald nebst dem vom Bezirksamt angesetzten Stempel- und Sportelbetrag.

Die Zahlung des Gesammtbetrags (Sportel, Stempel und Taxe) ist im Legitimationsschein mit Worten zu bescheinigen; außerdem ist dem Pflichtigen vom Ortssteuererheber über die bezahlte Erwerbsteuertaxe eine besondere Quittung auf dem in §. 16 Ziffer 4 lit. c. der Verordnung vom 20. Februar 1877 vorgeschriebenen, mit Kontrolstempel versehenen, Formular zu ertheilen.

Erst nachdem dies geschehen, wird der Legitimationsschein, beziehungsweise die Ausdehnungsverfügung, durch die Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, beziehungsweise Bürgermeister) vollständig ausgefertigt und dem Nachsuchenden ausgehändigt.

In die Sportelhebrolle des Bezirksamtes sind nur die angesetzten Sportel- und Stempelgebühren, nicht auch die Erwerbsteuertaxbeträge aufzunehmen. Jene sind nach Vorschrift von §. 8 Ziffer 4 der Verordnung des Finanzministeriums vom 3. November 1866 (Steuerverordnungsblatt Seite 102) durch Eintrag in die Zahlungsspalte dem Unterheber zur Last zu setzen.

§. 7.

Besitzt Derjenige, welcher im Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, schon einen giltigen, der Ausdehnung nicht bedürftigen Legitimationsschein (vgl. §. 4 dieser Verordnung), so hat er vor dem Beginn des Gewerbebetriebs bei dem nächsten Ortssteuererheber die Erwerbsteuertaxe zu berichtigen. Der Ortssteuererheber hat sich hinsichtlich der Ansetzung, Erhebung und Quittirung der Taxe gemäß §. 6 dieser Verordnung zu benehmen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein solcher Gewerbtreibender sein Gewerbe im Großherzogthum über die Zeit ausdehnen will, für welche er die Erwerbsteuertaxe gezahlt hat.

Digitized by Google

§. 8.

Sollte ungeachtet der Vorschrift in §. 5 dieser Verordnung von einem Gewerbtreibenden, welcher für sein Gewerbe eines Legitimationsscheins beziehungsweise dessen Ausdehnung auf die Bezirke des Landes bedarf, die Erwerbsteuertaxe vor der erfolgten Ertheilung, beziehungsweise Ausdehnung des Legitimationsscheins gezahlt worden sein und ihm alsdann die Ertheilung, beziehungsweise Ausdehnung von der zuständigen Verwaltungsbehörde versagt werden, so kann derselbe bei dem Ortssteuererheber, an welchen die Taxe entrichtet wurde, die Zurückerstattung des bezahlten Betrags verlangen.

Das Gesuch um Rückerstattung muß jedoch längstens innerhalb dreier Tage nach erfolgter Zahlung und unter Vorlage einer Bescheinigung der zur Ertheilung beziehungsweise Ausdehnung des Legitimationsscheins zuständigen Behörde über die stattgehabte Versagung vorgebracht werden.

§. 9.

Das Polizei- und das Steueraufsichtspersonal hat darüber zu wachen, daß die Personen, welche wegen Ausübung des Gewerbes im Umherziehen Erwerbsteuer**taxe** zu bezahlen haben, über deren Entrichtung eine Quittung und zwar sowohl im Legitimationsschein als in Form eines besonderen mit Kontrolstempel versehenen Scheins bei sich führen.

Ermangelt der Gewerbtreibende dieser Quittung oder ist der Zeitraum, für welchen sie ausgestellt ist, bereits abgelaufen, so ist sofort der Bezirkssteuerstelle (Obereinnehmerei oder Hauptsteueramt) Anzeige zu erstatten.

§. 10.

Mit dem 1. Januar 1878 treten, soweit erforderlich nach eingeholter höchster Genehmigung, folgende Verordnungsbestimmungen außer Kraft:

die §§. 33 und 34 der mit höchstlandesherrlicher Genehmigung erlassenen Verordnung vom 26. Dezember 1871, die Einführung und den Vollzug der Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 510/11);

die Verordnungen des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1862 (Regierungsblatt Seite 557 ff.) und 31. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Seite 3) über die Besteuerung der Ausländer, welche im Großherzogthum, ohne eine ständige Niederlassung zu haben, Handel oder Gewerbe treiben;

Abschnitt I., II. und III. der Verordnung der Steuerdirektion vom 31. Dezember 1871 über die Einführung der Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum (Verordnungsblatt der Steuerdirektion Nr. 18 Seite 63 ff.).

Karlsruhe, den 13. Dezember 1877.

Die Großherzoglichen Ministerien

des Innern, des Handels, der Finanzen.

Stösser. **Turban.** **Ellstätter.**

Vdt. Müller.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XXVII. 193

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 24. Dezember 1877.

Inhalt.

Gesetz: die Gerichtsbarkeit in Strafsachen betreffend; die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, und den Beizug der Erwerbsteuerkapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung betreffend.
Landesherrliche Verordnung: Statut eines Ehrenzeichens für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren.
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe betreffend.

Gesetz.

Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs im Großherzogthum Baden betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI., erleidet folgende Abänderungen:

I. Artikel 15 Ziffer 1 soll lauten:

1) im Allgemeinen sämmtliche Verbrechen (im Sinne von §. 1 Absatz 1 des R.St.G.B.); das Verbrechen der Unzucht im Falle des §. 176 Ziffer 3 des R.St.G.B., schwere und im wiederholten Rückfalle verübte Diebstähle (§§. 243 und 244 des R.St.G.B.), schwere Hehlerei (§. 258 Ziffer 2 und §§. 260 und 261 des R.St.G.B.), im wiederholten Rückfall verübter Betrug (§. 264 des R.St.G.B.) und Fälschung von Privaturkunden aus Gewinnsucht (§. 268 Ziffer 1 in Verbindung mit den §§. 269 und 270 des R.St.G.B.) jedoch nur dann, wenn nach den Umständen des Falles eine Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren begründet erscheint.

Digitized by Google

II. Artikel 17 I. B. a. Ziffer 7 soll lauten:

7) Körperverletzungen in den Fällen der §§. 223, 223a. und 230.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1878 in Wirksamkeit.

Anhängige Strafsachen, sofern bereits ein Verweisungsbeschluß (St.Pr.O. §. 207) ergangen ist und unangefochten bleibt, werden dadurch nicht berührt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Dezember 1877.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Gesetz.

Die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, und den Beizug der Erwerbsteuerkapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 29. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Nr. XXVII. S. 347), bleibt, soweit es nicht durch die nachstehenden, für die Gemeindebesteuerung überhaupt erlassenen Vorschriften Abänderung erleidet, in Geltung.

Artikel II.

An Stelle des der Gemeinde- und Kreisbesteuerung unterliegenden Gewerbesteuerkapitals tritt vom 1. Januar 1878 ab das auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1876 — die Erwerbsteuer betreffend — gebildete in dem Staatssteuerkataster der Gemeinde eingetragene Erwerbsteuerkapital mit Ausschluß der Steuerkapitalien aus Erträgen, welche bisher der Klassensteuer unterworfen waren.

Digitized by Google

Artikel III.

Die bisher klassensteuerpflichtig gewesenen Erträge werden in den unter die Bestimmungen der Städteordnung fallenden Städten vom 1. Januar 1878 an unter den gleichen Voraussetzungen und Beschränkungen zur Deckung des Gemeindeaufwandes beigezogen, wie dies in dem Gesetz vom 29. Juni 1874, besondere Bestimmungen über Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten betreffend, vorgesehen ist.

Von dem gleichen Zeitpunkte an können diese steuerpflichtigen Erträge auch zur Deckung des Armenaufwandes der übrigen Gemeinden und der Kreise insoweit herangezogen werden, als dies nach den §§. 31 und 32 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, zulässig erscheint.

Als Steueranschlag wird in diesen Fällen (Absatz 1 und 2) nur der zweifache Betrag des für die staatliche Besteuerung ermittelten Jahreseinkommens zu Grunde gelegt.

Vom Beizug zur Deckung des obenbezeichneten Armenaufwandes befreit bleiben die nach dieser besonderen Bestimmung gebildeten Steueranschläge, welche den Betrag von 1800 Mark nicht erreichen.

Artikel IV.

Wurde bei Bestimmung des Steuerkapitals eines Pflichtigen nach Artikel 9 Absatz 2 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 auch der Ertrag aus Arbeit, Dienstleistung oder Berufsthätigkeit mitberücksichtigt, dessen Steueranschlag an sich nach Artikel III. des gegenwärtigen Gesetzes der Gemeinde- und Kreisbesteuerung nicht, oder nur in beschränkter Weise unterliegen würde, so werden behufs Beizugs zu dieser Besteuerung die Steueranschläge der nach Artikel II. und III. des vorliegenden Gesetzes unterschiedenen Arten des erwerbsteuerpflichtigen Ertrags auf Grund der einzelnen für die Staatsbesteuerung gewonnenen Ertragsanschläge und nach den Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes beziehungsweise nach der Bestimmung des Artikel III. Absatz 3 des gegenwärtigen Gesetzes gesondert bestimmt.

Artikel V.

Die im Staatssteuerkataster auf den Namen eines Schuldienstes eingetragenen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuerkapitalien werden zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung nicht beigezogen.

Dagegen ist der Steueranschlag des erwerbsteuerpflichtigen Einkommens der Schullehrer für den Beizug desselben zu dieser Besteuerung nach Maßgabe der Vorschriften des Erwerbsteuergesetzes und des Artikel III. Absatz 3 des gegenwärtigen Gesetzes in der Weise besonders zu bestimmen, daß die vollen Gehalte und Dienstbezüge des Lehrers einschließlich des Anschlags der demselben zustehenden Nutzung von den dem Schuldienste zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücken, Gebäuden, Gefällen oder Kapitalien der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

Diese Nutzungen werden hierbei mit den in §. 49 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, für die Aufrechnung an dem festen Gehalt des Lehrers

Digitized by Google

bestimmten Anschlägen, der Genuß freier Wohnung mit dem Betrag der Miethentschädigung (Artikel 1 §. 48 B. und §. 52 des Gesetzes vom 19. Februar 1874) in Rechnung gebracht.

Artikel VI.

Bei Erhebung einer besonderen Umlage zur Deckung des Armenaufwandes (§§. 31 und 32 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend) kommen die im Staatssteuerkataster der Gemeinde eingetragenen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuerkapitalien des Pfarrdienstes nicht in Betracht. Dagegen wird das erwerbsteuerpflichtige Einkommen des Ortsgeistlichen und zwar unter Zurechnung der Nutzungen aus den obenerwähnten Steuerkapitalien nach Maßgabe der Bestimmung des Artikel III. Absatz 3 des gegenwärtigen Gesetzes beigezogen.

Als Nutzung der Grundstücke, Häuser und Grundgefälle werden dabei 3 Prozent der Steuerkapitalien dieser Objekte in Rechnung gebracht.

Artikel VII.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Januar 1878 an in Wirksamkeit und verliert seine Geltung mit dem 31. Dezember 1878.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Dezember 1877.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Landesherrliche Verordnung.

Statut eines Ehrenzeichens für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, in Anerkennung der vielfach bewährten ausgezeichneten Dienste der in Unserem Lande bestehenden freiwilligen Feuerwehrkorps zu verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Für diejenigen Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr, welche durch fünfundzwanzigjährigen treuen Dienst in derselben sich ausgezeichnet haben, wird ein besonderes Ehrenzeichen gestiftet.

§. 2.

Das Ehrenzeichen besteht aus einer vergoldeten Schnalle, deren Platte in der Mitte das Wappenschild des Badischen Hauses, beiderseits die Zahl 25 zeigt und auf dem oberen Rande einen Feuerwehrhelm mit zwei darunter sich kreuzenden Feuerwehrbeilen trägt.

Die Schnalle wird an einem rothen durch sechs schmale gelbe Streifen getheilten Bande auf der linken Brust getragen.

Das Tragen des Bandes ohne Schnalle ist nicht gestattet.

§. 3.

Der Inhaber des Ehrenzeichens ist berechtigt, solches auch nach erfolgtem Austritt aus dem Feuerwehrkorps zu tragen.

Nach dem Tode des Inhabers verbleibt dasselbe seinen hinterbliebenen Angehörigen.

§. 4.

Sollte wider Verhoffen der Inhaber des Ehrenzeichens sich eines entehrenden Verbrechens oder sonst einer unwürdigen Handlung schuldig machen, so tritt der Verlust desselben ein.

§. 5.

Kraft Unserer anmit ertheilten besonderen Ermächtigung ist das Ministerium des Innern mit Ertheilung dieses Ehrenzeichens und mit Ausstellung der Urkunde darüber betraut.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Dezember 1877.

Friedrich.

Turban. Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Hand- und Nothapotheken haben vom 1. Januar 1878 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der preußischen Arzneitaxe vom 27. November d. J. anzusetzen. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. LXII. Seite 638).

Karlsruhe, den 17. Dezember 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
M. Frey.

Vdt. Blattner.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 714 855

Digitized by Google